



Ausfertigung

## **PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS**

für den

**Ausbau der Kreisstraße K 663  
zwischen Bad Schwalbach/Hettenhain und der B 54  
im 2. Bauabschnitt von Bau-km 0+920 bis 1+160,  
von Str.-km 2,600 bis Str.-km 2,840  
auf dem Gebiet der Stadt Bad Schwalbach, in den-  
Gemarkungen Hettenhain und Bad Schwalbach**

vom

9. Januar 2023



**Inhaltsverzeichnis****Planfeststellungsbeschluss zum Ausbau der Kreisstraße K 663  
zwischen Bad Schwalbach/Hettenhain und der B 54  
im 2. Bauabschnitt**

| <u>Nummer</u> | <u>Inhalt</u>  | <u>Seite</u> |
|---------------|--|--------------|
| A.            | Verfügender Teil   | 1            |
| I.            | Feststellung des Planes  | 1            |
| 1.            | Festgestellte Planunterlagen   | 2            |
| 2.            | Nachrichtlich festgestellte Planunterlagen   | 3            |
| II.           | Wasserrechtliche Einleiteerlaubnis   | 6            |
| 1.            | Erlaubnis zum Einleiten von Niederschlagswasser  | 6            |
| 2.            | Nebenbestimmungen  | 6            |
| III.          | Durch den Planfeststellungsbeschluss umfasste öffentlich-<br>rechtliche Entscheidungen nach §§ 33 Abs. 1 HStrG i.V.m. 75<br>Abs. 1 Satz 1 HVwVfG | 7            |
| 1.            | Naturschutzrechtliche Entscheidungen   | 7            |
| 1.1           | Zulassung des Eingriffs  | 7            |
| 1.2           | Zulassung einer Ausnahme von verbotenen Handlungen in<br>gesetzlich geschützten Biotopen   | 7            |
| 2.            | Wasserrechtliche Entscheidungen / Planfeststellung für<br>Gewässerausbauten  | 8            |
| 3.            | Straßenrechtliche Entscheidungen   | 8            |
| 3.1           | Widmung  | 8            |

|     |   |    |
|-----|---|----|
| 3.2 | Einziehung  | 9  |
| 4.  | Denkmalschutzrechtliche Genehmigung   | 9  |
| 5.  | Eisenbahnrechtliche Planfeststellung  | 9  |
| IV. | Nebenbestimmungen, Auflagen   | 10 |
| 1.  | Grundwasserschutz, Wasserversorgung   | 10 |
| 2.  | Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz   | 11 |
| 3.  | Altlasten, Bodenschutz  | 13 |
| 4.  | Naturschutz und Landschaftspflege, Biotopschutz, Artenschutz  | 14 |
| 5.  | Baudurchführung   | 17 |
| 6.  | Baulärm   | 17 |
| 7.  | Leitungsschutz  | 18 |
| 8.  | Denkmalschutz   | 19 |
| 9.  | Eisenbahn, Verlegung des Bahnübergangs Hettenhain   | 19 |
| V.  | Zusagen   | 21 |
| 1.  | EnergieNetz Mitte GmbH  | 21 |
| 2.  | Gascade Gastransport GmbH   | 21 |
| 3.  | Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen<br>der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement<br>Wiesbaden | 21 |
| 4.  | Aartalbahn Infrastruktur GmbH   | 22 |
| 5.  | Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises  | 22 |
| 6.  | Kreisausschuss des Landkreises Limburg, Amt für den ländlichen<br>Raum, Umwelt und Veterinärwesen                             | 22 |
| VI. | Entscheidung über die Stellungnahmen und Einwendungen   | 22 |

|      |  |    |
|------|--|----|
| B.   | Verfahrensablauf   | 23 |
| I.   | Antragsgegenstand  | 23 |
| II.  | Antragsbegründung  | 24 |
| III. | Vorhergehende Planungsstufen   | 24 |
| IV.  | Anhörungsverfahren   | 25 |
| 1.   | Hauptverfahren   | 25 |
| 1.1  | Auslegung der Antragsunterlagen  | 27 |
| 1.2  | Beteiligung der Behörden und Stellen                                     | 29 |
| 1.3  | Beteiligung der Naturschutzverbände und sonstigen<br>Umweltvereinigungen | 29 |
| 1.4  | Einwendungen und Stellungnahmen  | 29 |
| 2.   | Erörterungstermin  | 30 |
| 3.   | Planänderung   | 30 |
| 3.1  | Gegenstand des Planänderungsantrags                                      | 30 |
| 3.2  | Beteiligung der Behörden und Stellen                                     | 31 |
| 3.3  | Einwendungen und Stellungnahmen  | 31 |
| 4.   | Vorlagebericht   | 32 |
| 5.   | Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde                                | 32 |
| C.   | Begründung   | 33 |
| I.   | Formelle Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen                                  | 33 |
| 1.   | Erforderlichkeit der Planfeststellung                                    | 33 |
| 2.   | Zuständigkeit, Verfahren, Form   | 33 |
| 3.   | Rechtswirkungen der Planfeststellung                                     | 34 |

|       |  |    |
|-------|--|----|
| 4.    | Umweltverträglichkeitsprüfung                      | 34 |
| II.   | Materiell-rechtliche Bewertung                     | 36 |
| 1.    | Planrechtfertigung                                 | 36 |
| 2.    | Planungsziele                                      | 36 |
| 3.    | Alternativenprüfung                                | 37 |
| 3.1   | Untersuchte Varianten                              | 37 |
| 3.1.1 | Nullvariante                                       | 37 |
| 3.1.2 | Variante 1   | 37 |
| 3.1.3 | Varianten 2, 2a bis 2b                             | 38 |
| 3.2   | Weitere Varianten                                  | 38 |
| 3.3   | Variantenwahl: Variante 1                          | 39 |
| 4.    | Eisenbahnrechtliche Planfeststellung               | 40 |
| 5.    | Landesplanung und Raumordnung                      | 41 |
| 6.    | Straßenbauliche Anforderungen / Verkehrssicherheit | 41 |
| 7.    | Baudurchführung                                    | 42 |
| 8.    | Naturschutz  | 43 |
| 8.1   | Bestandserfassung                                  | 43 |
| 8.2   | Naturschutzrechtliche Vorbehalte                   | 45 |
| 8.3   | Artenschutz  | 45 |
| 8.3.1 | Bestandsermittlung                                 | 46 |
| 8.3.2 | Maßnahmenplanung                                   | 53 |
| 8.3.3 | Verbotstatbestände                                 | 56 |
| 8.3.4 | Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Prüfung | 58 |

|         |   |    |
|---------|---|----|
| 8.4     | Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft   | 58 |
| 8.4.1   | Ermittlung des Eingriffs  | 59 |
| 8.4.2   | Darstellung der erheblichen Beeinträchtigung  | 60 |
| 8.4.3   | Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von<br>Beeinträchtigungen                                 | 63 |
| 8.4.4   | Kompensationsmaßnahmen  | 67 |
| 8.4.5   | Maßnahmenkonzept  | 68 |
| 8.4.5.1 | Rückbau/Entsiegelung  | 69 |
| 8.4.5.2 | Ausgleich   | 69 |
| 8.4.5.3 | Gestaltungsmaßnahme   | 70 |
| 8.4.5.4 | Ökokontomaßnahme  | 70 |
| 8.4.5.5 | Zeitlich vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen   | 70 |
| 8.4.5.6 | Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation   | 71 |
| 8.5     | Umweltschadensrecht   | 71 |
| 8.6     | Ausnahmen nach § 30 Abs. 3 BNatSchG   | 72 |
| 9.      | Bodenschutz   | 73 |
| 10.     | Wasserrechtliche Entscheidungen   | 75 |
| 10.1    | Entwässerungskonzept  | 75 |
| 10.2    | Erlaubnis zum Einleiten von Niederschlagswasser   | 76 |
| 10.3    | Gewässerausbauten   | 79 |
| 10.3.1  | Rückbau des bestehenden und Errichtung des neuen<br>Unterführungsbauwerks der Aar im Zuge der K 663 | 79 |
| 10.3.2  | Verlegung und Renaturierung des Busebachs und Durchlass unter<br>dem Aartalradweg                   | 80 |

|      |   |    |
|------|---|----|
| 10.4 | Schutz des festgesetzten Überschwemmungsgebietes  | 81 |
| 11.  | Straßenrechtliche Entscheidungen  | 82 |
| 11.1 | Widmung   | 82 |
| 11.2 | Einziehung  | 82 |
| 12.  | Denkmalschutz   | 83 |
| 13.  | Immissionsschutz / Baulärm  | 84 |
| 14.  | Klimaschutz   | 84 |
| 15.  | Leitungsschutz  | 87 |
| 16.  | Baudurchführung   | 87 |
| 17.  | Belange der Landwirtschaft (öffentlicher Belang)  | 89 |
| 18.  | Private Belange, Eigentumsgarantie und Entschädigung  | 89 |
| 19.  | Begründung der Entscheidungen über Stellungnahmen der<br>Behörden und Stellen   | 90 |
| 19.1 | Stellungnahmen des Regierungspräsidiums Darmstadt, Dezernat<br>IV/Wi 41.2 Oberflächengewässer und Dezernat IV/Wi 44<br>Bergaufsicht | 90 |
| 19.2 | Stellungnahmen des Regierungspräsidiums Darmstadt, Dezernat I<br>18, Gefahrenabwehr und Ordnungsrecht                               | 90 |
| 19.3 | Stellungnahmen des Regierungspräsidiums Darmstadt, Dezernat<br>III 33.1 „Straßen- und Schienenverkehr“                              | 91 |
| 19.4 | Stellungnahmen des Regierungspräsidiums Darmstadt, Dezernat<br>III 53.1 Naturschutz (obere Naturschutzbehörde)                      | 91 |
| 19.5 | Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle<br>Frankfurt/Saarbrücken   | 91 |
| 19.6 | Stellungnahme der Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region<br>Mitte  | 92 |



|       |  |     |
|-------|--|-----|
| 19.7  | Stellungnahme der ESWE Verkehrsgesellschaft mbH  | 93  |
| 19.8  | Stellungnahme der Aartalbahn Infrastruktur GmbH  | 95  |
| 19.9  | Stellungnahmen der Stadt Bad Schwalbach  | 95  |
| 19.10 | Stellungnahmen des Kreisausschusses des Rheingau-Taunus-Kreises  | 96  |
| 19.11 | Gemeinsame Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände   | 97  |
| 19.12 | Stellungnahme des Regierungspräsidiums Darmstadt, Dezernat III 31.1, Regionalplanung, Geschäftsstelle der Regionalversammlung, | 101 |
| 19.13 | Stellungnahme der Hessenwasser GmbH & Co. KG   | 101 |
| 19.14 | Stellungnahme der Stadtwerke Bad Schwalbach  | 101 |
| 19.15 | Rheingau-Taunus-Verkehrsgesellschaft   | 102 |
| 19.16 | Weitere Behörden und Stellen   | 102 |
| 20.   | Begründung der Entscheidung über die Einwendung eines Privaten   | 103 |
| D.    | Zusammenfassende Würdigung und Gesamtabwägung  | 108 |
| E.    | Sofortige Vollziehbarkeit  | 109 |
| F.    | Rechtsbehelfsbelehrung   | 110 |

#### **Tabellenverzeichnis**

|            |  |    |
|------------|--|----|
| Tabelle 1: | Festgestellter Plan                                  | 2  |
| Tabelle 2: | Nachrichtlich festgestellte Unterlagen               | 3  |
| Tabelle 3: | Antragsunterlagen des Hauptverfahrens                | 25 |
| Tabelle 4: | Antragsunterlagen des ersten Planänderungsverfahrens | 31 |

**A.           Verfügender Teil**

**I.           Feststellung des Planes**

Der Plan für den

**Ausbau der Kreisstraße K 663 zwischen Bad Schwalbach/Hettenhain und der B 54 im 2. Bauabschnitt von Bau-km 0+920 bis 1+160, von Str.-km 2,600 bis Str.-km 2,840 auf dem Gebiet der Stadt Bad Schwalbach in der Gemarkung Hettenhain**

wird gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung vom 08.06.2003 (GVBl. I S. 166), geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 245), in Verbindung mit §§ 72 ff. des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.09.2018 (GVBl. S. 570) und § 33 Abs. 2 HStrG mit den unter A.I.1 aufgeführten Planunterlagen und den sich aus den Violetteintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

Die sofortige Vollziehung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird im öffentlichen Interesse angeordnet.

1. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan besteht aus den folgenden Unterlagen:

**Tabelle 1: Festgestellter Plan**

| Unterlage<br>Nr. | Bezeichnung  | Maßstab<br>1: | Datum Auf-<br>stellung |
|------------------|--|---------------|------------------------|
| 3                | Übersichtslageplan   | 10.000        | 21.06.2013             |
| 5a               | Lageplan   | 500           | 24.05.2016             |
| 6                | Höhenplan  | 500/50        | 21.06.2013             |
| 9.1              | Landschaftspflegerischer Begleitplan,<br>Maßnahmenplan                                 | 1.000         | 09.12.2020             |
| 9.2              | Landschaftspflegerische Maßnahmen,<br>Massnahmenblätter (55 Seiten)                    |               | 09.12.2020             |
| 9.3              | Landschaftspflegerischer Begleitplan,<br>Vergleichende Gegenüberstellung<br>(5 Seiten) |               | 09.12.2020             |
| 10.1             | Grunderwerbsverzeichnis<br>(3 Seiten)  |               | 21.06.2013             |
| 10.2             | Grunderwerbsplan   | -1.500        | 03.05.2019             |
| 11a              | Regelungsverzeichnis<br>(13 Seiten)  | -             | 24.05.2016             |
| 12               | Plan zur Widmung, Umstufung und Ein-<br>ziehung  | 10.000        | 21.06.2013             |

|                   |                                      |            |            |
|-------------------|--------------------------------------|------------|------------|
| 14.2.1-<br>14.2.2 | Straßenquerschnittspläne (2 Blätter) | 50         | 21.06.2013 |
| 16.1              | Leitungsbestandsplan                 | 500        | 21.06.2013 |
| 18.3              | Lageplan Gewässer                    | 500        | 21.06.2013 |
| 18.4              | Hydraulischer Längsschnitt Planung   | 1.000/100  | 21.06.2013 |
| 18.5.1-<br>18.5.4 | Gewässerprofile (4 Blätter)          | 200        | 21.06.2013 |
| 18.6              | Hydraulischer Längsschnitt Bestand   | 1.0000/100 | 21.06.2013 |

2. Nachrichtlich festgestellte Planunterlagen

Die nachfolgenden ergänzenden Planunterlagen sind in die Prüfung der unter A.I.1 genannten Unterlagen und in die Abwägung mit eingeflossen:

**Tabelle 2: Nachrichtlich festgestellte Unterlagen**

| Unterlage<br>Nr. | Bezeichnung   | Maßstab<br>1: | Datum Auf-<br>stellung |
|------------------|---|---------------|------------------------|
| 1a               | Erläuterungsbericht<br>(68 Seiten)                                | -             | 24.05.2016             |
| 18.1             | Erläuterungen wassertechnische Unter-<br>suchungen<br>(13 Seiten) | -             | 21.06.2013             |
| 18.2             | Wassertechnische Berechnungen                                     | -             | 21.06.2013             |

(127 Seiten einschließlich Titel und Inhaltsverzeichnis)

|           |  |       |            |
|-----------|--|-------|------------|
| 18.7      | Relevanzprüfung Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) (15 Seiten) Anl. Stellungnahme Mischungsberechnung (10 Seiten)         |       | 31.05.2022 |
| 19.1      | Landschaftspflegerischer Begleitplan, Erläuterungsbericht (112 Seiten)   |       | 14.12.2020 |
| 19.2      | Landschaftspflegerischer Begleitplan, Bestands- und Konfliktplan   | 1.000 | 09.12.2020 |
| 19.3      | Artenschutzfachbeitrag (37 Seiten)   |       | 09.2020    |
| 19.3.1    | Artenschutzfachbeitrag, Anhang 1, Prüfbögen der artweisen Konfliktanalyse (154 Seiten)                               |       | 09.2020    |
| 19.3.2    | Artenschutzfachbeitrag, Anhang 2, Tabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten (5 Seiten) |       | 09.2020    |
| 19.4      | Umweltverträglichkeitsstudie (UVS), Erläuterungsbericht (72 Seiten)  |       | 21.06.2013 |
| 19.4.1-7b | Umweltverträglichkeitsstudie, Karten zu den Umweltschutzgütern (8 Karten, Karten 1- 6, 7a, 7b)                       | 2.000 | 21.06.2013 |
| 19.5      | Faunistisches Gutachten (136 Seiten, inklusive 6 Karten)   |       | 06.02.2020 |

- 19.6 Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-  
Pflicht von Landes- und Kreisstraßenvor-  
haben (Vorprüfung des Einzelfalls)  
(12 Seiten) - 20.11.2009

## II. **Wasserrechtliche Einleiterlaubnis**

### 1. Erlaubnis zum Einleiten von Niederschlagswasser

Dem Träger der Straßenbaulast, dem Rheingau-Taunus-Kreis, wird gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 4 und § 57 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237), im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde gemäß § 19 Abs. 3 WHG die widerrufliche Erlaubnis erteilt, das von den befestigten Straßenflächen der Kreisstraße 663 gesammelt über Entwässerungseinrichtungen abfließende Niederschlagswasser nach Maßgabe der planfestgestellten Unterlagen in Oberflächengewässer bzw. in das Grundwasser einzuleiten, und zwar wie folgt:

- aus dem 1. Bauabschnitt (Str.-km 1+720 bis Str.-km 2+600) an der Einleitestelle 1 bei Str.-km 2+640 in der Gemarkung Bad Schwalbach, Flur 68, Flurstück 204 (Rechtswert 3434840/Hochwert 5556505) mit bis zu 46 l/s in den Busebach,
- aus dem 2. Bauabschnitt (Bau-km 1,024 bis 1,115) an der Einleitestelle E 3 bei Str.-km 2+788 in der Gemarkung Bad Schwalbach, Flur 68, Flurstück 65 (Rechtswert 3434806/Hochwert 55565658) bis zu 10 l/s in die Aar,
- aus dem 2. Bauabschnitt (Bau-km 0,965 bis 1,024 und von Bau-km 1,115 bis 1,160) breitflächig über das angrenzende Bankett und die Böschung in das Grundwasser.

### 2. Nebenbestimmungen

1. Die Entwässerungsanlagen und -leitungen sind nach den Regeln der Wasserwirtschaft und dem Stand der Technik unter Beachtung der geltenden technischen Regelwerke zu errichten, zu warten und zu unterhalten.
2. Die Ausführungsplanung der Entwässerungsanlagen und -leitungen ist rechtzeitig vor Ausschreibung und Baubeginn mit der oberen Wasserbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt (derzeit: Dez. IV/Wi 41.3) abzustimmen.

### **III. Durch den Planfeststellungsbeschluss umfasste öffentlich-rechtliche Entscheidungen nach §§ 33 Abs. 1 HStrG i.V.m. 75 Abs. 1 Satz 1 HVwVfG**

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt alle öffentlich-rechtlichen Entscheidungen (§ 33 Abs. 1 HStrG i. V. m. § 75 Abs. 1 HVwVfG). Insbesondere werden umfasst:

#### 1. Naturschutzrechtliche Entscheidungen

##### 1.1 Zulassung des Eingriffs

Der mit dem planfestgestellten Bauvorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft wird gemäß § 33 Abs. 1 HStrG i. V. m. § 75 Abs. 1 Satz 1 HVwVfG i. V. m. §§ 17, 15 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), i. V. m. §§ 7 ff. des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GVBl. S. 607), i. V.m. §§ 1 ff. der Hessischen Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ausgleichsabgaben (Kompensationsverordnung – KV) vom 1. September 2005, zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 22. September 2015 (GVBl. S. 339), im Benehmen mit der zuständigen oberen Naturschutzbehörde zugelassen.

##### 1.2 Zulassung einer Ausnahme von verbotenen Handlungen in gesetzlich geschützten Biotopen

Die Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung der gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 1 (naturnahe Bereiche fließender Binnengewässer einschließlich der dazugehörigen uferbegleitenden Vegetation), Nr. 2 (Röhrrichte und Nasswiesen) und Nr. 4 (Bruch-, Sumpf- und Auwälder) BNatSchG gesetzlich geschützter Biotope wird gemäß § 33 Abs. 1 HStrG i.V.m. § 75 Abs. 1 Satz 1 HVwVfG i.V.m. § 30 Abs. 3



BNatSchG im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zugelassen.

## 2. Wasserrechtliche Entscheidungen / Planfeststellung für Gewässerausbauten

Gemäß §§ 68 Abs. 1 und 3 WHG wird die Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung von Gewässern und ihrer Ufer (Gewässerausbau) entsprechend der lfd. Nrn. 1, 7, 8, 17, 18, 19 des Regelungsverzeichnisses (Unterlage Nr. 11a) planfestgestellt, und zwar für:

- a) den Rückbau des Unterführungsbauwerks der Aar inkl. Beseitigung des Absturzes bei Str-km 2+720 (lfd. Nr. 1 und Maßnahme 10 A (vgl. Unterlage Nr. 9.2)),
- b) die Anlage eines neuen ca. 23,80 m langen Unterführungsbauwerks der Aar bei Bau-km 1+114 (lfd. Nr. 19) einschließlich der Anpassungen am angrenzenden Bachlauf sowie der bauzeitlichen Gewässerverlegung bei Bau-km 1+100 (fd. Nr. 18),
- c) die naturnahe Verlegung des Gewässers Busebach von Bau-km 0+950 bis Bau-km 1+015 in der Gemarkung Bad Schwalbach, Flur 68, Flurstück 204 (lfd. Nr. 7 und Maßnahme 9 A (Unterlage Nr. 9.2)),
- d) die naturnahe Verlegung des Busebachs und der Mündung in die Aar von Bau-km 1+094 bis Bau-km 1+119 in der Gemarkung Bad Schwalbach, Flur 68, Flurstück 204 (Nr. 17) und
- e) die Anlage des neuen Durchlasses unter dem Aartalradweg von Bau-km 1+005 bis Bau-km 1+010 für das Gewässer Busebach mit einem Rohr DN 1400 in der Gemarkung Bad Schwalbach, Flur 68, Flurstück 134 (lfd. Nr. 8).

## 3. Straßenrechtliche Entscheidungen

### 3.1 Widmung

Gemäß §§ 6a, 4 Abs. 6, 2 HStrG wird die planfestgestellte neu gebaute Teilstrecke der K 663 in der Gemarkung Bad Schwalbach der Stadt Bad Schwalbach von Netzknoten 5814 049 bis Netzknoten 5814 047 (neu) bzw. von Bau-km 0,920 (neu)/Str-km 2,600 bis Bau-km 1,160 (neu)/Str-km 2,840 (neu)

als Bestandteil der Kreisstraße K 663 für den öffentlichen Verkehr gewidmet, jeweils mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam (§ 4 Abs. 6 Satz 1 HStrG) und die Teilstrecke in das Straßenverzeichnis eingetragen wird (§ 3 Abs. 3 HStrG).

### 3.2 Einziehung

Gemäß §§ 6a, 6 HStrG wird die bisherige Teilstrecke der K 663 in der Gemarkung Bad Schwalbach der Stadt Bad Schwalbach, von Netzknoten 5814 049 bis Netzknoten 5814 047 bzw. von Str-km 2,600 bis Str-km 2,744 (alt),

für die mit der Verkehrsübergabe der neu gebauten Teilstrecke kein Verkehrsbedürfnis mehr besteht, eingezogen.

### 4. Denkmalschutzrechtliche Genehmigung

Die Genehmigung nach § 18 Abs. 1 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG) vom 28.11.2016 (GVBl. I S. 211) für die Zerstörung des durch das Bauvorhaben betroffenen bekannten Bodendenkmals nach 2 Abs. 2 Satz 1 HDSchG Oelmühle (historisch abgegangener Mühlenstandort mit erhaltenem Mühlgraben) innerhalb der planfestgestellten Flächen im Bereich zwischen der Alttrasse und der Neutrassse der K 663 zwischen Bau-km 0+950 und dem Bauende wird erteilt.

### 5. Eisenbahnrechtliche Planfeststellung

Gemäß § 33 Abs. 1 HStrG i.V.m. § 75 Abs. 1 Satz 1 HVwVfG i.V.m. § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz – AEG – vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), wird die Verlegung des höhengleichen Bahnübergangs Hettenhain von Bahn-km 22,678 nach Bahn-Km 22,788 planfestgestellt.

#### **IV. Nebenbestimmungen, Auflagen**

Dem Träger des Vorhabens, dem Rheingau-Taunus-Kreis, vertreten durch Hessen Mobil, wird gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 HVwVfG folgendes auferlegt:

##### 1. Grundwasserschutz, Wasserversorgung

1. Vor Beginn der Bauarbeiten und vor Herstellung des Retentionsraumausgleichs hat der Vorhabenträger zum Schutz des Wasserschutzgebietes für die Brunnen III und IV „Im Aartal“ der Stadtwerke Bad Schwalbach an der östlichen Dammseite der bestehenden Kreisstraße zwischen dem bestehenden Unterführungsbauwerk und dem südlichen Ende der Maßnahme 9 A (Schaffung von Retentionsraum) bei Bau-km 0+975 eine Schmaldichtwand in den Boden einzulassen, die dauerhaft im Boden verbleibt (vgl. Violetteintrag in Unterlage 5a). Die konkrete Ausgestaltung der Schmaldichtwand hat der Vorhabenträger im Rahmen der Ausführungsplanung mit der für Grundwasser zuständigen oberen Wasserbehörde beim RP Darmstadt (derzeit zuständig: Dez. IV/Wi 41.1) abzustimmen.
2. Der Vorhabenträger hat Schutzplanken der Aufhaltstufe H1 in den Bereichen von Bau-km 1+017 bis Bau-km 1+106 auf der Westseite und von Bau-km 1+079 bis Bau-km 1+104 auf der Ostseite der Kreisstraße zur Vermeidung von Verunreinigungen durch Unfälle vorzusehen (vgl. Unterlage 5a).
3. Baustelleneinrichtungsflächen, Baustofflager, Personalcontainer und Toiletten sind in einer Entfernung von mindestens 200 m von den privaten Brunnen sowie außerhalb der bestehenden engeren Schutzzone II der Brunnen der Stadtwerke von Bad Schwalbach zu errichten. Auch die Betankung und Wartung von Maschinen und Fahrzeugen hat außerhalb dieses Bereichs zu erfolgen.
4. Der Bodenaushub ist möglichst auf das Abschieben des Oberbodens zu beschränken. Ist wegen weichem bis breiigem Untergrund ein Bodenteilaustausch erforderlich, muss dieser mit Hilfe von zusätzlichen Hilfsmitteln wie z.B. Geogitter, Geotextilien auf eine möglichst geringe Schichtdicke beschränkt werden. Als Austausch- und Dammschüttmaterial darf nur natürliches unbelastetes Material verwendet werden, dessen Zusammensetzung und Eluatwerte die Werte nach Tabelle 3a und 3b der Richtlinie für die Verwertung von Bodenmaterial, Bauschutt und Straßenaufbruch in Tagebauen

und im Rahmen sonstiger Abgrabungen (StAnz 10/2014, S. 211) nicht überschreitet. Als Austauschmaterial ist gemischtkörniger Boden (GU\*, GT\*) zu verwenden. Der Einbau von wasserdurchlässigem Material (Schotter, Kies, Grobschlag u.a.) ist nicht gestattet.

6. Bodenverbesserungen durch hydraulische Bindemittel sind nicht gestattet.
7. Vor und während des Zeitraums der Bodeneingriffe ist die Grundwasserqualität an den privaten Brunnen der Beteiligten auf Kosten der Straßenbaulastträger zu bestimmen und zu überwachen. Die Parameter sind mit dem zuständigen Gesundheitsamt abzustimmen. Die Beteiligte ist über den Zeitraum der gesamten Baumaßnahme über die Ergebnisse zu informieren.
8. Falls die privaten Brunnen der Beteiligten während der Bauzeit stillgelegt werden müssen, hat eine vorübergehende Ersatzwasserversorgung über das bestehende Leitungsnetz der Stadtwerke Bad Schwalbach auf Kosten der Straßenbaulastträger zu erfolgen.
9. Für den Havariefall (Boden- und Gewässerverunreinigung) ist ein Notfallplan aufzustellen.

## 2. Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

1. Für die Gewässerausbauten (Maßnahmen mit der lfd. Nr. 1, 7, 8, 16, 17, 18 und 19) sind der oberen Wasserbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt (derzeit zuständig: Dez. IV/Wi 41.2) spätestens vier Wochen vor Baubeginn baureife Ausführungspläne zur Zustimmung vorzulegen. Die Erstellung der Ausführungsplanung hat in Absprache mit der oberen Wasserbehörde stattzufinden.
2. Der Ausgleich für den Verlust von verlorengem Retentionsraum ist der oberen Wasserbehörde spätestens vier Wochen vor Baubeginn nachzuweisen und es sind baureife Ausführungspläne zur Zustimmung vorzulegen.
3. Der Beginn und die Fertigstellung der Maßnahmen sind der oberen Wasserbehörde spätestens acht Tage vorher bzw. nachher anzuzeigen.
4. Werden Abweichungen von der Planfeststellung notwendig, sind die zuständige Planfeststellungsbehörde beim Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen und die obere Wasserbehörde unverzüglich über die geplanten Abweichungen zu informieren.
5. Die Umgestaltung der Gewässer hat sich am Leitbild grobmaterialreicher Mittelgebirgsbach zu orientieren.

6. Die geplanten Modellierungen des Gewässerbettes sollen variabel mit unterschiedlichen Bettbreiten und Böschungsneigungen ausgeführt werden. Die Gewässersohle ist möglichst breit auszuführen.
7. Zur Modellierung sowie zur Verfüllung der Auftragsstrecken der Vorländer (Böschungsbereiche) darf nur natürliches, unbelastetes Bodenmaterial (z0-Material) verwendet werden. Eine ausreichende Verdichtung ist sicherzustellen. Abbruchmaterial darf nicht zur Verfüllung genutzt werden.
8. Das Gewässer soll sich innerhalb seines Gewässerbetts möglichst eigendynamisch entwickeln können.
9. Die Sohlstruktur darf nur dort verändert werden, wo es unvermeidbar oder zur Verbesserung der Gewässerdurchgängigkeit zweckmäßig ist. In den betroffenen Abschnitten ist die Sohle durch Wiedereinbringen des vorher gesicherten, natürlichen Sohlsubstrats möglichst naturnah wiederherzustellen.
10. Steinschüttungen, Gewässerbett- und Uferbefestigungen sind in Natursteinen auszuführen (Taunusquarzit bzw. vorgefundenem Gesteinsmaterial, Mindestkantenlänge 25 cm oder größer, gemäß Stabilitätsnachweis). Eventuelle Fugen sind 5 - 8 cm zurückliegend auszubilden. Betonsteinpflaster, Beton-Rasenkammersteine oder dergleichen dürfen nicht zum Zweck der Gewässerbettssicherung verwendet werden. Die Übergänge der Ausbaustrecke auf die unter- und oberhalb vorhandenen Profile sind fachgerecht und unter Beachtung der strömungstechnischen Erfordernisse auszubilden.
11. Bei der Bauausführung ist dafür Sorge zu tragen, dass geordnete Abflussverhältnisse sichergestellt sind und es zu keinen Verunreinigungen der Oberflächengewässer, z.B. durch Einleitung von Suspensionen, Lehm (Ton)- Wassergemische und Schlämmen, über das unumgängliche Maß hinaus kommt. Soweit erforderlich, sind geeignete Maßnahmen, wie z.B. Errichtung von Absetzgruben, zu ergreifen.
12. Bau- und Bauhilfsmaterialien dürfen nicht im natürlichen Überschwemmungsgebiet aufgestellt werden. Gleiches gilt für das Aufstellen von Baugeräten.
13. Bei der Betonherstellung für die mit Oberflächenwasser in Berührung kommenden Bauwerksteile ist Hochofenzement (HOZ) oder gleichwertiger Zement zu verwenden. Wassergefährdendes, auswasch- oder auslaugbares Material darf nicht verwendet werden.
14. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass keine Baumaterialien sowie wassergefährdende Stoffe in die Gewässer Aar und Busebach gelangen können.

15. Bei Betankung von Baumaschinen ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 10 m zum Gewässer bzw. offen gelegtem Grundwasser einzuhalten. Während der Betonierarbeiten austretende Betonschlämme dürfen nicht in das Gewässer gelangen.
16. Im Uferbereich dürfen keine Baustoffe, Bauhilfsstoffe, Geräte und Werkzeuge gelagert werden. Bei zu erwartendem Hochwasser sind die Baumaschinen sowie sonstige bewegliche Teile aus dem Hochwasserprofil zu entfernen.
17. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die Oberflächen, die Gewässersohle sowie die Böschungflächen und Uferbefestigungen im Baustellenbereich in einen ordnungsgemäßen örtlich angepassten Zustand zu versetzen. Der Baum- und Strauchbestand ist möglichst zu erhalten und ggf. zu ersetzen. Vorhandene Ufermauern sind zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

### 3. Altlasten, Bodenschutz

1. Beim Bau des planfestgestellten Vorhabens ist auf organoleptische Auffälligkeiten des Untergrunds zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung i. S. d. § 2 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306), begründen, sind diese der oberen Bodenschutzbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt (derzeit: Dezernat IV/Wi 41.1 Bodenschutz) unverzüglich mitzuteilen.
2. Soweit die Verwertung und die Entsorgung des überschüssigen Bodenaushubs nicht Gegenstand einer Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften ist und die Auf- oder Einbringungsmenge einer Maßnahme mehr als 600 m<sup>3</sup> beträgt, ist hierüber eine Anzeige gem. § 4 Abs. 3 HAItBodSchG beim Fachdienst Wasser- und Bodenschutz des Rheingau-Taunus-Kreises spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme vorzulegen.
3. Vor Beginn der Baumaßnahme ist der Oberboden von den Auf- und Abtragsflächen sowie den geplanten Bodenmieten abzuschieben und gemäß DIN 18915 fachgerecht zwischenzulagern.

4. Naturschutz und Landschaftspflege, Biotopschutz, Artenschutz

1. Baubeginn und Bauabschluss sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, derzeit: Abteilung V – Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz, Dezernat V 53.1-Naturschutz unverzüglich anzuzeigen.
2. Alle Baumaßnahmen sind unter größtmöglicher Schonung der betroffenen Biotope und durch den Einsatz umweltschonender Arbeitstechniken durchzuführen. Durch die Baumaßnahmen beeinträchtigte Flächen sind unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten wiederherzustellen.
3. Die planfestgestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen sind entsprechend den Vorgaben in den Maßnahmenblättern fristgerecht und ordnungsgemäß umzusetzen und zu unterhalten. Der Zeitraum der Unterhaltung beträgt ab Herstellung 30 Jahre.
4. Der Abschluss der planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der oberen Naturschutzbehörde anzuzeigen.
5. Im Rahmen der Vermeidungsmaßnahme 1.3 V (planfestgestellte Unterlage 9.2) sind Baumhöhlen und andere potentielle Winterquartiere für Fledermäuse vor deren Beseitigung - zeitlich nach Aufgabe der Sommerquartiere und vor der Winterruhe - fachgerecht zu verschließen. Hierbei muss der Verschluss so konstruiert sein, dass übersehene Tiere die Baumhöhle zwar verlassen, aber nicht zurückkehren können.
6. Bauarbeiten unter Beleuchtung sollen in der Zeit zwischen dem 1. April und dem 31. Oktober nicht nach Einbruch der Dunkelheit durchgeführt werden. Falls Bauarbeiten während der Dämmerung oder der Dunkelheit nicht vermieden werden können, müssen die Flugrouten der Fledermäuse gegenüber direktem Licht oder Streulicht derart abgeschirmt werden, dass sie im Lichtschatten liegen.
7. Die Rodung und der Rückschnitt von Gehölzen ist auf den Zeitraum zwischen dem 1. November und 28. Februar zu beschränken.
8. Im Rahmen der Vermeidungsmaßnahme 1.3 V (planfestgestellte Unterlage 9.2) sind während der Baumaßnahme auf Bauflächen, die während der Brutzeit länger als zwei Wochen nicht beansprucht werden, Vergrämungsmaßnahmen für bodenbrütende Vogelarten durchzuführen. Hierzu sind die Bauflächen während der Bauzeit von Bewuchs freizuhalten.

9. Sofern im Zuge der Baufeldfreimachung (vgl. planfestgestellte Unterlage 9.2, Maßnahme 1.3 V / 1.5 V / 1.7 V) noch Tiere angetroffen werden, sind diese fachgerecht umzusiedeln.
10. Die in den Maßnahmenblättern (planfestgestellte Unterlage 9.2) und den Maßnahmenplänen (planfestgestellte Unterlage 9.1) vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind spätestens in der Fertigstellung der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode durchzuführen, soweit in anderen Nebenbestimmungen kein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.
11. Zur Minimierung der Ausbreitung von Neophyten ist eine schnellstmögliche Nachpflanzung vorzusehen, offene Standorte sind unverzüglich mit einer regionalen zertifizierten Saatgutmischung einzusäen. Innerhalb der Fertigungs- und Entwicklungspflege sind aufkommende Neophyten zu entfernen. Beim Auftreten unerwünschter Neophyten sind während der Anwuchsphase Regulierungsmaßnahmen in Abstimmung mit der oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt, derzeit Dezernat V 53.1 durchzuführen.
12. Um die Ausbreitung des sog. 'Erlensterbens' zu vermeiden, ist bei allen geplanten Erlenpflanzungen (*Alnus glutinosa*) auf die Verwendung von nachweislich gesundem Pflanzmaterial zu achten. Vorzugsweise sind Pflanzen aus autochthonen Erlenbeständen zu verwenden.
13. Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement Wiesbaden hat der oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt spätestens vier Wochen nach Planfeststellung den Abbuchungsbescheid einschl. Buchungsbefugnis und Karte für die Ökokontomaßnahme (LBP Kapitel 5.3.5 – Externe Maßnahmen) in der Gemarkung Wehrheim, Flur 84, Flurstück 55, vorzulegen.
14. Für Ansaaten im Zuge von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist nach Möglichkeit eine Mahdgutübertragung durchzuführen. Sofern dies nicht möglich ist, ist zertifiziertes gebietsheimisches Regiosaatgut zu verwenden. Bei den Pflanzungen sind zertifizierte gebietsheimische Gehölze oder Gehölze mit Einzelnachweis nach den Zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau (ZTV La-StB 2018) zu verwenden. Sofern keine oder nicht ausreichend Pflanzware am Markt verfügbar ist, können gemäß dem Erlass des hessischen Umweltministeriums „Hinweise zur Umsetzung des § 40 BNatSchG in Hessen“ vom 25.08.2020 Arten verwendet werden, die in den letzten 100 Jahren im Gebiet anzutreffen waren. Die Sätze 1 bis 4 dieser Nebenbestimmung gelten für die freie Natur.



Soweit nicht anderweitig festgelegt, sind die Pflanzmaßnahmen spätestens in der Pflanzperiode nach Abschluss der Baumaßnahme durchzuführen.

#### Umweltbaubegleitung

1. Es ist eine Umweltbaubegleitung zur Sicherstellung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen.
2. Die hierfür vorgesehene(n) Person(en) mit einem abgeschlossenen Studium der Fachrichtungen Landespflege, Forstwissenschaften, Umwelttechnik, Umweltingenieurwesen, Umweltsicherung oder einer vergleichbaren Fachrichtung sowie für den Bodenschutz geowissenschaftliche Fachkenntnisse zur Bodenansprache (Kartierung, Verdichtungsempfindlichkeit, Rekultivierbarkeit), Bodenphysik und -mechanik (Verdichtung, Wasserhaushalt, Messmethoden), Bodenchemie (Schadstoffbelastung, Untersuchungsmethoden) sowie Kenntnisse zur Bautechnik und zum Bodenschutz auf Baustellen (Baumaschinen, Baustellenorganisation, Schutzmaßnahmen) ist der oberen Naturschutzbehörde und – soweit betroffen – der oberen Bodenschutzbehörde des Regierungspräsidiums Darmstadt vor Baubeginn mit Kontaktdaten und Fachkundenachweis zu benennen.
3. Kontrollen durch die Umweltbaubegleitung erfolgen mindestens einmal wöchentlich sowie anlassbezogen. Die Umweltbaubegleitung ist rechtzeitig an der Bauvorbereitung zu beteiligen, begleitet das Vorhaben in allen Phasen und führt die Einweisungen der Bauarbeiter durch. Sie hat die Einhaltung von umweltschützenden Vorschriften oder Nebenbestimmungen durch Vorgaben und Hinweise an die örtliche Bauüberwachung sicherzustellen und überwacht auch die Durchführung der bodenschützenden Maßnahmen im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP). Die örtliche Bauüberwachung gibt die Vorgaben und Hinweise an die bauausführenden Unternehmen als Weisung oder Empfehlung weiter.
4. Über den Sachstand der jeweiligen Zwischenschritte sind durch die Umweltbaubegleitung zeitnah Ergebnisprotokolle zu erstellen und der oberen Naturschutzbehörde und – soweit betroffen – der oberen Bodenschutzbehörde des Regierungspräsidiums Darmstadt vorzulegen.

### Bericht zur frist- und sachgerechten Durchführung der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Der Vorhabenträger, vertreten durch Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, hat über die frist- und sachgerechte Durchführung einschließlich der erforderlichen Unterhaltung der festgesetzten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG der Planfeststellungsbehörde, dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, über die zuständige obere Naturschutzbehörde zu berichten. Im Hinblick auf die festgesetzten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen, die bereits vor Baubeginn vorlaufend wirksam umzusetzen sind, ist vor Beginn der Baumaßnahme in diesem Bereich darüber zu berichten, dass die vorlaufenden Maßnahmen wirksam geworden sind. Auf den Erlass des damaligen HMWEVL vom 21. Dezember 2015 wird hingewiesen.

#### 5. Baudurchführung

1. Während der Baumaßnahmen muss die Einsatzfähigkeit der Feuerwehr gewährleistet bleiben.
2. Vor Baubeginn ist eine systematische Überprüfung der Flächen, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden, auf Kampfmittel (Kampfmittel-sondierung) durchzuführen.

#### 6. Baulärm

Bei der Bauausführung ist vom Vorhabenträger, vertreten durch Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm- und Geräuschimmissionen vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz. Nr. 160 vom 01.09.1970) und die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 110 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), und damit der Stand der Technik zu beachten und es sind die technischen Regelwerke entsprechend einzuhalten.

## 7. Leitungsschutz

1. Die genaue Lage der Rohrleitung DN 300 des Wasserbeschaffungsverbandes Rheingau-Taunus (WBV-RT), die durch die Hessenwasser GmbH & Co. KG betrieben wird, und der in deren Bereich befindlichen Steuerkabel muss vor Ort festgestellt werden.
2. Um die Rohrleitung ist ein beidseitig 3 m breiter Schutzstreifen zu berücksichtigen. Bei der Verlegung von Leitungen und Kabeln sind Schutzabstände zu beachten und der Schutzstreifen darf nicht mit Bäumen oder tief wurzelnden Sträuchern bepflanzt werden.
3. Bei der Durchführung des Vorhabens sind die „Anweisungen zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen, Armaturen, Mess-, Signal- und Steuerkabel sowie der Trinkwasserschutzgebiete der Hessenwasser GmbH & Co. KG“, die die Hessenwasser GmbH & Co. KG im Anhörungsverfahren mitgeteilt hat, zu beachten.
4. Während der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass die beiden die bestehende Trasse kreuzenden Pumpleitungen der Stadtwerke Bad Schwalbach unversehrt bleiben. Vor Baubeginn ist der Leitungsverlauf zu orten und die Bauarbeiten in diesem Bereich sind mit den Stadtwerken abzustimmen.
5. Bei der Bauausführung, insbesondere der bauzeitigen Verlegung der Aar und der dauerhaften Verlegung des Busebachs, ist auf den parallel zum Bachlauf der Aar verlaufenden Hauptsammler für die Abwässer der Ortsteile Hettenhain und Hohenstein-Born in Richtung Bad Schwalbach (vgl. planfestgestellte Unterlage 16.1) Rücksicht zu nehmen.
6. Die Demontage der vorhandenen Leitungen der Syna GmbH (ein Mittelspannungskabel von der UA Bleidenstadt nach Bad Schwalbach und eine Gas-Hochdruckleitung DN 150) hat erst nach Verlegung und Inbetriebnahme der neuen Leitungen zu erfolgen. Bei der Projektierung und Umsetzung der Bepflanzung ist die DIN 18920 zu beachten. Bei Baumanpflanzungen im Bereich der Versorgungsanlagen ist ein Abstand zwischen Baum und Kabel bzw. Gasrohr von 2,50 m einzuhalten. Bei geringeren Abständen sind die Bäume zum Schutz der Versorgungsanlagen in Betonschutzrohre einzupflanzen. Dabei muss die Unterkante der Schutzrohre bis auf die Verlegetiefe der Versorgungsleitungen reichen und der Abstand zu Kabel bzw. Gasleitung kann auf

0,50 m verringert werden. Pflanzmaßnahmen im Bereich der Versorgungsanlagen der Syna GmbH sind im Voraus mit dem Unternehmen abzustimmen.

8. Denkmalschutz

1. Vor der Schaffung des Retentionsausgleichs im Bereich des bekannten Denkmals Oelmühle hat der Vorhabenträger auf eigene Kosten eine vorbereitende archäologische Untersuchung (archäologisches Gutachten) zu beauftragen. Die erforderlichen Inhalte des Gutachtens sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege - Hessenarchäologie abzustimmen.
2. Ergibt sich aus der archäologischen Voruntersuchung die Notwendigkeit der Dokumentation und ggf. Bergung des bekannten Bodendenkmals Oelmühle oder Teilen hiervon, so hat der Vorhabenträger diese Maßnahmen auf eigene Kosten in Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege - Hessenarchäologie durchführen zu lassen.
3. Sollten bei Erdarbeiten weitere Bodendenkmäler entdeckt werden, ist dies unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde beim Rheingau-Taunus-Kreis sowie dem Landesamt für Denkmalpflege - Hessenarchäologie anzuzeigen.

9. Eisenbahn, Verlegung des Bahnübergangs Hettenhain

1. Bei der Planung des zu verlegenden höhengleichen Bahnübergangs Hettenhain sind die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO), die Vorschrift für die Sicherung der Bahnübergänge bei nichtbundeseigenen Eisenbahnen (BÜV NE) sowie die weiteren für NE Bahnen gültigen Gesetze, Verordnungen und Regeln der Technik zugrunde zu legen.
2. Der zu verlegende Bahnübergang ist gemäß den Vorschriften für die Sicherung der Bahnübergänge bei nichtbundeseigenen Eisenbahnen (BÜV NE) mindestens nichttechnisch durch Übersicht auf die Bahnstrecke und durch hörbare Signale zu sichern.
3. Die vorgesehenen Sichtflächen sind zu überprüfen und ggf. an das erforderliche Maß anzupassen.

4. Die für die Übersicht erforderlichen Sichtflächen sind dinglich zu sichern. Die Eckpunkte der Sichtdreiecke sind vor Ort dauerhaft zu markieren. Das Freihalten der Sichtflächen vor Ort („Freischneiden der Vegetation“) ist erst vor einer Wiederinbetriebnahme des Eisenbahnbetriebs notwendig.
5. An dem verlegten Bahnübergang sind Haltelinien und Andreaskreuze (Zeichen 201 der StVO) erst unmittelbar vor einer Wiederaufnahme des Bahnbetriebs auf der Aartalbahn zu errichten, um die Verkehrsteilnehmer auf der K 663 nicht auf einen nicht in Betrieb befindlichen Bahnübergang hinzuweisen.
6. Aufgrund der geänderten Lage des Bahnübergangs sind die Standorte der Pfeif tafeln (Signal Bü 4) und gegebenenfalls des Signals Lf 4 („Geschwindigkeitsbeschränkung“) neu zu ermitteln und entsprechend aufzustellen.
7. Der Standort des Einfahrsignals für den Bahnhof Bad Schwalbach ist zu überprüfen.
8. Im Bereich des verlegten Bahnübergangs ist ein geeigneter Straßenbelag aufzubringen. Die dauerhafte Freihaltung der Spurrillen ist durch konstruktive Maßnahmen, z. B. durch angeschraubte Spurrillenschienen, zu gewährleisten.
9. Für eine zukünftig erforderlich werdende technische Sicherung des Bahnübergangs sind Leerrohre einzubauen.
10. Bei der baulichen Realisierung und der späteren Nutzung des verlegten Bahnübergangs ist sicherzustellen, dass die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs nicht beeinträchtigt wird. Die Regelungen der Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau des des Eisenbahn-Bundesamtes (VV Bau – Stand 01.02.2019) sind zu beachten.
11. Falls Schienen bei den Bauarbeiten demontiert werden, ist auf eine fachgerechte Wiederherstellung zu achten.

12. Mit der DB Netz AG sind eine Kreuzungsvereinbarung sowie eine Baudurchführungsvereinbarung abzuschließen.

13. Der Bauentwurf ist mit der Aartalbahn Infrastruktur GmbH und der DB Netz AG abzustimmen.

14. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme ist ein gemeinsamer Abnahmetermin mit der Landeseisenbahnaufsicht durchzuführen. Über die Abnahme ist eine Niederschrift anzufertigen.

## **V. Zusagen**

Vom Vorhabenträger, dem Rheingau-Taunus-Kreis, vertreten durch Hessen Mobil, wurden im Laufe des Verfahrens folgende Zusagen gegeben, die von der Planfeststellungsbehörde geprüft wurden und hiermit festgesetzt werden:

### 1. EnergieNetz Mitte GmbH

Der Vorhabenträger sagt zu, die weitere Planung mit der EnergieNetz Mitte GmbH abzustimmen. Das Merkblatt der EnergieNetz Mitte GmbH wird Hessen Mobil bei der Bauvorbereitung und Baudurchführung beachten. Die Detailplanung zur Sicherung/Verlegung der Leitungen, die im Zuge der Ausführungsplanung erfolgt, wird mit dem Versorgungsunternehmen abgestimmt.

### 2. Gascade Gastransport GmbH

Der Vorhabenträger sagt zu, die Gascade Gastransport GmbH in den weiteren Planungsschritten zu beteiligen und die Detailplanung zur Sicherung/Verlegung der Leitungen, die im Zuge der Ausführungsplanung erfolgt, mit dem Versorgungsunternehmen abzustimmen.

### 3. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Wiesbaden

Der Vorhabenträger sagt zu, Beginn und Fertigstellung der Straßenbaumaßnahme dem Landeskommmando Hessen, Fachbereich Verkehrsinfrastruktur, Moltkekring 9, 65189 Wiesbaden, schriftlich anzuzeigen.

4. Aartalbahn Infrastruktur GmbH

Der Vorhabenträger sagt zu, das Widerlager der bisherigen Überführung über die Aar auch nach einem Abriss des bisherigen Bauwerks zur Sicherung des Erdreichs für Naturschutzmaßnahmen, wie die Anbringung von Nistkästen, zu erhalten.

5. Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises

Der Vorhabenträger sagt zu, die zum Zweck der Baustelleneinrichtung vorübergehend in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Flächen nach Maßgabe des planfestgestellten Maßnahmenplans (u. a. planfestgestellte Unterlage 9.2, Maßnahmenblätter 9A, 10A, 11A) wiederherzustellen. Zudem erfolgt eine Schlussvermessung und ggf. Erneuerung von Grenzmarkierungen. Dabei wird die Anbindung jedes Flurstücks an eine öffentliche Wegeparzelle sichergestellt.

6. Kreisausschuss des Landkreises Limburg, Amt für den ländlichen Raum, Umwelt und Veterinärwesen

Der Vorhabenträger sagt zu, die vorübergehende Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen während der Bauzeit vorab im Rahmen der Bauvorbereitung und -durchführung mit den Bewirtschaftern einvernehmlich abzustimmen.

**VI. Entscheidung über die Stellungnahmen und Einwendungen**

Die Stellungnahmen und Einwendungen werden, soweit ihnen nicht durch Veränderungen an der Planung oder durch Zusagen des Vorhabenträgers entsprochen worden ist, zurückgewiesen.

## **B. Verfahrensablauf**

### **I. Antragsgegenstand**

Der Rheingau-Taunus-Kreis als Träger der Straßenbaulast beabsichtigt den Ausbau der Kreisstraße K 663 zwischen Bad Schwalbach/Hettenhain und der B 54 im zweiten Bauabschnitt mit landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen. Durch Vereinbarung mit dem Land Hessen, vertreten durch Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement (Hessen Mobil), hat der Landkreis dem Land Hessen den Um- und Ausbau der Kreisstraße übertragen.

Der Antrag von Hessen Mobil auf Planfeststellung umfasst den Ausbau und die Verlegung der Kreisstraße K 663 auf einer Länge von ca. 240 m und die Verlegung des Anschlusses an die bestehende B 54 auf einer Länge von ca. 178 m. Der künftige Anschlussbereich wird ca. 120 m westlich des bestehenden Knotenpunkts liegen.

Zudem sind bestehende Wirtschaftsweegeanbindungen sowie kreuzende und parallel verlaufende Versorgungs- und Kommunikationsleitungen anzupassen. Die Baumaßnahme liegt im Gebiet der Stadt Bad Schwalbach. Die Realisierung von landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgt im Stadtgebiet Bad Schwalbach sowie in Wehrheim (Hoch-Taunus-Kreis).

Die Kreisstraße soll künftig unter Zugrundelegung der RAS-Q einen Querschnitt von 8,50 m Kronenbreite erhalten; damit wird die Straße um 2,80 m bzw. 3,60 m im Vergleich zum Ausgangszustand verbreitert. Im Zuge des Ausbaus wird zur Überquerung der Aar ein neues Ingenieurbauwerk (Unterführungsbauwerk) errichtet und das an der alten Trasse bestehende mit Ausnahme des östlichen Widerlagers, das aus Gründen des Naturschutzes und zur Sicherung der Statik weiter benötigt wird, abgebrochen.

Die Straße erhält eine einheitlich 5,50 m breite Fahrbahn, 2,75 m je Richtungsfahrbahn, an die sich an beide Seiten ein Bankett von je 1,50 m Breite anschließt. Das in Fahrtrichtung zur B 54 linke Bankett wird in Form eines Bürgersteigs mit 1,50 m Breite in Asphaltbauweise hergestellt, der bis zur Schnellbushaltestelle an der B 54 geführt wird (vgl. planfestgestellte Unterlage 11a, Regelungsverzeichnis, lfd. Nr. 22).



Als Folge des Ausbaus und der Verlegung der Kreisstraße bedarf es einer Verschiebung des Bahnübergangs Hettenhain über die Aartalbahn. Eigentümerin der Bahnstrecke ist die DB Netz AG, die die Strecke zunächst an die ESWE GmbH und seit 2014 an die Aartalbahn Infrastruktur GmbH verpachtet hat. Ein Betrieb auf der Strecke findet derzeit nicht statt.

## **II. Antragsbegründung**

Der Vorhabenträger, vertreten durch Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, begründete den Antrag im Wesentlichen mit den bestehenden Sicherheitsdefiziten der Trasse.

Die nicht ausgebaute K 663 weise Fahrbahnbreiten zwischen 4,90 und 5,70 m auf. Im Bereich des Aar-Bauwerkes betrage die Fahrbahnbreite lediglich 3,50 m, so dass kein Begegnungsverkehr möglich ist. Die Seitenräume wie Bankett und Mulde seien in der Breite unzureichend bzw. teilweise gar nicht vorhanden. Aufgrund der topografischen Verhältnisse betrage die derzeitige Längsneigung (Steigung) der K 663 im Knotenpunktbereich zur B 54 ca. 13 %, verbunden mit daraus resultierenden Schwierigkeiten für die Verkehrsteilnehmer bei den Ein- und Abbiegevorgängen (Zurückrollen am Berg, Sichtverhältnisse). Darüber hinaus bestehe aufgrund der Situation der vorfahrtsrechtlich untergeordneten Kreisstraße zur übergeordneten Bundesstraße die Gefahr des Rückstaus von Verkehrsteilnehmern im Eisenbahnkreuzungsbereich. Der bestehende Bahnübergang über die Strecke der Aartalbahn weise Defizite bei den erforderlichen Räumlichkeiten auf.

## **III. Vorhergehende Planungsstufen**

Mit Abschluss des Kreisvertrages zur Übertragung von Planungs- und Bauaufgaben zwischen dem Rheingau-Taunus-Kreis und dem Land Hessen wurde der Ausbau der K 663 zwischen Hettenhain und B 54 Bestandteil des Planungs- und Bauprogramms für Kreisstraßen für die Jahre 2007 bis 2011. Der Ausbaubereich gliedert sich in zwei Abschnitte: Der erste Abschnitt, dessen Ausbau nahezu im Bestand erfolgte, wurde bereits in 2010/2011 realisiert.

#### IV. Anhörungsverfahren

##### 1. Hauptverfahren

Für das Vorhaben wurde gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 HStrG i.V.m. § 73 Abs. 2 HVwVfG das Anhörungsverfahren durchgeführt. Mit Schreiben vom 9. September 2013 legte Hessen Mobil dem Regierungspräsidium Darmstadt den Plan für das Vorhaben vor und beantragte, das Anhörungsverfahren nach §§ 33 Abs. 1 Satz 1 HStrG, 73 HVwVfG durchzuführen. Die Antragsunterlagen sind in der nachfolgenden Tabelle 3 aufgelistet:

**Tabelle 3: Antragsunterlagen des Hauptverfahrens**

| Unterlage/<br>Blatt Nr. | Bezeichnung  | Maßstab<br>1: | aufgestellt |
|-------------------------|--|---------------|-------------|
| 1                       | Erläuterungsbericht (65 Seiten einschließlich 1 Titelblatt und Inhaltsverzeichnis, zuzüglich Anlage 1) | -             | 21.06.2013  |
| 3                       | Übersichtslageplan   | 10.000        | 21.06.2013  |
| 5                       | Lageplan (1 Blatt)   | 500           | 21.06.2013  |
| 6                       | Höhenplan (1 Blatt)  | 500/50        | 21.06.2013  |
| 9.1.                    | Landschaftspflegerischer Begleitplan – Maßnahmenplan   | 1.000         | 21.06.2013  |
| 9.2.                    | Landschaftspflegerischer Begleitplan – Maßnahmenpläne (17 Blätter)                                     |               | 21.06.2013  |
| 9.3                     | LBP Vergleichende Gegenüberstellung  |               | 21.06.2013  |
| 10.1                    | Grunderwerbsverzeichnis(3 Seiten einschl. Titelblatt)  |               | 21.06.2013  |

|                       |   |             |            |
|-----------------------|---|-------------|------------|
| 10.2                  | Grunderwerbsplan (1 Blatt)  | 500         | 21.06.2013 |
| 11                    | Regelungsverzeichnis (12 Seiten einschließl. Titelblatt)  |             | 21.06.2013 |
| 12                    | Widmungs-, Umstufungs- und Einziehungsplan(1 Blatt)   | 10.000      | 21.06.2013 |
| 14.2.1-<br>14.2.2     | Straßenquerschnittspläne (2 Blätter)  | 50          | 21.06.2013 |
| 16.1.                 | Leitungsbestandsplan (1 Blatt)  | 500         | 21.06.2013 |
| 18.1.1                | Erläuterungsbericht Wassertechnische Untersuchungen (127 Seiten einschließlich Titelblatt und Inhaltsverzeichnis)       | -           | 21.06.2013 |
| 18.1.3                | Lageplan Gewässer (1 Blatt)   | 500         | 21.06.2013 |
| 18.1.4                | Hydraulischer Längsschnitt – Planung (1 Blatt)  | 1.000/100   | 21.06.2013 |
| 18.1.5.1-<br>18.1.5.4 | Gewässerprofile (4 Blätter)   | 200         | 21.06.2013 |
| 18.1.6                | Hydraulischer Längsschnitt - Bestand (1 Blatt)  | 1.000 / 100 | 21.06.2013 |
| 19.1                  | Landschaftspflegerischer Begleitplan – Erläuterungsbericht (74 Seiten einschließlich Titelblatt und Inhaltsverzeichnis) | -           | 21.06.2013 |
| 19.2.                 | LBP – Bestands- und Konfliktplan einschließlich Legende   | 1.000       | 21.06.2013 |

|          |   |       |            |
|----------|---|-------|------------|
| 19.3.1   | Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag<br>(151 Seiten einschließlich Titelblatt und<br>Inhaltsverzeichnis)                      | -     | Mai 2010   |
| 9.3.2    | Karte „Artenschutzrechtlich relevante Ar-<br>ten“   | 3.000 | Mai 2010   |
| 19.4.    | Umweltverträglichkeitsstudie - Erläute-<br>rungsbericht (72 Seiten einschließlich Ti-<br>telblätter und Inhaltsverzeichnis) | -     | 21.06.2013 |
| 19.4.1.1 | UVS-Karte 1: Biotop- und Nutzungstyp-<br>pen  | 2.000 | 21.06.2013 |
| 19.4.1.2 | UVS-Karte 2: Tiere und Pflanzen   | 2.000 | 21.06.2013 |
| 19.4.1.3 | UVS-Karte 3: Boden  | 2.000 | 21.06.2013 |
| 19.4.1.4 | UVS-Karte 4: Wasser   | 2.000 | 21.06.2013 |
| 19.4.1.5 | UVS-Karte 5: Luft und Klima   | 2.000 | 21.06.2013 |
| 19.4.1.6 | UVS-Karte 6: Mensch/Kultur- und Sach-<br>güter/Landschaftsbild  | 2.000 | 21.06.2013 |
| 19.4.1.7 | UVS-Karte 7a: Raumwiderstand  | 2.000 | 21.06.2013 |
| 19.4.1.8 | UVS-Karte 7b: Binnendifferenzierung   | 2.000 | 21.06.2013 |

## 1.1 Auslegung der Antragsunterlagen

Die Planunterlagen wurden auf Veranlassung der Anhörungsbehörde im Rathaus der Stadt Bad Schwalbach in der Zeit vom 28. Oktober 2013 bis zum 27. November 2013 ausgelegt.

Zeit und Ort der Auslegung wurden in ortsüblicher Weise von der Stadt Bad Schwalbach am 7. Oktober 2013 im Wiesbadener Kurier und im Aar-Bote bekannt gemacht (§ 73 Abs. 5 Satz 1 HVwVfG).

In der Bekanntmachung wurden diejenigen Stellen bezeichnet, bei denen innerhalb der gesetzlichen Frist bis spätestens zwei Wochen nach der Auslegungsfrist, das war bis zum 11. Dezember 2013, Einwendungen beim Regierungspräsidium Darmstadt (Anhörungsbehörde) oder bei der Stadt Bad Schwalbach gegen den Plan schriftlich zu erheben oder mündlich zur Niederschrift zu geben waren.

Die Stadt Bad Schwalbach hat mit Schreiben vom 4. Oktober 2013 die nicht ortsansässigen Betroffenen, soweit der Stadtverwaltung deren Anschriften bekannt waren, von der Auslegung der Planunterlagen unter jeweiliger Beifügung einer Ausfertigung des Bekanntmachungstextes benachrichtigt. Die Liste der jeweils Angeschriebenen befindet sich in der Verfahrensakte. Im Einzelnen waren dies:

- Der Magistrat der Stadt Bad Schwalbach
- Rheingau-Taunus-Kreis, Kreisausschuss
- Rheingau-Taunus-Kreis, der Landrat
- Landkreis Limburg-Weilburg, Kreisausschuss, Amt für ländlichen Raum
- Regionalverband FrankfurtRheinMain
- Amt für Bodenmanagement, Limburg
- RP Darmstadt, Dezernate:
  - I 18, Gefahrenabwehr und Ordnungsrecht
  - III 31.1, Regionalplanung
  - III 31.2, Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung
  - III 33.1, Straßen- und Schienenverkehr – Energiewirtschaftsrecht - ,  
LEA
  - IV/WI 41.2 Oberflächengewässer
  - IV/WI 44 Bergaufsicht
  - V 51.1 Landwirtschaft, Fischerei und internationaler Artenschutz
  - V 52, Forsten
  - V 53.1, Naturschutz, Planungen und Verfahren
- HLUG / HLNUG, Wiesbaden
- Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Schloss Biebrich, Wiesbaden
- Polizeipräsidium Westhessen, Wiesbaden
- Wehrbereichsverwaltung West, Außenstelle Wiesbaden
- Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt am Main
- Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Niederlassung Frankfurt am Main
- Rhein-Main Verkehrsverbund GmbH, Hofheim am Taunus
- Rheingau-Taunus-Verkehrsgesellschaft mbH, Bad Schwalbach
- IHK Wiesbaden

- Handwerkskammer Wiesbaden
- ESWE Verkehrsgesellschaft mbH

## 1.2 Beteiligung der Behörden und Stellen

Die Anhörungsbehörde leitete die Planunterlagen mit Schreiben vom 24. September 2013 den Kommunen, Behörden, deren Zuständigkeitsbereiche durch das Vorhaben betroffen sind, und den Versorgungsunternehmen zur Stellungnahme bis zum 16. Dezember 2013 zu.

## 1.3 Beteiligung der Naturschutzverbände und sonstigen Umweltvereinigungen

Die Anhörungsbehörde leitete eine digitale Ausfertigung der Planunterlagen mit Schreiben vom 24. September 2013 und dem darin enthaltenen Hinweis auf die demnächst erfolgende Auslegung des Plans in der Stadt Bad Schwalbach den vom Land Hessen anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie der sonstigen Vereinigungen zu, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind.

Zudem enthielt Ziffer 2 der Bekanntmachungen vom 4. Oktober 2013 unter Bezugnahme auf § 73 Abs. 4 HVwVfG den Hinweis, dass die ortsübliche Bekanntmachung auch der Benachrichtigung der vom Land Hessen anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind, von der Auslegung des Planes dient.

## 1.4 Einwendungen und Stellungnahmen

Während der Anhörungsfrist wurden Einwendungen eines Privaten und von Verbänden gegen den Plan erhoben, von verschiedenen Behörden sowie Versorgungsunternehmen wurden Stellungnahmen zum Plan abgegeben.

Die Einwendung des Privaten hat im Wesentlichen die Inanspruchnahme seiner Grundstücke und eine nicht auszuschließende Beeinträchtigung seiner Trinkwasserbrunnen zum Gegenstand.

Von keiner der Behörden und Versorgungsunternehmen wurde die Planung grundsätzlich abgelehnt. Teilweise wurden Anregungen vorgetragen oder Forderungen gestellt.

Von den anerkannten Naturschutzvereinigungen und von den sonstigen Vereinigungen wurden eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben.

## 2. Erörterungstermin

Mit Schreiben vom 14.01.2015 hat das Regierungspräsidium Darmstadt als Anhörungsbehörde zum Erörterungstermin am 12.02.2015 eingeladen. Zudem wurde der Erörterungstermin am 23.01.2015 im Wiesbadener Kurier ortsüblich bekannt gemacht. Im Einzelnen eingeladen wurden: die Stadt Bad Schwalbach, die Kreisausschüsse des Rheingau-Taunus-Kreises und des Landkreises Limburg-Weilburg, weitere Behörden und Versorgungsunternehmen, die anerkannten Naturschutzverbände, der Kreisbauernverband Rheingau-Taunus e. V. sowie der Private, der eine Einwendung abgegeben hatte.

Nach der Niederschrift zum Erörterungstermin verzichteten in diesem insbesondere die Stadt Bad Schwalbach und die Vertreter des Amtes für den ländlichen Raum Limburg sowie der Vertreter der Landeseisenbahnaufsicht auf eine Erörterung der von ihren Stellen vorgebrachten Stellungnahmen zum Vorhaben.

## 3. Planänderung

### 3.1 Gegenstand des Planänderungsantrags

Aufgrund der Einwendungen, Stellungnahmen und Erkenntnisse aus dem Erörterungstermin hat Hessen Mobil bei der Anhörungsbehörde mit Schreiben vom 15. Juni 2016 die Anhörung für ein Planänderungsverfahren nach § 33 HStrG, § 73 HVwVfG beantragt. Die Änderungen zur ursprünglichen Planung sind in den Planunterlagen entsprechend kenntlich gemacht. Die Planänderungen umfassen im Wesentlichen Verbesserungen zum Schutz der Brunnen der Schwälbchen Mol-

keri, die Änderung der Entwässerung, die Änderung des Banketts auf der Ostseite, die Ergänzung der Rechtseinbiegespur zur B 54, die Anbindung von Wirtschaftswegen und die Berücksichtigung des archäologischen Denkmals Öhlmühle.

**Tabelle 4: Antragsunterlagen des Planänderungsverfahrens**

| Unterlage/ Bezeichnung<br>Blatt Nr. | Maßstab<br>1: | aufgestellt/<br>geändert am |
|-------------------------------------|---------------|-----------------------------|
| 1A Erläuterungsbericht              | -             | 21.06.2013/<br>24.05.2016   |
| 5A Lageplan                         | 500           | 21.06.2013/<br>24.05.2016   |
| 11A Regelungsverzeichnis            | -             | 21.06.2013/<br>24.05.2016   |

### 3.2 Beteiligung der Behörden und Stellen

Die Anhörungsbehörde hat die Planänderungsunterlagen mit Schreiben vom 21. Juli 2016 den Behörden und Versorgungsunternehmen, deren Aufgabenbereiche durch die Planänderung berührt werden, zugeleitet und diese gebeten bis spätestens zum 10. August 2016 Stellung zu nehmen. Sie hat dabei darauf hingewiesen, dass die zu den ursprünglichen Planunterlagen abgegebenen Stellungnahmen oder Einwendungen weiterhin Bestandteil des Verfahrens sind und nicht noch einmal wiederholt werden müssen.

### 3.3 Einwendungen und Stellungnahmen

Im Planänderungsverfahren gingen eine Einwendung eines Privaten und Stellungnahmen der Stadt Bad Schwalbach, von Behörden und Versorgungsunternehmen ein. Die Stellungnahmen der Behörden und Versorgungsunternehmen zu dem geänderten Plan enthalten keine unüberwindbaren Probleme. In vielen



Fällen konnten Bedenken gegenüber der Planung durch die Erwiderungen von Hessen Mobil ausgeräumt werden.

4. Vorlagebericht

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat mit Vorlagebericht vom 29. Dezember 2016 die Anhörungs- und Planunterlagen gemäß § 73 Abs. 9 HVwVfG der Planfeststellungsbehörde, dem damaligen Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung, zum Erlass des Planfeststellungsbeschlusses vorgelegt.

5. Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde

Nach Prüfung der eingereichten Planunterlagen durch die Planfeststellungsbehörde und auf Grund der Stellungnahmen der Fachbehörden und Einwendungen wurden ergänzende Sachverhaltsermittlungen nötig. Die Planfeststellungsbehörde hat Aufklärungsfragen an den Vorhabenträger gerichtet, u.a zum Thema Klimaschutz. Die Planfeststellungsbehörde hat ferner eine mit den Fachbehörden abgestimmte Relevanzprüfung nach dem Wasserhaushaltsgesetz eingeholt.

## **C. Begründung**

### **I. Formelle Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen**

#### **1. Erforderlichkeit der Planfeststellung**

Der Rheingau-Taunus-Kreis beabsichtigt den Ausbau der K 663 zwischen Bad Schwalbach/Hettenhain und der B 54 im 2. Bauabschnitt und die Realisierung von landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 HStrG ist vor dem Bau neuer oder der Änderung bestehender Landes- und Kreisstraßen der Plan festzustellen. Der beantragte Ausbau stellt eine Änderung der bestehenden Straße dar.

#### **2. Zuständigkeit, Verfahren, Form**

Gemäß § 35 Abs. 2 HStrG ist Planfeststellungsbehörde für Kreisstraßen die oberste Landesstraßenbaubehörde. Oberste Straßenbaubehörde ist gemäß § 46 Abs. 1 HStrG das für den Straßen- und Brückenbau zuständige Ministerium. Dies ist vorliegend das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen nach dem Beschluss vom 4. April 2019 (GVBl. S. 56) über die Zuständigkeit der einzelnen Ministerinnen und Minister nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen.

Das Anhörungsverfahren ist rechtmäßig durchgeführt worden. Für die Durchführung des Anhörungsverfahrens war das Regierungspräsidium Darmstadt gemäß § 4 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Hessischen Straßengesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I. S. 826), zuletzt geändert durch durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 618, 620), zuständig.

#### **Hauptverfahren**

Die vom Vorhabenträger eingereichten und ausgelegten Planunterlagen erfüllen die an die sogenannte Anstoßwirkung zu stellenden Anforderungen. Den Unterlagen konnte die Betroffenheit eigener Rechte bzw. des eigenen Aufgabenkreises entnommen werden. Den betroffenen Privaten,

Umweltverbänden und Behörden wurde somit die Geltendmachung ihrer Rechte bzw. die Abgabe einer fachlichen Stellungnahme im Rahmen der Anhörung ermöglicht. Die nicht ortsansässigen Betroffenen wurden, soweit ihre Anschriften bekannt waren, beteiligt. Die erfolgten Bekanntmachungen waren zutreffend und vollständig.

#### Planänderung

Auch insoweit erfüllten die zur Anhörung gegebenen Unterlagen die erforderliche Anstoßfunktion. Die Beteiligungen selbst erfolgten rechtmäßig.

### 3. Rechtswirkungen der Planfeststellung

Die straßenrechtliche Planfeststellung ersetzt gemäß § 75 Abs. 1 HVwVfG nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen. Es werden demgemäß alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den durch den Plan Betroffenen – mit Ausnahme der Enteignung – rechtsgestaltend geregelt, indem die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt wird. Die von der Konzentrationswirkung erfassten Entscheidungen sind unter A.III. erteilt worden. Von der Konzentrationswirkung ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8 und 9 WHG. Aufgrund von § 19 Abs. 1 WHG war diese Erlaubnis allerdings durch die Planfeststellungsbehörde zu erteilen (siehe die Entscheidung unter A.II.).

### 4. Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das hier planfestgestellte Ausbauvorhaben war gemäß § 33 Abs. 3 Satz 1, 3 HStrG weder eine Umweltverträglichkeitsprüfung noch eine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Nach § 33 Abs. 3 Satz 3 HStrG hat die Planfeststellungsbehörde bei Änderung der in § 33 Abs. 3 Satz 2 HStrG aufgeführten Straßen im Einzelfall festzustellen, ob mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Der Ausbau der Kreisstraße K 663 zwischen Bad Schwalbach/Hettenhain und der B 54 im 2. Bauabschnitt mit einer Länge von ca. 240 m erfüllt nicht die Kriterien

und Schwellenwerte nach § 33 Abs. 3 Satz 2 HStrG. Eine Änderung einer „solchen“, die Kriterien bzw. Schwellenwerte verwirklichenden Straße, liegt nicht vor. Schutzgebiete sind nicht betroffen.

Es sind auch nicht die Voraussetzungen nach § 33 Abs. 3 Satz 6 und 7 HStrG erfüllt. Steht danach ein Vorhaben, das die in den Buchstaben b) bis e) festgelegten Schwellenwerte nicht erfüllt, aber mit anderen Straßenbauvorhaben in einem engen räumlich-funktionalen und zeitlichen Zusammenhang steht und mit diesen gemeinsam einen Schwellenwert erfüllt, hat die Planfeststellungsbehörde im Einzelfall festzustellen, ob aufgrund der Kumulierung mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Dies gilt nicht, wenn das beantragte Projekt weniger als 25 vom Hundert des Schwellenwertes aufweist.

Die Voraussetzungen des § 33 Abs. 3 Satz 6 HStrG aufgrund kumulierender Wirkungen sind mit dem Ausbau der K 663 im 1. Bauabschnitt nicht erfüllt. Der Ausbau der K 663 im 2. Bauabschnitt steht zwar in einem engen räumlich-funktionalen und zeitlichen Zusammenhang mit dem vorangegangenen Ausbau der K 663 im 1. Bauabschnitt, der eine Länge von ca. 905 m hat. Der Ausbau der K 663 im 1. und 2. Bauabschnitt durchquert aber lediglich mit einer Länge von insgesamt 1.145 m den Naturpark Rhein-Taunus und erfüllt somit nicht gemeinsam den Schwellenwert von mehr als 2,5 km nach § 33 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3b) HStrG. Ebenso wenig weist der beantragte Ausbau der K 663 im 2. Bauabschnitt mindestens 25 % dieses Schwellenwertes auf. Es bedurfte somit keiner Vorprüfung des Einzelfalls.

## II. **Materiell-rechtliche Bewertung**

### 1. Planrechtfertigung

Das Vorhaben ist im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten. Das Vorhaben ist aus straßenbautechnischen und verkehrlichen Gründen sowie aus Gründen der Verkehrssicherheit gerechtfertigt und geboten.

### 2. Planungsziele

Planungsziel ist die Herstellung eines verkehrssicheren und verkehrsgerechten Zustandes der Kreisstraße und eines Unterführungsbauwerks der Aar sowie die Herstellung eines Knotenpunktes zwischen Kreisstraße und Bundesstraße, der die derzeit unzulänglichen Räumlichkeiten über der Bahnstrecke in ausreichendem Maße vergrößert. Als Folge davon ist der bestehende Bahnübergang über der Strecke der Aartalbahn um rund 110 Meter zu verlegen.

Verkehrssicherheitstechnische Defizite der Trasse sind u.a. der schlechte Fahrbahnzustand, die zu geringe und uneinheitliche Breite der Fahrbahn, die zu geringe Breite der gegenwärtigen Aarbrücke und ihre mangelnde Tragfähigkeit, keine ausreichenden Räumlichkeiten im Bereich des bestehenden Bahnübergangs.

Aktuell befindet sich der Anschluss der Kreisstraße an die B 54 unmittelbar hinter dem Bahnübergang der Aartalbahn mit sehr steilem Gefälle. Die kurze Distanz von Bundesstraße zum Bahnübergang weist ein Längsgefälle von 13 % auf. Hinzu kommt, dass die Fahrbahn der Kreisstraße keine einheitliche Fahrbahnbreite aufweist. Das unmittelbar auf den Bahnübergang folgende Bauwerk über die Aar hat lediglich eine Fahrbahnbreite von ca. 3,20 m. Dieser Abschnitt ist für Lkw und Busse praktisch nicht gefahrlos passierbar. Auch für Pkws ist ein Begegnungsfall selbst bei verminderter Geschwindigkeit ausgeschlossen.

Ferner ist das bestehende Bauwerk über die Aar nur so wenig tragfähig, dass das Befahren von Fahrzeugen mit mehr als 3,5 t durch eine verkehrliche Anordnung untersagt und die Strecke für den Schwerverkehr gesperrt ist. Dies betrifft auch Feuerwehrfahrzeuge und Kraftomnibusse des öffentlichen Nahverkehrs.

### 3. Alternativenprüfung

Die Planfeststellungsbehörde hat entsprechend den Anforderungen aus dem Abwägungsgebot alle ernsthaft in Betracht kommenden Planungsalternativen ermittelt und in die Abwägung eingestellt. Sie hat dabei geprüft, ob die Planungsziele, welche mit dem Ausbau der K 663 verfolgt werden, mit einer anderen als der planfestgestellten Variante ebenso gut hätten erreicht werden können, aber mit weniger Auswirkungen einhergegangen wären.

Im Rahmen dieser Abwägung ist sie nach eingehender Berücksichtigung aller vom Vorhaben berührten Belange zu dem Ergebnis gekommen, dass sich zur Verwirklichung des planfestgestellten Vorhabens keine andere vorzugswürdige Alternative anbietet.

#### 3.1 Untersuchte Varianten

In der Variantenuntersuchung wurden folgende Varianten betrachtet:

- Nullvariante
- Variante 1: Trassenführung westlich der bestehenden Trasse der K 663,
- Variante 2: Trassenführung auf der bestehenden Trasse der K 663,
- Variante 2a: Trassenführung auf der bestehenden Trasse der K 663 in Verbindung mit einer Absenkung der B 54,
- Variante 2b: Trassenführung auf der bestehenden Trasse der K 663 in Verbindung mit einer Anhebung der Aartalbahn.

##### 3.1.1 Nullvariante

Bei der Nullvariante wird der Ist-Zustand beibehalten und auf die Straßenbaumaßnahme verzichtet. Durch diese Variante kann keine Verbesserung der Verkehrsverhältnisse erreicht werden.

##### 3.1.2 Variante 1

In der Variante 1 beginnt der Ausbau ca. bei Str-km 2,560 der K 663; dies entspricht dem Ausbauende des 1. Bauabschnitts. Die Trasse verläuft westlich der

bestehenden Kreisstraße, quert nach ca. 200 m zunächst die Aar und unmittelbar danach die Aartalbahn und endet mit der Anbindung an die B 54. Die Neubaulänge der Variante beträgt ca. 220 m.

### 3.1.3 Varianten 2, 2a bis 2b

Der Ausbau beginnt ca. bei Str-km 2,560 der K 663; dies entspricht dem Ausbauende des 1. Bauabschnitts. Die Trasse verläuft auf der bestehenden K 663 und wird bei der Variante 2 lage- und höhenmäßig nicht verändert. Variante 2a unterscheidet sich von der Variante 2 dadurch, dass hier die B 54 im Anbindebereich auf einer Länge von ca. 300 m höhenmäßig abgesenkt wird. Variante 2b unterscheidet sich von der Variante 2 dadurch, dass die Gleise der Aartalbahn auf einer Länge von ca. 400 m um mind. 1 m angehoben werden. Die Baulänge der Varianten 2, 2a und 2b beträgt jeweils ca. 187 m.

### 3.2 Weitere Varianten

Die in der Vergangenheit erwogenen Varianten einer Ortsumgehung Hettenhain mit Anbindung der Ortsumgehung an die B 275 und einer Ortsumgehung mit neuer, gestreckter Talbrückenführung über das Aartal bis zur B 54 (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 1a, S. 25) waren nicht weiter zu verfolgen. Eine Ortsumgehung verfolgt regelmäßig andere Planungsziele als die hier maßgebenden. Ziel einer Ortsumgehung können die Verbesserung der Verkehrssicherheit in der Ortslage, die Entlastung der Ortslage von Immissionen oder die Verbesserung für den überörtlichen Verkehr sein. Um derartige Planungsziele geht es hier nicht, denn Ziel der planfestgestellten Planung ist die Herstellung eines verkehrssicheren Zustandes der bestehenden Kreisstraße und ihres Knotenpunktes mit der B 54 (vgl. C.II.2).

Nicht weiter verfolgt werden musste auch die im Anhörungsverfahren vorgebrachte Variante, die Kreisstraße 663 noch vor dem Ende des 1. Bauabschnitts über ein aufgeständertes Bauwerk bis zu B 54 fortzuführen. Diese Variante wäre nach einer Grobanalyse von Hessen Mobil nicht nur mit ca. dreimal höheren Kosten als bei Variante 1, sondern mit ebenfalls erheblichem Flächenverbrauch an

anderer Stelle und der Beeinträchtigung eines Trinkwasserschutzgebietes verbunden (vgl. Erwiderung von Hessen Mobil im Anhörungsverfahren zur Planänderung vom 14.10.2016).

### 3.3 Variantenwahl: Variante 1

Das Planungsziel „Herstellung eines verkehrssicheren Zustandes der Kreisstraße“ wird mit Variante 1 am besten erreicht, da nur diese Variante eine richtlinienkonforme Trassierung aufweist (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 1a, S. 25). Mit der bei Variante 1 vorgesehenen Verlegung des Knotenpunktes an eine topographisch günstigere Stelle verlaufen Einbiegevorgänge von der K 663 auf die B 54 sicherer, die defizitären Räumlichkeiten über die Bahnstrecke werden - im Interesse der Verkehrssicherheit - erheblich verbessert. Eine neue Aarquerung beseitigt zudem die Engstelle des gegenwärtigen Bauwerks, das angesichts seiner beschränkten Breite keinen Begegnungsverkehr zulässt. Die anderen Varianten beinhalten zwar auch ein breiteres Ersatzbauwerk über die Aar, was die vorhandene Engstelle beseitigen würde. Ebenso würden die ungünstigen topographischen Verhältnisse überwunden werden, es bliebe jedoch bei den unzureichenden Räumlichkeiten über die Bahnstrecke (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 1a, S. 24). Die Schaffung ausreichender Räumlichkeiten ist legitimes Planungsziel, auch wenn der Museumsbahnbetrieb der Aartalbahn derzeit eingestellt ist. Dieser Betrieb kann, sobald der betriebssichere Zustand der Strecke nachgewiesen ist, jederzeit wieder aufgenommen werden (vgl. Stellungnahme der Landes-eisenbahnaufsicht beim Regierungspräsidium Darmstadt vom 15.10.2013). Eisenbahnrechtlich stillgelegt ist die Strecke nicht. Die Varianten 2, 2a und 2b genügen hingegen weder den technischen Anforderungen an die Planung von Straßen noch sind sie geeignet, die Planungsziele in vollem Umfang zu erfüllen. Abstriche an den Planungszielen sind nicht möglich. Nicht zu verkennen ist aber, dass Variante 1 erhebliche Grundstücksbetroffenheiten einer Beteiligten mit sich bringt. Dieser Nachteil wird aber durch die technischen Vorteile der Variante 1, insbesondere auch hinsichtlich der erforderlichen Räumlichkeiten über der Bahnstrecke, überwogen. Dies gilt auch deshalb, da die entstehenden Grundstücksbetroffenheiten zu entschädigen sind und nichts dafür vorliegt, dass sie ein Maß erreichen, das eine andere Entscheidung gebieten könnte (vgl. Abschnitt C.II.20).



Die dem planfestgestellten Entwurf zugrundeliegende Linienführung der Variante 1 ist im Interesse einer möglichst weitreichenden Erhöhung der Verkehrssicherheit im Vergleich zu den anderen beschriebenen Varianten als die zweckmäßigste Lösung anzusehen. Mit der Verlegung des Knotenpunktes an eine topographisch günstigere Stelle verlaufen Einbiegevorgänge von der K 663 einfacher und sicherer. Nur mit der Vorzugsvariante lässt sich eine richtlinienkonforme Kreuzungssituation erreichen. Eine neue Aarquerung beseitigt zudem die Engstelle des gegenwärtigen Bauwerks, das angesichts seiner beschränkten Breite keinen Begegnungsverkehr zulässt. Die anderen Varianten beinhalten zwar auch ein breiteres Ersatzbauwerk über die Aar, was die Engstelle beseitigen würde. Ebenso würden die ungünstigen topographischen Verhältnisse überwunden werden, es bliebe jedoch bei den ungünstigen Räumlichkeiten für die Bahnstrecke. Die Varianten 2, 2a und 2b erfüllen die Planungsziele daher nicht in vollem Umfang, sie entsprechen auch nicht den technischen Anforderungen an die Planung von Straßen.

Nur durch eine Verlegung des Knotenpunktes an eine Stelle, an der die Aartalbahn einen größeren Abstand zur Bundesstraße hat, ist die Gewährleistung ausreichender Räumlichkeiten, wie sie die Vorschrift für die Sicherung der Bahnübergänge bei nichtbundeseigenen Eisenbahnen (BÜV - NE) erfordert, möglich.

Variante 1 ist daher der Vorzug zu geben, sie wurde zu Recht planerisch weiter verfolgt.

#### 4. Eisenbahnrechtliche Planfeststellung

Die Verlegung des höhengleichen Bahnübergangs Hettenhain ist als Folgemaßnahme i.S.d. § 75 Abs. 1 Satz 1 HVwVfG gemäß § 18 Abs. 1 AEG planfestzustellen. Die Verlegung stellt eine Eisenbahnkreuzungsmaßnahme nach § 3 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) und eine Änderung der Betriebsanlage einer Eisenbahn dar, die deren Funktionsfähigkeit sicherstellt. Sie ist notwendige Folge des Straßenbauvorhabens. Die zu Recht als Vorzugsvariante des Straßenbauvorhabens gewählte Variante 1 (vgl. C.II.3.3) erfordert die Verschiebung des bestehenden Bahnübergangs um 110 Meter. Die erforderliche Vereinbarung nach dem EKRg mit der DB Netz AG ist noch abzuschließen.

Öffentliche Belange stehen der Verschiebung des bestehenden Bahnübergangs nicht entgegen. Grundstücksbetroffenheiten lassen sich nicht vermeiden. Der verlegte Bahnübergang muss auch nicht als Überführung hergestellt werden, denn es handelt sich nicht um eine neue Kreuzung im Sinne des § 2 Abs. 1 EKrG, sondern um die Verschiebung einer bereits bestehenden Kreuzung (vgl. auch Stellungnahme des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 02.12.2013). Die unter A.IV.9 verfügbaren Nebenbestimmungen stellen sicher, dass die einschlägigen eisenbahnrechtlichen Vorgaben beachtet werden.

5. Landesplanung und Raumordnung

Raumordnungsrechtliche und landesplanerische Belange stehen dem planfestgestellten Vorhaben nicht entgegen.

Die Planung liegt zwar in einem im geltenden Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPS) festgelegten Vorranggebiet Regionaler Grünzug. Das planfestgestellte Vorhaben ist allerdings nicht raumbedeutsam, denn es nimmt weniger als 2 ha Fläche in Anspruch (0.31 ha Flächenzugriff, vgl. Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Ermittlung der UVP-Pflicht, S. 4). Diese Einschätzung teilt auch das Dezernat Regionalplanung beim Regierungspräsidium Darmstadt (vgl. Stellungnahme vom 17.12.2013).

Die als regionalplanerisches Ziel (Z 5.1-12, S. 102 Textteil des RPS) vorgegebene Sicherung des Trassenverlaufs der Schienenstrecke (Mainz)-Wiesbaden-Bad Schwalbach-(Limburg) (Aartalbahn) für eine Wiederinbetriebnahme wird durch das planfestgestellte Vorhaben nicht berührt. Durch die Verpflichtung zur Verlegung von Leerrohren an dem zu verlegenden Bahnübergang Hettenhain (vgl. Nebenbestimmung A.IV.9.9) ist gewährleistet, dass eine technische Sicherung des Bahnübergangs nach Wiederaufnahme von Schienenpersonennahverkehr erfolgen kann.

6. Straßenbauliche Anforderungen / Verkehrssicherheit

Beim Ausbau der K 663 wird der vorhandene Straßenquerschnitt von 4,90 m und 5.70 m in Anlehnung an die RAS Q aufgeweitet, so dass künftig ein Querschnitt von 8,50 m Kronenbreite (2 x 2,75 m Fahrstreifen und 2 x 1,50 m Bankette) zur

Verfügung steht. Dies entspricht dem Querschnitt des an den planfestgestellten Ausbauabschnitt anschließenden, bereits realisierten Ausbaubereichs. Die Wahl der Trassierungselemente erfolgte unter Zugrundelegung der RAS-L.

Das planfestgestellte Projekt wurde mithin auf Grundlage der zur Zeit der Planung geltenden Richtlinien (RAS-L 95, RAS-Q 96) geplant. Gründe, diese Planung in Zweifel zu ziehen, bestehen aus folgenden Gründen nicht:

Die RAL 2012 baut auf den bewährten physikalischen Grundlagen der RAS-L auf. Der Unterschied zwischen diesen beiden Richtlinien besteht darin, dass die Festlegung der Entwurfselemente und der neu definierten Planungsgeschwindigkeit von der Einstufung in eine Entwurfsklasse abhängig ist. Bestimmt wird die Entwurfsklasse wiederum durch die Funktion der Straße im Gesamtnetz. Sichtbar ist das an der Zuordnung der neu eingeführten Entwurfsklassen zu der neuen Planungsgeschwindigkeit. Die Planungsgeschwindigkeit ersetzt den Begriff der Entwurfsgeschwindigkeit, basiert aber auf der Generalisierung der V85-Geschwindigkeit der RAS-L. Das bedeutet, dass alle physikalischen und fahrdynamischen Grundlagen der alten Vorschrift in die RAL 2012 implementiert sind, ohne dies explizit zu benennen. Daher entsprechen auf der Basis der RAS-L geplante Straßen, deren Entwurfsgeschwindigkeit mit der V85-Geschwindigkeit abgestimmt ist, dem gleichen Sicherheitsniveau, wie auf der Basis der RAL 2012 geplante Straßen.

Die Entwurfsgeschwindigkeit im planfestgestellten Ausbauabschnitt ist mit der V85-Geschwindigkeit abgestimmt (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 1a, S. 36).

## 7. Baudurchführung

Der Bau des Vorhabens erfolgt grundsätzlich bei laufendem Straßenbetrieb, da der neue verschwenkte Trassenbereich und die neue Kreuzung der K 663 mit der B 54 neben der bisherigen Trasse und der bisherigen Kreuzung mit der B 54 liegen. Es wird daher der Neubau gebaut, während gleichzeitig die Bestandstrasse noch zur Verfügung steht. Beim Anschluss der neuen Trasse an die B 54 und bei der Anlage der Linksabbiege- und der Rechtsabbiegespur wird eine temporäre halbseitige Sperrung der B 54 über die kurze Baustellenlänge von ca. 200 m erforderlich. Dazu erfolgt eine Ampelregelung. Beim Umschluss von der bisherigen Trasse der K 663 auf die neue Trasse wird eine vorübergehende Vollsperrung der

K 663 für maximal einen Monat erforderlich. Buslinienverkehr ist von der Sperrung nicht betroffen.

Im Zeitraum der Vollsperrung erfolgt die Verkehrsabwicklung über das umliegende Netz der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen. Die Wegstrecke nach Bad Schwalbach verlängert sich dabei nur geringfügig. Die Erreichbarkeit der Ortslage Hettenhain für den Brand- und Katastrophenschutz ist zu jeder Zeit sichergestellt. Auch die Baustellenerschließung erfolgt über das umliegende Straßennetz der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen und über vorhandene Wirtschaftwege (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 1a, S. 67).

Für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr werden während der Bauzeit ordnungsgemäße Verbindungen zum Erreichen der landwirtschaftlichen Flächen bzw. Wälder sichergestellt (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 1a, S. 29).

Durch den Ausbau und die Verlegung der K 663 fallen nur geringe Überschussmassen an. Die Erdmassenbilanz weist nach Angabe von Hessen Mobil für die Baumaßnahme einen Massenüberschuss von ca. 700 m<sup>3</sup> unbelastetem Boden (LAGA <Z1.2) auf (Vermerk vom 08.10.2018).

Nach Angabe im Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan, (nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 19.1, S. 44), werden anfallende überschüssige Erdmassen (außer dem im Rahmen der Vermeidungsmaßnahme 1.4 anfallenden Oberboden) nicht vor Ort gelagert, sondern abtransportiert und gelagert. Grundsätzlich sollen die überschüssigen Erdmassen nach Angabe von Hessen Mobil (vgl. Vermerk vom 08.10.2018) in anderen gleichzeitig in der Umsetzung befindlichen Baumaßnahmen eingebaut werden. Die Details werden im Rahmen der Ausführungsplanung geplant.

## 8. Naturschutz

### 8.1 Bestandserfassung

Die Biotopstruktur im Untersuchungsgebiet wurde 2009 durch eine flächendeckende Kartierung vor Ort erfasst und zuletzt im Jahr 2018 aktualisierend überprüft (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 19.1, S. 12). Das Untersu-

chungsgebiet wird dabei geprägt durch Frischwiesen, Ruderalfluren, Wiesenbrachen und ruderale Wiesen, Röhrichtbestände, Großseggenriede, Mager- und Halbtrockenrasen, Nassstaudenfluren, Hecken- und Gebüschpflanzungen sowie Ackerflächen.

Die Auswirkungen auf die Fauna einschließlich der Thematik des besonderen Artenschutzes wurden 2009 sowie zuletzt im Jahr 2019 auf der Grundlage vorliegender faunistischer und floristischer Daten und eigener Kartierungen sowie einer Horst- und Baumhöhlenkartierung im Eingriffsbereich ermittelt. Dabei wurden sämtliche Arten und Artengruppen gezielt nachgesucht, für die in den damaligen Unterlagen eine Relevanz sowie ein Vorkommen im Wirkraum erwartet wurde: Fledermäuse, Groß- und Mittelsäuger, Haselmaus, Vögel, Amphibien, Reptilien, Tagfalter und Widderchen, Heuschrecken sowie Libellen (vgl. Unterlage Nr. 19.1, S. 28). Im Einzelnen wurden im Untersuchungsjahr 2019 68 Vogelarten (davon, 60 als Brutvögel), 13 Fledermausarten, 4 Reptilienarten (Blindschleiche, Waldeidechse, Ringelnatter und Schlingnatter), 2 Amphibienarten (Erdkröte und Grasfrosch), 32 Tagfalter-, ein planungsrelevanter Nachtfalter- und eine Widderchenart, 11 Heuschreckenarten, 6 Libellenarten und 10 Säugetierarten in dem Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Im Zuge der Baumhöhlenkartierung im Jahr 2019 wurden insgesamt 33 Bäume mit für Fledermäuse und teilweise für höhlenbewohnende Vogelarten geeigneten Quartierpotenzial nachgewiesen. Ein Großteil der festgestellten Quartiermöglichkeiten befindet sich außerhalb des direkten Eingriffsbereichs. Am Brückenbauwerk über der Aar wurde eine geringe Anzahl an potenziell wenig geeigneten Spaltenquartieren im Mauerwerk festgestellt, die bei den Kontrollen des Bauwerkes nicht durch Fledermäuse besetzt waren. Weiterhin konnte an einem Strommast ein Nistkasten festgestellt werden (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 19.1, S. 54). Neben den eigenen Kartierungen wurden weitere Quellen ausgewertet: Daten der zentralen Natis-Artendatenbank, von natureg.de und der staatlichen Vogelschutzwarte (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 19.1, S. 28).

Das Untersuchungsgebiet, in dem die Maßnahmen verwirklicht werden sollen, befindet sich naturräumlich im „Bad Schwalbach-Hohensteiner Aartal“ (304.2), diese Untereinheit gehört zur Haupteinheit „Westlicher Hintertaunus“ (304) und erstreckt sich beidseits der geplanten Trasse der K 663. Zudem liegt das Untersuchungsgebiet innerhalb der Gemeindegrenze Bad Schwalbach und umfasst die rd. 100 m breite Aaraue mit der von südöstlicher in nordwestliche Richtung fließenden Aar sowie die Seitentäler der Aarzuflüsse und die angrenzenden, zum

Teil steil ansteigenden bewaldeten Berghänge und landwirtschaftlich genutzte Hochflächen (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 19.1, S. 6). Zudem wird das Untersuchungsgebiet im Wesentlichen geprägt durch den Gewässerverlauf. Insgesamt nehmen intensiv genutzte Ackerflächen, intensiv genutzte Frischwiesen, Gebüschpflanzungen und Wälder (Buchenwälder, Kiefernbestände und sonstige Laubwälder) den größten Flächenanteil im Untersuchungsgebiet ein (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 19.2). Hinsichtlich der Einzelheiten der Bestandsermittlung wird auf den Erläuterungsbericht des landschaftspflegerischen Begleitplans (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 19.1) verwiesen.

## 8.2 Naturschutzrechtliche Vorbehalte

Flora–Fauna–Habitat-Gebiete gemäß der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) sowie Vogelschutzgebiete gemäß der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) sind im Eingriffsgebiet nicht ausgewiesen.

## 8.3 Artenschutz

Wie die Prüfung der planfestgestellten Unterlagen durch die Planfeststellungsbehörde ergeben hat, stehen dem Vorhaben keine Vorschriften des nationalen beziehungsweise des europäischen Artenschutzes entgegen. Es sind auch aufgrund der planfestgestellten Maßnahmenplanung und der Auflagen unter Ziffer A.IV.4, keine Beeinträchtigungen der im Planungsraum nachgewiesenen besonders oder streng geschützten Arten oder europäisch geschützten Vogelarten gegeben. Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG für die Verwirklichung der Verbotstatbestände i. S. d. § 44 Abs. 1 BNatSchG war daher nicht erforderlich. Der Zulassung des Vorhabens stehen keine artenschutzrechtlichen Belange entgegen, da durch das Vorhaben gegen keines der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.

### 8.3.1 Bestandsermittlung

Die vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen erlauben eine ausreichende sachgerechte Ermittlung sowie Bewertung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände. Zur Erfassung der Flora und Fauna sowie ihrer Lebensräume haben eine flächendeckende Biotoptypenkartierung im Jahr 2009 sowie faunistische Erhebungen in den Jahren 2009 und 2019 stattgefunden (vgl. C.II.8.1). Die Biotopstrukturen wurden im Jahr 2018 aktualisierend überprüft.

Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote durch die Planfeststellungsbehörde erfolgte auf der Grundlage des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 19.3). Die an den konkreten naturräumlichen Gegebenheiten orientierte Auswertung des Vorhabenträgers lässt sichere Rückschlüsse auf die faunistische Ausstattung des Untersuchungsraums zu.

Im Untersuchungsgebiet wurden für folgende Tiergruppen im Jahr 2019 spezielle Untersuchungen durchgeführt:

- Fledermäuse
- Sonstige Säugetiere
- Vögel
- Amphibien
- Reptilien
- Tagfalter und Widderchen
- Heuschrecken
- Libellen

Im Untersuchungs- beziehungsweise Wirkraum des planfestgestellten Vorhabens wurde untersucht, welche artenschutzrechtlich relevanten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und welche europäischen Vogelarten aktuell vorkommen (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 19.3).

Im Planungsgebiet wurden folgende allgemein häufige Vogelarten mit einem günstigen Erhaltungszustand angetroffen:

- Amsel (*Turdus merula*)
- Bachstelze (*Motacilla alba*)
- Blaumeise (*Parus caeruleus*)
- Buchfink (*Fringilla coelebs*)
- Buntspecht (*Dendrocopos major*)
- Dorngrasmücke (*Sylvia communis*)
- Eichelhäher (*Garrulus glandarius*)
- Elster (*Pica pica*)
- Fichtenkreuzschnabel (*Loxia curvirostra*)
- Fitis (*Phylloscopus trochilus*)
- Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*)
- Gartengrasmücke (*Sylvia borin*)
- Gebirgsstelze (*Motacilla cinera*)
- Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*)
- Grauschnäpper (*Muscicapa striata*)
- Grünfink (*Carduelis chloris*)
- Grünspecht (*Picus viridis*)
- Haubenmeise (*Parus cristatus*)
- Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*)
- Heckenbraunelle (*Prunella modularis*)
- Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*)
- Kleiber (*Sitta europaea*)
- Kohlmeise (*Parus major*)
- Kolkrabe (*Corvus corax*)
- Mäusebussard (*Buteo buteo*)
- Misteldrossel (*Turdus viscivorus*)
- Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*)
- Rabenkrähe (*Corvus corone*)
- Ringeltaube (*Columba palumbus*)
- Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*)
- Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*)



- Singdrossel (*Turdus philomelos*)
- Sommergoldhähnchen (*Regulus ignicapilla*)
- Sperber (*Accipiter nisus*)
- Star (*Sturnus vulgaris*)
- Sumpfmeise (*Parus palustris*)
- Tannenmeise (*Parus ater*)
- Turmfalke (*Falco tinnunculus*)
- Waldbaumläufer (*Certhia familiaris*)
- Waldkauz (*Strix aluco*)
- Wasseramsel (*Cinclus cinclus*)
- Wintergoldhähnchen (*Regulus regulus*)
- Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*)
- Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Für alle in den genannten Tabellen unter Relevanz mit „ja“ bezeichneten Anhang IV-Arten und Vogelarten in einem ungünstig-unzureichenden oder ungünstig-schlechten Erhaltungszustand in Hessen wurde der detaillierte „Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung“ angewendet (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 19.3 Anhang 1):

Fledermäuse:

- Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)
- Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)
- Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)
- Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)
- Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)
- Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)
- Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
- Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)
- Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)
- Raufhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

- Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Reptilien:

- Schlingnatter (*Coronella austriaca*)
- Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Sonstige Säugetiere:

- Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)
- Wildkatze (*Felis sylvestrus*)

Schmetterlinge:

- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)

Vögel:

- Eisvogel (*Alcedo atthis*)
- Feldsperling (*Passer montanus*)
- Girlitz (*Serinus serinus*)
- Goldammer (*Emberiza citrinella*)
- Graureiher (*Ardea cinerea*)
- Grauspecht (*Picus canus*)
- Haussperling (*Passer domesticus*)
- Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)
- Kleinspecht (*Dendrocopos minor*)
- Mauersegler (*Apus apus*)
- Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*)
- Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)
- Neuntöter (*Lanius collurio*)
- Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)
- Rotmilan (*Milvus milvus*)
- Schwarzmilan (*Milvus migrans*)
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
- Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

- Stockente (*Anas platyrhynchos*)
- Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*)
- Uhu (*Bubo bubo*)
- Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*)
- Weidenmeise (*Parus montanus*)

Weitere planungsrelevante Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie wurden im Wirkungsbereich des Vorhabens nicht angetroffen.

Ein Vorkommen der Artengruppe Weichtiere, Käfer, Fische und Rundmäuler sowie von relevanten Pflanzenarten konnte für den Wirkungsbereich des Vorhabens von vornherein ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind oder sich im Zuge der Untersuchungen im Jahr 2009 und 2019 keine Hinweise auf ein Vorkommen ergaben. Zudem werden durch das Vorhaben keine Amphibien- und Libellenarten des Anhangs IV tangiert (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 19.3, S. 15 f.).

Ein Großteil der Fledermausarten konnte im Waldgebiet nachgewiesen werden sowie nahe der Aar. Die vorkommenden Fledermausarten nutzen das Gebiet in erster Linie zur Nahrungssuche und für Transferflüge (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 19.3 Anhang 1). Die Zwergfledermaus wurde bei den Erfassungen am häufigsten festgestellt und jagt im Untersuchungsgebiet entlang der Vegetationskanten (Waldrändern), entlang der Aar sowie entlang der Bahntrasse. Außerdem waren der Abendsegler und die Wasserfledermaus nennenswert vertreten, während alle anderen Arten nur mit wenigen Kontakten nachgewiesen wurden (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 19.1, S. 35). Anhand der Fledermausnachweise und der artspezifischen Lebensraumansprüche ergaben sich keine Hinweise auf Wochenstuben oder Winterquartiere (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 19.5 und nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 19.3 Anhang 1).

Die Zauneidechse konnte im Untersuchungsjahr 2019 nicht nachgewiesen werden, ein Vorkommen in den von der Schlingnatter besiedelten Habitaten ist allerdings möglich, da die Art in Nachbargebieten auftritt. Weiterhin weisen die vorhandenen Habitate im westlich gelegenen Teil der Aartalbahntrasse, im Nordosten der B 54 an der Abzweigung nach Born sowie im Bereich der Pferdekoppeln

Richtung Hettenhain eine gute Eignung für die Zauneidechse auf (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 19.5, S. 69). Demnach kann von Einzelvorkommen im Untersuchungsgebiet an strukturreichen sowie an punktuell bodenoffenen Flächen ausgegangen werden (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 19.3 Anhang 1). Darüber hinaus konnte die Schlingnatter an der Aaraue und an der Straßenböschung der B 54 festgestellt werden. Besonders die nordöstlich der B 54 gelegene südwestexponierte und felsdurchsetzte Straßenböschung stellt einen besonders geeigneten Lebensraum für die Schlingnatter dar (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 19.5, S. 100).

Außerdem konnte die Haselmaus im Untersuchungsjahr 2019 festgestellt werden. Diesbezüglich gelangen in der Aaraue an mehreren Stellen Nachweise der Art in Form von von Alttieren besetzten Tubes, Freinestern und artspezifisch aufgenagten Haselnüssen. Folglich sind alle Gehölze im Eingriffsbereich als potenzielle Lebensräume für die Haselmaus zu werten (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlagen 19.5 und 19.3 Anhang 1).

Die Wildkatze konnte im Untersuchungsjahr 2019 nicht nachgewiesen werden, zudem liegen keine geeigneten standörtlichen Verhältnisse für die Art vor, dennoch kann ein Vorkommen nicht gänzlich ausgeschlossen werden, da sich das Untersuchungsgebiet innerhalb des Kernverbreitungsgebiets der Wildkatze im westlichen Taunus befindet. Daher könnten wandernde oder jagende Wildkatzen das Untersuchungsgebiet aufsuchen oder durchqueren (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlagen Nr. 19.5 und 19.3 Anhang 1).

Zudem besiedelt der dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling im Untersuchungsgebiet schwerpunktmäßig die extensiv bis intensiv genutzten Frischwiesen im Nordwesten. Weitere geeignete Flächen befinden sich westlich der K 663 oberhalb bei der Mündung des Wirtschaftswegs gelegenen Brache, im Osten des großen Grünlandbereichs südöstlich der K 663 und in den östlichen Teilen der Pferdekoppeln an der Lauberstegmühle (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlagen 19.5 und 19.3 Anhang 1).

Im Planungsraum wurden 68 planungsrelevante Vogelarten nachgewiesen, davon sind insgesamt 20 Arten, die in Hessen – mit einem „ungünstigen bis schlechten“ Erhaltungszustand bewertet werden.

Bei den 20 eingehend untersuchten Vogelarten konnten Brutreviere der Goldammer, der Klappergrasmücke, der Weidenmeise und des Eisvogels nahe des Eingriffsbereichs nachgewiesen werden. Eine direkte Betroffenheit durch das Vorha-

ben besteht für das im Untersuchungsjahr 2019 nachgewiesene Revier der Klappergrasmücke nicht, da sich die Klappergrasmücke außerhalb des bau- und anlagebedingt beanspruchten Eingriffsbereiches befindet. Dadurch kommt es nicht zu einer unmittelbaren Zerstörung eines Neststandortes der Klappergrasmücke als Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Das Vorhaben führt insgesamt zu einem baubedingten Verlust eines Brutplatzes der Weidenmeise, der Goldammer sowie des Eisvogels. Der Reviermittelpunkt der Goldammer liegt unmittelbar an der K 663 im Baubereich sowie ca. 50 m westlich der B 54. Der Eingriffsbereich stellt für die Goldammer keinen geeigneten Siedlungsbereich dar, in essenziell bedeutsame Nahrungssuchflächen der Goldammer wird vorhabenbedingt nicht eingegriffen. Die baubedingte Beeinträchtigung ist für die Goldammer insgesamt als nicht erheblich zu bewerten, da für das betroffene Vorkommen im Halboffenland Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Zudem können im Bereich der rückzubauenen Trasse neue geeignete Habitate entstehen.

Für die Weidenmeise und den Eisvogel sind vorgezogene lebensraumverbessernde Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang vorgesehen, zur Wahrung der ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und zur Sicherung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Sie zielen darauf ab, die vorhabenbedingten Lebensraumverluste vollständig zu kompensieren, somit verbleiben keine Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion für das lokale Vorkommen. Insgesamt konnte eine Qualitätsminderung für die Vogelarten Weidenmeise, Goldammer und Eisvogel hinsichtlich der Verfügbarkeit von Brutplätzen ausgeschlossen werden. Für den Feldsperling konnten zudem zwei Brutnachweise innerhalb eines 100-m-Radius um den geplanten Eingriffsbereich erbracht werden. Eine direkte Betroffenheit durch das Vorhaben besteht für den Feldsperling nicht, da sich der Feldsperling außerhalb des bau- und anlagebedingt beanspruchten Eingriffsbereiches befindet.

Die baubedingten Störwirkungen erfolgen nur temporär, zudem handelt es sich überwiegend um Arten mit geringer Störepfindlichkeit, so brütet die Klappergrasmücke beispielsweise regelmäßig in Siedlungen und auch in straßenbegleitenden Hecken. Weiterhin können die betroffenen Vogelarten temporär ausweichen. Zudem unterliegt der betroffene Bereich der Vorbelastung durch die B 54 und K 663. Dadurch können insgesamt populationswirksame Störungen ausgeschlossen werden, da sich das bisherige Störungsniveau durch das Vorhaben nur unwesentlich verändert. Daher ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung

bzw. nicht mit einer vollständigen Entwertung der Vorkommensbereiche der Vogelarten auszugehen. Weiterhin sind vorhabenbedingte Beeinträchtigungen durch das Einhalten der Rodungen außerhalb der Brutzeiten (vgl. Maßnahme 1.3 V und A.IV.4.7) und durch das Freihalten des Baufeldes von Bewuchs (vgl. Maßnahme 1.3 V und A.IV.4.8) nicht zu erwarten.

Durch das Vorhaben wird das Tötungs- und Verletzungsgebot nicht verwirklicht und es tritt keine erhebliche Störung mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ein. Die Vorgaben der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden daher gewahrt.

Darüber hinaus konnte für verschiedene im Plangebiet nachgewiesene Brutvogelarten ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bereits im Vorhinein (ohne vertiefte Einzelfallprüfung) ausgeschlossen werden, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit sowie der vorhandenen Lebensraumausstattung davon ausgegangen werden kann, dass die ökologischen Funktionen ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt werden und durch das Vorhaben keine Tiere verletzt oder getötet werden sowie keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population eintritt (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 19.3 Anhang 2).

Folglich sind von dem Vorhaben europäische Vogelarten sowie nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Arten (Fledermausarten, Reptilienarten und die Haselmaus) betroffen. Für das Vorhaben werden Bäume gerodet, wodurch bau- und anlagebedingt potenzielle Höhlenbäume betroffen sind. Des Weiteren werden durch den Ausbau Lebensräume der Schlingnatter, der Haselmaus und ggf. der Zauneidechse in Anspruch genommen. Weiterhin sind Vogelarten durch den Verlust von Revieren betroffen.

### 8.3.2 Maßnahmenplanung

Zum Schutz der Fledermausfauna, der Avifauna, der Fischfauna, der Reptilien, der Haselmaus und des dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings sind Maßnahmen zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erforderlich, die in den planfestgestellten landschaftspflegerischen Maßnahmenplan aufgenommen (vgl. planfestgestellte Unterlage 9.1) und mit Auflagen gesichert wurden:

- Zum Schutz wertvoller Flächen vom dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling dürfen die an das Baufeld und an die Baueinrichtungsflächen angren-

zenden wechselfeuchten und/oder mit *Sanguisorba officinalis* bewachsenen Säume (Altgrasfläche) nicht befahren oder betreten werden. Zudem sind indirekte Beeinträchtigungen wie das Einbringen von Schad- oder Nährstoffen zu vermeiden. Die Flächen sind entsprechend zu kennzeichnen (Abgrenzung per Flatterband) oder mittels Bauzaun zu schützen (Maßnahme 1.1 V - Beschränkung des Baufeldes und Kennzeichnung von Bautabuflächen i. V. m. Maßnahme 1.2 V, vgl. planfestgestellte Unterlage 9.2).

- Ein ortsfester, stabiler Schutzzaun ist vor Baubeginn in dem technisch größtmöglichen Abstand zu wertvollen Biotopflächen und Habitaten zu errichten (Maßnahme 1.2 V - Einrichtung von temporären Schutzzäunen i. V. m. Maßnahme 1.1 V, vgl. planfestgestellte Unterlage 9.2).
- Die baubedingte Rodung und Baufeldräumung von Gehölzen und Vegetation im Zuge der Herstellung des Baufeldes sind zum Schutz der Avifauna, der Fledermäuse sowie der Haselmaus im Zeitraum vom 1. November bis zum 28. Februar durchzuführen (Maßnahme 1.3 V - Bauzeitenregelung, vgl. planfestgestellte Unterlage 9.2).
- Zum Schutz der Fledermäuse sowie von baumhöhlenbewohnenden Vogelarten sind die im Baufeld befindlichen Bäume bzw. die potenziellen Quartierbäume vor der Rodung auf Besatz zu kontrollieren und ggf. zu verschließen (Maßnahme 1.3 V – Baumhöhlenkontrolle und A.IV.4.5, vgl. planfestgestellte Unterlage 9.2).
- Zum Schutz des Eisvogels ist vor Baubeginn und Baufeldräumung zu prüfen, ob die im Jahr 2019 nachgewiesene Brutröhre des Eisvogels noch besteht. Sollte die Brutröhre noch vorhanden sein, ist diese zu verschließen, um eine erneute Nutzung zu vermeiden (Maßnahme 1.3 V - Verschluss der bisherigen Brutröhre des Eisvogels, vgl. planfestgestellte Unterlage 9.2).
- Zum Schutz der bodenbrütenden Vogelarten ist auf den Baufeldflächen eine Entwicklung von Spontanvegetation während der Brutzeiten der Vögel zu unterdrücken, um eine Ansiedlung von bodenbrütenden Vogelarten zu vermeiden. Hierfür sind die geräumten Flächen im Baufeld regelmäßig von Bewuchs freizuhalten (Maßnahme 1.3 V – Baufeldfreimachung und A.IV.4.8, vgl. planfestgestellte Unterlage 9.2).

- Zum Schutz der Fische und der am Gewässer brütenden Vogelarten sind die Arbeiten im und am Gewässer außerhalb der artspezifischen Laich- und Aufwuchszeiten der gefährdeten Fischarten der Aar (Bachforelle, Groppe, Elritze und Bachschmerle) und außerhalb der Vogelbrutzeiten im Zeitraum von Anfang August bis Ende Oktober durchzuführen. Sollten im Rahmen der Bauausführung Pumpen am Gewässer eingesetzt werden, sind diese mit einem Rechen zu sichern und die Einströmgeschwindigkeit ist soweit zu reduzieren, dass keine Fische verletzt oder getötet werden. Fische, die in das Baufeld gelangen, sind abzufischen und in geeignete Bereiche unterhalb der Aar einzusetzen (Maßnahme 1.5 V – Schutz von Fischen und Habitaten durch Bauzeit und Schutzvorkehrungen, vgl. planfestgestellte Unterlage 9.2).
- Zum Schutz von Fledermausarten sind baubedingte Störwirkungen durch Baustellenbeleuchtung im Zeitraum vom 1. März bis zum 31. Oktober zu vermeiden. Bei unvermeidbarer Beleuchtung sind diese durch entsprechende Abschirmung zu reduzieren (vgl. A.IV.4.6).
- Zum Schutz von Reptilien (insbesondere der Blindschleiche und der Ringelnatter) ist eine baubedingte Tötung/Verletzung zu vermeiden. Hierfür sind Reptilien vor der Baufeldräumung in geeignete Flächen in der Umgebung umzusetzen. Vor der Durchführung ist das Eingriffsgebiet mit einem reptiliensicheren Schutzzaun zu sichern, damit keine Tiere in das Baufeld einwandern können (Maßnahme 1.7 V – Abfangen von Reptilien innerhalb der Eingriffsflächen i. V. m. der Maßnahme 1.8 V, vgl. planfestgestellte Unterlage 9.2).
- Um ein erneutes Einwandern von Reptilien in das Baufeld zu verhindern, ist ein reptiliensicherer Schutzzaun um den gesamten Eingriffsbereich zu errichten (Maßnahme 1.8 V – Errichtung von reptiliensicheren Schutzzäunen i. V. m. der Maßnahme 1.7 V, vgl. planfestgestellte Unterlage 9.2).
- Für die Wasseramsel werden zur Verbesserung der Brutmöglichkeiten im Auenraum zwei Nistkästen im näheren Umfeld angebracht (Maßnahme 4 A – Anbringen von Nistkästen für die Wasseramsel, vgl. planfestgestellte Unterlage 9.2).
- Die Sicherung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Eisvogels erfolgt durch ein zusätzliches Bruthöhlenangebot. Hierfür werden 4 künstliche Nisthilfen für den Eisvogel installiert (Maßnahme 12 A<sub>CEF</sub> –



Schaffung eines zusätzlichen Bruthöhlenangebots zugunsten des Eisvogels, vgl. planfestgestellte Unterlage 9.2).

- Die vorhabenbedingte Inanspruchnahme von Brutbereichen (Fortpflanzungs-/Ruhestätten) der Weidenmeise werden durch eine zeitlich vorgezogene lebensraumverbessernde Maßnahme kompensiert, um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang sicherzustellen. Die lebensraumverbessernde Maßnahme für die Weidenmeise umfasst das Vorbohren 10 initialer Baumhöhlen (Maßnahme 13 A<sub>CEF</sub> – Vorbohren initialer Baumhöhlen an alten Weiden, vgl. planfestgestellte Unterlage 9.2).
- Zur Erhöhung der Lebensraumkapazität werden für die Haselmaus künstliche Nisthilfen (10 Haselmauskobel) angebracht und das Nahrungsangebot verbessert (Maßnahme 14 A<sub>CEF</sub> - Erhöhung der Lebensraumkapazität für die Haselmaus durch Anbringen künstlicher Nisthilfen und Verbesserung des Nahrungsangebots, vgl. planfestgestellte Unterlage 9.2).

### 8.3.3 Verbotstatbestände

Mit den unter C.II.8.3.2 genannten Maßnahmen wird in Verbindung mit den Nebenbestimmungen unter A.IV.4 sichergestellt, dass durch das Vorhaben kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die unter C.II.8.3.1 genannten, nach dem Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten und europäischen Vogelarten nach der Vogelschutzrichtlinie verwirklicht werden.

Mit dem zugelassenen Vorhaben ist kein Verstoß gegen das in § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG normierte Tötungsverbot verbunden. Durch die Verlegung der Straße wird das Tötungsrisiko für die Individuen über das allgemeine Lebensrisiko nicht signifikant überstiegen. Hier wird insbesondere durch die zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung, die Kontrolle der Baumhöhlen und durch das Freihalten der Bauflächen vor Bewuchs bewirkt, dass keine Individuen der Fledermaus- und Vogelarten in aktuellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verletzt oder getötet werden (Maßnahme 1.3 V, vgl. Unterlage Nr. 9.2). Durch die Bauzeitenregelung zugunsten der Haselmaus (1. November bis zum 28. Februar) sowie durch das Abfangen und Umsiedeln wird die Tötung von Individuen der Art in einem das allgemeine Lebensrisiko signifikant übersteigenden Maß vermieden (Maßnahme 1.3 V, vgl. planfestgestellte Unterlage 9.2). Darüber hinaus wird durch das Abfangen von Reptilienarten und durch die Vermeidung des Wiedereinwanderns in das

Baufeld durch einen reptiliensicheren Schutzzaun (Maßnahme 1.7 V und 1.8 V, vgl. planfestgestellte Unterlage 9.2) bewirkt, dass keine Individuen verletzt oder getötet werden und damit ebenfalls eine Erfüllung des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verhindert. Außerdem kann durch die bauzeitliche Beschränkung zugunsten der Fische (Anfang August bis Ende Oktober) sowie durch die Schutzvorkehrungen (Reduzierung der Einstromungsgeschwindigkeit, Verwendung von Rechen) beim Einsatz von Pumpen im Rahmen der Bauausführung am Gewässer ein baubedingtes Tötungsrisiko und somit der Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die Fischfauna vermieden werden (Maßnahme 1.5 V, vgl. planfestgestellte Unterlage 9.2).

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird ebenfalls nicht erfüllt, auch nicht während der Bautätigkeit, da durch das geplante Vorhaben keine populationswirksamen Störungen ausgelöst werden. Das bisherige Störungs-niveau wird sich durch das Vorhaben nur unwesentlich ändern. Für die wild lebenden Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten wurde nachvollziehbar ausgeschlossen, dass während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erhebliche Störungen eintreten, da einige der nachgewiesenen Arten aufgrund der artspezifischen Verhaltensökologie in Bezug auf baubedingte Störungen nicht als besonders störungs- oder lärmempfindlich einzustufen sind.

Auch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG wird nicht erfüllt, da sich die Vorkommen der Brutvögel in ungünstigem Erhaltungszustand überwiegend außerhalb des Eingriffsbereichs befinden. Bei den im Eingriffsbereich vorkommenden Vogelarten wird durch die Bauzeitenregelung und durch das Freihalten des Baufeldes vor Bewuchs der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verhindert (Maßnahme 1.3 V, vgl. planfestgestellte Unterlage 9.2). Zudem wird durch die vorgezogenen lebensraumverbessernden Maßnahmen für den Eisvogel (Maßnahme 12 A<sub>CEF</sub>, vgl. planfestgestellte Unterlage 9.2), die Weidenmeise (Maßnahme 13 A<sub>CEF</sub>, vgl. planfestgestellte Unterlage 9.2) und für die Haselmaus (Maßnahme 14 A<sub>CEF</sub>, vgl. planfestgestellte Unterlage 9.2) der Schädigungstatbestand vermieden.

Hinsichtlich der sonstigen, ausschließlich nach nationalem Recht besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten liegt nach § 44 Abs. 5 Satz 1

BNatSchG bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor. Eine Betrachtung und Bewertung der Vorhabenwirkungen auf diese Arten erfolgt im Rahmen der Eingriffsregelung und es werden im landschaftspflegerischen Begleitplan, soweit erforderlich, Maßnahmen zur Kompensation getroffen, die geeignet sind, eventuelle Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktionen für diese Arten zu vermeiden, zu vermindern oder gegebenenfalls wiederherzustellen.

#### 8.3.4 Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die im Verfahren vorgelegten Unterlagen erlauben eine angemessene, ausreichende sowie sachgerechte Ermittlung und Bewertung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände. Die Prüfung der planfestgestellten Unterlagen hat ergeben, dass ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko beziehungsweise eine erhebliche Störung für die genannten Arten ausgeschlossen werden kann und dem Vorhaben keine Vorschriften des nationalen beziehungsweise des europäischen Artenschutzes entgegenstehen.

#### 8.4 Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft

Der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG war nach §§ 15, 17 BNatSchG und §§ 7 ff. HAGBNatSchG und der hessischen Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ersatzzahlungen (Kompensationsverordnung – KV) vom 01. Sept. 2005 (GVBl. I S. 624), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. September 2015 (GVBl. S. 339), zu genehmigen.

Die Planfeststellungsbehörde hat das Benehmen mit der oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 7 Abs. 3 HAGBNatSchG hergestellt (vgl. E-Mail der Planfeststellungsbehörde vom 09.11.2022, Antwort der oberen Naturschutzbehörde mit E-Mail vom 28.11.2022).

#### 8.4.1 Ermittlung des Eingriffs

Der Vorhabenträger hat den mit der Verwirklichung des Vorhabens verbundenen nicht vermeidbaren Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG ausreichend ermittelt und nachvollziehbar dargestellt. Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

Der Antragsteller hat ermittelt, welche Umweltauswirkungen durch das Vorhaben hervorgerufen und welche Leistungen und Funktionen des Naturhaushalts erheblich beeinträchtigt werden. Die mit den Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die Möglichkeiten der Vermeidung und die Kompensation der unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen hat die Planfeststellungsbehörde auf Grundlage der von den Vorhabenträgern vorgelegten Unterlagen und den hierzu eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen geprüft. Sie ist zum Ergebnis gekommen, dass der mit den Vorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft durch die planfestgestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen vollständig kompensiert wird.

Die landespflegerische Begleitplanung stützt sich auf eine fachlich qualifizierte und fundierte Erhebung und Bewertung der naturräumlichen Gegebenheiten, Arten und Lebensräume (vgl. C.II.8.1).

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG dar, führt jedoch nicht zu Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels.

Der mit dem Eingriff verfolgte Zweck kann nicht mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft an einem anderen Ort erreicht werden. Die Verlegung der Trasse K 663 orientiert sich in größtmöglichem Umfang am vorliegenden Bestand. Anderweitig zufriedenstellende Lösungen sind in Bezug auf die verkehrliche, entwurfs- und sicherheitstechnische Beurteilung nicht ersichtlich (vgl. Erläuterungsbericht). Auf dieser Grundlage konnte die Eingriffsgenehmigung erteilt werden.

#### 8.4.2 Darstellung der erheblichen Beeinträchtigung

Das Ausbauvorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG dar, da die Gestalt und die Nutzung von Grundflächen verändert wird und dies die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild teilweise erheblich beeinträchtigt. Der Naturhaushalt beinhaltet gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen.

Im landschaftspflegerischen Begleitplan wird das Ergebnis der Ermittlung des Eingriffs in Natur und Landschaft für die einzelnen Naturgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild sowie Pflanzen und Tiere ermittelt und dargestellt (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 19.1). Hinsichtlich der Einzelheiten zur Ausgangssituation der einzelnen Naturgüter wird auf den textlichen Teil des landespflegerischen Begleitplans (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 19.1, S. 8-60) verwiesen.

Anschließend wurden die umweltrelevanten Projektwirkungen (anlage-, betriebs- und baubedingte Auswirkungen) ermittelt und die Konflikte dargestellt (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 19.1, S. 72-83). Dieser Eingriff wurde entsprechend der Regelungen in der hessischen Kompensationsverordnung bilanziert (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 19.1, S. 95). Der Eingriff wurde unter Berücksichtigung anlagebedingter Verluste, der temporären baubedingten Flächeninanspruchnahme im Baufeld und ortsnahe Kompensationsmaßnahmen mit 93.782 Wertpunkten (WP) gemäß hessischer Kompensationsverordnung zutreffend ermittelt.

Zu den maßgeblichen bau- und anlagebedingten Auswirkungen zählen die Flächeninanspruchnahmen. Zu den Auswirkungen dieses Wirkfaktors zählen alle dauerhaften Beeinträchtigungen in Form von Bodenversiegelungen oder Bodenverdichtungen, die vom Straßenkörper, vom Baufeld sowie von der Anbindung der Wirtschaftswege ausgehen. Insgesamt wird durch das Vorhaben eine Fläche von 2.465 m<sup>2</sup> dauerhaft neu versiegelt, dem steht der Rückbau von Teilen der bestehenden K 663 von 787 m<sup>2</sup> gegenüber. Zudem werden bau- und anlagebedingt Biotopflächen mit mittlerer bis sehr hoher Bedeutung durch das Vorhaben beansprucht oder beeinträchtigt. Außerdem kommt es im Bereich der zukünftigen Sichtdreiecke der Aartalbahn zu einer anlagebedingten Beanspruchung von Bio-

toptypen. Weiterhin betroffen durch die Flächenverluste sind im Baufeld faunistische Habitatstrukturen (Gehölz-, Gewässer- und Offenlandstrukturen) von Vogelarten, Fledermausarten, Reptilienarten, Tagfalterarten, Libellenarten, Heuschreckenarten, Amphibienarten und der Haselmaus. Durch die Arbeiten am Gewässer kann zudem für die Fließgewässerorganismen ein erheblicher Konflikt verursacht werden. Durch die nur geringfügige Lageveränderung der bestehenden Kreisstraße werden keine anlagebedingten Wirkfaktoren wie Zerschneidung, Verinselung, Trennung von Biotoptypen und Lebensräumen verursacht.

Zudem führt das Vorhaben nicht zu Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, aufgrund der relativ geringen zusätzlichen Versiegelungsfläche sind keine erheblichen vorhabenbedingten Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt bzw. auf die Verminderung der Versickerungsrate oder Erhöhung des Oberflächenabflusses zu erwarten.

Zudem stellt der Verlust des Retentionsraumes in Höhe von etwa 800 m<sup>2</sup> in Folge der Neuansbindung der K 663 eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Durch die Dammlage der zukünftigen Trasse wird das Abflusshindernis des Luftstromes in der Aar-Aue verstärkt, was eine erhöhte Beeinträchtigung des Frisch- und Kaltluftstromes im Aartal besonders im Hinblick auf die Belüftung der weiter aarabwärts gelegenen Siedlungsflächen von Bad Schwalbach hervorruft.

Die geplante Dammlage der K 663 verursacht zudem eine deutliche Überformung des Landschaftsbildes. Der Rückbau der gegenwärtigen K 663 im Auenraum und die Begrünung der Böschungen und Bauflächen neben dem neuen Kreuzungsbauwerk vermindern die beeinträchtigende Wirkung auf das Landschaftsbild.

Veränderte betriebsbedingte Auswirkungen durch das Vorhaben in Form von erhöhten Schadstoff- und Lärmimmissionen sind nicht zu erwarten, da die Verlagerung der vorhandenen Kreisstraße keine Änderungen der aktuellen Betriebssituation bewirkt.

Somit ergeben sich im Eingriffsbereich erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Wesentlichen durch die Versiegelung von Boden und durch die Beseitigung von Vegetation.

Bau- und anlagebedingte Verluste betreffen im wesentlichen Biotoptypen in Form von Gebüschpflanzungen, intensiv genutzten Wirtschaftswiesen, Ruderalfluren, Wiesenbrachen und ruderalen Wiesen sowie Straßenrändern. Sowohl temporär als auch dauerhaft werden durch die Maßnahmen Biotope in Anspruch genommen.

Hinsichtlich der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen im Einzelnen wird auf den landschaftspflegerischen Begleitplan (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 19.1) Bezug genommen.

Eine Zusammenfassung der Beeinträchtigungen (Konflikte) ist in der nachfolgenden Tabelle aus dem landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt (vgl. Tabelle 18, nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 19.1):

| <u>Konfliktnummer</u> | <u>Konfliktbezeichnung</u>   |
|-----------------------|--|
| Bo                    | Anlagebedingte Neuversiegelung der Trasse in einem Flächenumfang von 1.669 m <sup>2</sup> . Verlust der Bodenfunktionen.   |
| W                     | Anlagebedingter Verlust von Retentionsraum der Aar in einem Umfang von 800 m <sup>2</sup> .  |
| K                     | Anlagebedingte Behinderung und Beeinträchtigung des Frisch- und Kaltluftabflusses in der Aar-Aue.  |
| L                     | Anlagebedingte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Dammlage der K 663 im Auenraum der Aar.  |
| 1 B                   | Anlage-/ baubedingter Verlust von Erlen-Eschen-Bachrinnenwald; trockenen bis frischen, sauren, voll entwickelten Gebüsch; nassen, voll entwickelten Gebüsch und von Hecken- und Gebüschpflanzungen am Bahngleis. |
| 1 T                   | Anlage-/ baubedingter Verlust und Beeinträchtigung von Vogel-Bruthabitaten. Eventueller Verlust und Beeinträchtigung von Fledermaus- sowie Haselmaushabitaten.   |
| 2 B                   | Anlagebedingter Verlust von 5 heimischen alten Laubbäumen und 3 jungen-mittelalten Hochstamm-Obstbäumen.   |
| 2 T                   | Verlust von Vogel-Habitaten.   |
| 3 B                   | Anlage-/ baubedingte Beeinträchtigung von mäßig schnell fließendem Bach (Mittellauf) / kleinem Fluss, Gewässergüteklasse II und schlechter; an Böschungen verkrauteten Gräben.                                   |
| 3 T                   | Anlage-/ baubedingte Beeinträchtigungen von Vogel-Bruthabitaten und Fisch-Habitaten.   |

|     |   |
|-----|---|
| 4 B | Anlage-/ baubedingter Verlust und Beeinträchtigung von Nassstaudenfluren, Röhrichten, extensiv genutzten Frischwiesen, intensiv genutzte Frischwiesen (hier: nur baubedingte Beeinträchtigung), Wiesenbrachen und ruderalen Wiesen sowie von Feldrainen und Wiesenrainen. |
| 4 T | Anlage-/ baubedingter Verlust und Beeinträchtigung von Habitaten der folgenden Tiergruppen: Amphibien, Heuschrecken, Libellen, Tagfaltern.  |

#### 8.4.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen

Der Vorhabenträger hat das Vermeidungsgebot der §§ 13, 15 Abs. 1 BNatSchG beachtet und die zur Vermeidung von erheblichen Eingriffen im Rahmen der Planung möglichen Maßnahmen ergriffen.

Unter Berücksichtigung der verfügbaren Nebenbestimmungen (vgl. A.IV.4) ist sichergestellt, dass über das erforderliche Maß hinausgehende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auch während der Baumaßnahmen unterlassen werden.

Die Schutzgüter der Eingriffsregelung werden durch das Vorhaben weder anlage- noch bau- oder betriebsbedingt mehr beeinträchtigt, als dies zur Erreichung der mit dem Vorhaben verfolgten Ziele notwendig ist. Dies ergibt sich nach nachvollziehbarer Prüfung des Vermeidungs- und Kompensationskonzepts, welches mit den planfestgestellten Maßnahmenblättern (vgl. planfestgestellte Unterlage 9.3) durch den Vorhabenträger konkretisiert wurde.

Gemäß §§ 13, 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind, um den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen. Ziel des Vermeidungsgebotes ist dabei nicht die Vermeidung des „Eingriffs“, also des Vorhabens selbst, sondern die Vermeidung der von dem Vorhaben ausgehenden Wirkungen. Die Vermeidungsmaßnahmen beinhalten insbesondere solche Maß-



nahmen, welche die Natur und Landschaft beziehungsweise die Funktionen bestimmter Naturgüter mit zumutbarem Aufwand wirksam vor temporären Gefährdungen schützen können.

Zum Schutz empfindlicher Flächen wird bei der Ausführung der Anlage weitgehend auf Eingriffe in sensible Lebensräume verzichtet (wertvolle Biotope, Lebensstätte von Tierarten, landschaftsprägende Elemente, wertvolle Böden oder grundwassergeprägte Bereiche). Das Baufeld wird auf das technisch erforderliche Mindestmaß eingeschränkt, um angrenzende wertvolle Lebensräume so wenig wie möglich zu beeinträchtigen. Die Bauarbeiten und Arbeiten zur Baufeldfreimachung erfolgen im Wesentlichen von der Trasse aus. Wertvolle Flächen außerhalb des festgelegten Baufeldes sind Bautabuflächen und werden mittels Flatterband kenntlich gemacht oder durch das Aufstellen von Bauzäunen geschützt. Diesbezüglich werden die ortsfesten, stabilen Schutzzäune vor Baubeginn in dem technisch größtmöglichen Abstand zu den schützenswerten Flächen errichtet. Einzelstehende Stämme im Nahbereich der Baumaßnahme werden mit einem Stammschutz versehen. Äste, die in den Baubereich hineinragen, sind hochzubinden oder ggf. am Stamm glatt abzuschneiden (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 19.1). Gehölze werden wo immer möglich geschont bzw. nicht komplett gerodet, sondern nur „auf den Stock gesetzt“, um eine rasche Regeneration zu ermöglichen. Darüber hinaus werden zum Schutz von Gehölzen während der Bauphase Schutzzäune errichtet oder vor Ort entsprechend wirkungsvolle Maßnahmen (gemäß DIN 18920 und RAS-LP 4) festgelegt.

Zur Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen von wertvollen Flächen des dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings dürfen insbesondere die an das Bau- und an die Baueinrichtungsflächen angrenzenden wechselfeuchten und/oder mit *Sanguisorba officinalis* bewachsenen Säume (Altgrasfläche) nicht befahren oder betreten werden.

Zur Minimierung der Verluste und Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen sowie des Bodenhaushaltes in der Bauphase sind baubegleitende Bodenschutzmaßnahmen nach Maßgabe der DIN 18915 und DIN 18300 vorzusehen. Zum Schutz des Bodens erfolgt zudem eine Beschränkung der Arbeiten mit schweren Baumaschinen auf Perioden mit trockener Witterung und geringer Bodenfeuchte. Dadurch wird auf das Befahren von zu nassen Böden verzichtet. Insbesondere

im Bereich der Aue ist bei stark vernässten Böden nach bspw. mehrtägigen Regenereignissen ein Befahren der Böden im Auenbereich zu vermeiden. Weiterhin sind zur Minimierung von Bodenverdichtungen, Baggermatratzen oder Holzbohlen, Baggerplatten sowie Kiespisten (Geotextil mit Kiesschüttung) zu verwenden. Darüber hinaus erfolgt eine sachgemäße und vor allem schichtgerechte Lagerung und Wiedereinbau von Böden. Zur Vermeidung von Schadstoffeinträge in Boden und Wasserhaushalt werden die Schutzbestimmungen zur Lagerung und zum Einsatz von wasser- und bodengefährdenden Stoffen beachtet. Die Lagerung dieser Stoffe wird zudem auf befestigte Flächen beschränkt.

Zur Vermeidung von Kontaminationen und Sedimentverdriftungen werden für die Arbeiten (Wasserhaltung, Durchlassbau, Abbruch der vorhandenen Brücke) am Gewässer sowie im Wasserschutzgebiet Vorkehrungen im straßentechnischen Entwurf festgelegt (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 19.1, S. 64 und Maßnahme 1.5 V). Diesbezüglich wird z. B. auf den Einsatz von wassergefährdenden Stoffen verzichtet, im Unterwasser werden zum Zurückhalten von Feinsedimenten und Schwebstoffen temporäre Filtersperren eingerichtet, zudem werden Betonabbrüche abgefangen, um Einträge (Betonabbrüche) in das Gewässer zu verhindern.

Aus artenschutzrechtlichen Gründen sind zudem Vorkehrungen zur Vermeidung des Eintritts von Verbotstatbeständen vorgesehen. Durch die Bauzeitenregelung werden Beeinträchtigung von Fledermausarten, Vogelarten und der Haselmaus verhindert, indem die Durchführung von Maßnahmen der Biotop- und Vegetationsbeseitigung außerhalb der Vegetations- und Brutzeiten sowie außerhalb der Aktivitätsphase der Haselmaus (d. h. im Zeitraum vom 01. November – 28. Februar) erfolgt (vgl. Maßnahme 1.3 V: Bauzeitenregelung, planfestgestellte Unterlage 9.2). Zudem werden gemäß § 39 BNatSchG im Zeitraum vom 1. März bis 30. September keine Gehölze beseitigt. Bäume, die im Zuge des Vorhabens gefällt werden sollen (vgl. Maßnahme 1.3 V: Baumhöhlenkontrolle, planfestgestellte Unterlage 9.2), sind vor Beginn der Fällarbeiten auf Besatz zu prüfen, um den Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen und baumhöhlenbewohnenden Vogelarten (insbesondere des Eisvogels) sowie des Tötens oder Verletzens von Tieren dieser Arten zu vermeiden. Hierfür werden ggf. unbesetzte Baumhöhlen verschlossen. Dagegen sind besetzte Baumhöhlen erst nach dem Ausflug der Tiere zu verschließen oder so zu gestalten, dass ein Ausflug der in Baumhöhlen angetroffenen Tiere ermöglicht bleibt, der Einflug aber verwehrt wird. Durch das Freihalten des Baufeldes wird die Verletzung und Tötung von

bodenbrütenden Vogelarten sowie die Zerstörung ihrer Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vermieden, hierfür wird das Baufeld von Aufwuchs freigehalten (vgl. Maßnahme 1.3 V, planfestgestellte Unterlage 9.2). Zur Vermeidung der Verletzung oder Tötung von Reptilienarten werden diese abgefangen und umgesiedelt. Um ein Wiedereinwandern der Tiere in das Baufeld zu vermeiden, wird das Baufeld zuvor mit Reptilienschutzgittern für die Bauzeit geschützt. Die Gitter sind so zu gestalten, dass einzelne Tiere, die sich im Bereich des Baufeldes befinden, hinausgelangen können (vgl. Maßnahme 1.7 V und 1.8 V, planfestgestellte Unterlage 9.2). Zum Schutz der Fische und der am Gewässer brütenden Vogelarten erfolgen die Arbeiten im und am Gewässer außerhalb der artspezifischen Laich- und Aufwuchszeiten der gefährdeten Fischarten der Aar (Bachforelle, Groppe, Elritze und Bachschmerle) und zudem außerhalb der Vogelbrutzeiten, hierfür wird die Bauzeit auf den Zeitraum von August bis Ende Oktober beschränkt. Sollten im Rahmen der Bauausführung Pumpen am Gewässer eingesetzt werden müssen, sind diese mit einem Rechen zu sichern sowie die Einströmgeschwindigkeit soweit zu reduzieren, dass keine Fische durch die Pumpen verletzt oder getötet werden. Fische, die in das Baufeld gelangen, werden abgefischt und in geeignete Bereiche unterhalb der Aar eingesetzt (Maßnahme 1.5 V – Schutz von Fischen und Habitaten durch Bauzeit und Schutzvorkehrungen, vgl. planfestgestellte Unterlage 9.2).

Zur fachlichen Begleitung der Umsetzung sämtlicher festgelegter Maßnahmen erfolgt eine umweltfachliche Bauüberwachung durch ein Fachbüro über den gesamten Bauzeitraum.

Vermeidungsmaßnahmen beziehen sich auf die Bewahrung bestehender Strukturen und der mit ihnen verbundenen Leistungen für Naturschutz und Landschaftspflege oder verhindern das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände. Ziel ist es, Pflanzen und Vegetationsbestände, die nicht notwendigerweise anlagebedingt entfernt werden müssen, im Rahmen der Bautätigkeit zu schonen und damit vor allem die Inanspruchnahme von sensiblen Biotopen zu vermeiden.

Zur Vermeidung und Minderung der erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen sind im landschaftspflegerischen Begleitplan folgende Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgesehen (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 19.1):

- 1.1 V Beschränkung des Baufeldes und Kennzeichnung von Bautabuflächen
- 1.2 V Einrichtung von temporären Schutzzäunen
- 1.3 V Rodung und Baufeldfreimachung zum Schutz von Vogelarten, Fledermäusen und der Haselmaus
- 1.4 V Abtrag von Oberboden und separate Zwischenlagerung
- 1.5 V Schutz von Fischen und Habitaten durch Bauzeit und Schutzvorkehrungen Bauzeitbeschränkung
- 1.6 V Schutz von Böden im Auenbereich
- 1.7 V Abfangen von Reptilien innerhalb der Eingriffsflächen
- 1.8 V Errichtung von reptiliensicheren Schutzzäunen

Die Vermeidungsmaßnahmen im Einzelnen sind als Teil des nachfolgend dargestellten Maßnahmenkonzepts dargestellt.

#### 8.4.4 Kompensationsmaßnahmen

Der durch das Vorhaben hervorgerufene Eingriff wird durch die planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen unter Berücksichtigung der festgesetzten Nebenbestimmungen (vgl. A.IV.4) vollständig kompensiert.

Ziel der Eingriffsregelung ist es, eine im Zusammenhang mit der Umsetzung eines Vorhabens zu erwartende Verschlechterung des vorhandenen Zustandes von Natur und Landschaft zu verhindern. Gemäß §§ 13 S. 2, 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Vorhabenträger als Verursacher eines unvermeidbaren Eingriffs in Natur und Landschaft verpflichtet, diesen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Nach Prüfung der landespflegerischen Unterlagen durch die Planfeststellungsbehörde wurde der Eingriff in den Unterlagen zutreffend dargestellt und daraus Kompensationsmaßnahmen hergeleitet, welche eine zu erwartende Verschlechterung

des Zustandes von Natur und Landschaft infolge der Verlegung der Straße verhindern. Die beabsichtigten Maßnahmen zur Kompensation erfüllen die gesetzlichen Anforderungen nach § 15 BNatSchG und § 7 HAGBNatSchG.

#### 8.4.5 Maßnahmenkonzept

Der Vorhabenträger kann auf Grundlage seines Maßnahmenkonzepts unter Berücksichtigung der Charakteristik des Landschaftsraumes und der ermittelten Hauptkonflikte die erheblichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben kompensieren. Die unvermeidbaren (erheblichen) vorhabenbedingten Beeinträchtigungen des Vorhabens werden gemäß der Vorgabe des § 15 Abs. 2 BNatSchG vollständig kompensiert. Dabei sind die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen mit den gesetzlichen Voraussetzungen des § 15 BNatSchG vereinbar.

Die Maßnahmen sind sachlich-funktional, räumlich und zeitlich als Ausgleichsbeziehungsweise Ersatzmaßnahmen geeignet und die Maßnahmenflächen sind sowohl tatsächlich als auch rechtlich aufwertungsfähig. Die Maßnahmen sind geeignet, durch den Eingriff beeinträchtigte Funktionen des Naturhaushaltes wiederherzustellen. Sie stehen in einem räumlichen Zusammenhang zu den durch den Eingriff verursachten Beeinträchtigungen und werden auch in dem jeweils gebotenen zeitlichen Zusammenhang wirksam. Die Prüfung des Kompensationskonzepts des Vorhabenträgers durch die Planfeststellungsbehörde hat ergeben, dass der durch die Vorhaben hervorgerufene Eingriff in Natur und Landschaft vollständig durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen oder ersetzt werden kann.

Zur Kompensation der erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen enthalten die Maßnahmenblätter der landschaftspflegerischen Begleitplanung (vgl. Unterlage Nr. 9.2) Ausgleichs-, Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen. Zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen sind im landschaftspflegerischen Begleitplan (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 19.1) folgende Ausgleichs-, Ersatz- und Gestaltungsmaßnahmen vorgesehen:

- 2 G: Begrünung der Bankette
- 3 G/A: Begrünung der Böschungen und Bauflächen neben der Brücke
- 4 A: Anbringen von Nistkästen für die Wasseramsel
- 5 A: Entsiegelung und Rückbau der K 663<sub>alt</sub> und von Wegflächen

- 6 A: Schaffung von Retentionsraum mit Anlage und Entwicklung von Grünland
- 7 A: Naturnahe Verlegung des Busebaches
- 8 A: Strukturelle Aufwertung der Aar und Herstellung der linearen Durchgängigkeit
- 9 A: Schaffung von Retentionsraum mit Anlage von Auwald
- 10 A: Wiederherstellung von Biotop- und Nutzungstypen im Bereich der Arbeitsstreifen
- 11 A: Grünlandextensivierung bei Wehrheim
- 12 A<sub>CEF</sub>: Schaffung eines zusätzlichen Bruthöhlenangebots zugunsten des Eisvogels
- 13 A<sub>CEF</sub>: Vorbohren initialer Baumhöhlen an alten Weiden
- 14 A<sub>CEF</sub>: Erhöhung der Lebensraumkapazität für die Haselmaus durch Anbringen künstlicher Nisthilfen und Verbesserung des Nahrungsangebotes

#### 8.4.5.1 Rückbau/Entsiegelung

Nach Fertigstellung der K 663<sub>neu</sub> werden die Fahrbahnflächen der K 663<sub>alt</sub> sowie die dazugehörigen Straßenböschungen und Wegflächen nicht mehr benötigt. Die entfallenen Flächen werden entsiegelt und aufgelockert. Anschließend erfolgt ein Auftrag von Oberboden sowie eine Begrünung mittels Grünlandeinsaat (5 A i. V. m. 6 A und 3 G/A).

#### 8.4.5.2 Ausgleich

Für den Erhalt der Fortpflanzungsstätte der Wasseramsel werden zwei Nistkästen im näheren Umfeld angebracht (4 A). Nach dem Rückbau der K663<sub>alt</sub> wird im Bereich der abgetragenen Straßenaufstandsflächen bzw. angrenzender Flächen ein Retentionsraum geschaffen, im Bereich des Retentionsraumes erfolgt bei Bau-km 0+950 eine Entwicklung von Grünland (6 A) sowie zwischen Bau-km 0+975 – 1+057 eine Initialpflanzung mit Schwarzerle und Weide (9 A, langfristiges Entwicklungsziel ist ein strukturreicher Auwald). Darüber hinaus erfolgt eine naturnahe Verlegung des Busebaches (7 A). Weiterhin erfolgt zur Wiederherstellung naturnaher Fließgewässerstrukturen eine strukturelle Aufwertung der Aar sowie

eine Herstellung einer linearen Durchgängigkeit (8 A). Zudem ist zur Wiederherstellung gleichartiger bzw. gleichwertiger Lebensräume die Entwicklung/Wiederherstellung von Biotop- und Nutzungstypen im Bereich der Arbeitsstreifen (10 A, Entwicklung von Säumen und Ruderalfluren durch Selbstbegrünung) vorgesehen.

#### 8.4.5.3 Gestaltungsmaßnahme

Die unbefestigte Bankette, die Böschungen der neuen Trasse der K 663 sowie des Retentionsraumes und die Anbindung an die B 54 werden durch Einsaat mit zertifiziertem gebietsheimischem Saatgut begrünt (2 G und 3 G/ A). Im Anschluss an die Baumaßnahmen werden die Bauflächen neben der neuen und alten Brücke sowie zwischen Trasse und Busebach ans Gelände angepasst, mit zwischenlagertem Oberboden angedeckt und mit autochthonem Wildsaatgut eingesät (3 G/ A).

#### 8.4.5.4 Ökokontomaßnahme

Die Bilanzierung des naturschutzfachlichen Eingriffs ergibt ein Kompensationsdefizit von 93.782 Biotopwertpunkten. Das Kompensationsdefizit wird über die vorlaufende Kompensationsmaßnahme „Grünlandextensivierung“ in Wehrheim, Flur 84, auf den Flurstücken 6 und 19 (neu: 55 aufgrund eines Umlegungsverfahrens) des NABU Wehrheim mittels vertraglich abgesicherten Ankaufs von Ökopunkten ausgeglichen. Durch eine extensive Bewirtschaftung bzw. durch eine dinglich gesicherte Nutzungseinschränkung werden eine leicht extensivierte Frischwiese sowie eine intensiv genutzte Weide zu Extensivgrünland entwickelt (11 A).

#### 8.4.5.5 Zeitlich vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen

Zur Erhöhung der Lebensraumkapazität für die Haselmaus werden zur Erhöhung des Quartierangebots künstliche Nisthilfen (10 Haselmauskobel) angebracht, zudem wird zur Aufwertung der Habitate das Nahrungsangebot im Umfeld der künstlichen Nisthilfen verbessert (14 A<sub>CEF</sub>). Aufgrund des baubedingten Verlustes eines Brutplatzes des Eisvogels und der Weidenmeise erfolgt zum funktionalen Ausgleich eine Optimierung eines für eine Brutansiedlung geeigneten Landschaftsraumes durch die Installation von 4 künstlichen Nisthilfen für den Eisvogel

(12 A<sub>CEF</sub>) sowie durch die Bohrung von 10 initialen Baumhöhlen für die Weidenmeise (13 A<sub>CEF</sub>).

#### 8.4.5.6 Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation

Die hessische Kompensationsverordnung schreibt vor, dass Eingriffe in Natur und Landschaft sowie deren Kompensation gemäß Anlage 3 (Wertliste nach Nutzungstypen) der hessischen Kompensationsverordnung zu bewerten sind. Der Vorhabenträger hat eine tabellarische Gegenüberstellung der durch die Planung ausgelösten Konflikte sowie der diesbezüglich geplanten Maßnahmen vorgelegt (vgl. planfestgestellte Unterlage Nr. 9.3). Die Bilanzierung (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 19.1) erfolgte nach der Kompensationsverordnung vom 1. September 2005 (GVBl. I S.624), zuletzt geändert am 22. September 2015 (GVBl. I S. 339), da sich die Vorhabenträger für die Anwendung der Übergangsvorschrift gemäß § 8 Abs. 1 der Kompensationsverordnung vom 26. Oktober 2018 (GVBl. S. 652) entschieden hat. Hieraus geht nachvollziehbar hervor, dass das nach Gegenüberstellung der Konflikte mit den planfestgestellten Maßnahmen verbleibende Defizit von 93.782 Biotopwertpunkten durch die Ausgleichsmaßnahme 11 A vollumfänglich ausgeglichen wird.

#### 8.5 Umweltschadensrecht

Die Bestandserhebungen wurden korrekt durchgeführt und die Projektwirkungen des Vorhabens richtig erfasst, sodass nachteilige Auswirkungen von Tätigkeiten einer verantwortlichen Person, die im Rahmen der mit der Planfeststellung erteilten naturschutzrechtlichen Genehmigungen erfolgen, gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG nicht zu einer Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes führen. Die Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden im Rahmen der Artenschutzprüfung (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 19.3) abgeprüft. Weiterhin wurden die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie im Rahmen der Eingriffsregelung abgeprüft (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 19.1).

Durch das Vorhaben werden natürliche Lebensräume des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) beansprucht:



- Fließgewässer mit flutender Wasservegetation (LRT: 3260)
- Magere Flachland-Mähwiesen (LRT: 6510)
- Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (LRT: \*91E0 (\* prioritärer Lebensraum))

Für die vorhabenbedingte Beanspruchung der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL erfolgt ein räumlich funktionaler Ausgleich durch die Ausgleichsmaßnahme 6 A, 8 A und 9 A (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 19.1, S. 84).

#### 8.6 Ausnahmen nach § 30 Abs. 3 BNatSchG

Folgende gemäß § 30 BNatSchG, § 13 HAGBNatSchG gesetzlich geschützte Biotope kommen im Untersuchungsgebiet vor (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 19.1):

- § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG: Erlen-Eschen-Bachrinnenwald (KV-Code 01.133), nasse voll entwickelte Gebüsche (KV-Code 02.300), Ufergehölzsaum (KV-Code 04.400), mäßig schnellfließende Bäche (Mittellauf), kleine Flüsse, Gewässergüteklasse II und schlechter (KV-Code 05.214).
- § 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG: Andere Röhrichte (KV-Code 05.430), Großseggenriede (KV-Code 05.440), Nassstaudenfluren (KV-Code 05.460).
- § 30 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG: Mager- und Halbtrockenrasen (KV-Code 06.400)
- § 30 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG: Natürliche Felswände (KV-Code 10.110)

Eine Beeinträchtigung vom Ufergehölzsaum (KV-Code 04.400), der Großseggenriede (KV-Code 05.440), der Mager- und Halbtrockenrasen (KV-Code 06.400) sowie der natürlichen Felswand (KV-Code 10.110) ist nach Prüfung der Planfeststellungsbehörde nicht gegeben.

Durch das Vorhaben kommt es zu einer anlage- und baubedingten Inanspruchnahme von Gehölzen feuchter bis nasser Standorte (mit einem Flächenverlust von 33 m<sup>2</sup> / KV-Code 02.300), eines mäßig schnell fließenden Baches (mit einem Flächenverlust von 466 m<sup>2</sup> / KV-Code 05.214), von Röhrichtbeständen (mit einem Flächenverlust von 81 m<sup>2</sup> / KV-Code 05.430) und Nassstaudenfluren (mit einem

Flächenverlust von 204 m<sup>2</sup> / KV-Code 05.460) sowie des Erlen-Eschen-Bachrinnenwaldes (mit einem Flächenverlust von 924 m<sup>2</sup> / KV-Code 01.133), die nach § 30 BNatSchG besonders geschützt sind.

Aufgrund des Schutzstatus sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung der geschützten Vegetationsflächen führen, verboten (§ 30 Abs. 2 BNatSchG). Von den Verboten kann gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG eine Ausnahme erteilt werden, sofern die beanspruchten Flächen und Funktionen ausgeglichen oder wiederhergestellt werden können. Die Ausnahme konnte erteilt werden, da ein entsprechender Ausgleich erfolgt. Es erfolgt ein Ausgleich des Verlustes von Teilen der gesetzlich geschützten Biotope durch eine qualitative und funktionale Aufwertung sowie Sicherung des flächigen Bestands:

- Maßnahme 3 G/A (Gesamtumfang der Maßnahme: 5.434 m<sup>2</sup>, vgl. Unterlage Nr. 9.2) als Ausgleich für den Biotoptyp: Andere Röhrichte (KV-Code 05.430) und Nassstaudenfluren (KV-Code 05.460).
- Maßnahme 7 A (Gesamtumfang der Maßnahme: 494 m<sup>2</sup>, vgl. Unterlage Nr. 9.2) und 8 A (Gesamtumfang der Maßnahme: 429 m<sup>2</sup>, vgl. Unterlage Nr. 9.2) als Ausgleich für den Biotoptyp: mäßig schnellfließende Bäche (Mittellauf), kleine Flüsse, Gewässergüteklasse II und schlechter (KV-Code 05.214).
- Maßnahme 9 A (Gesamtumfang der Maßnahme: 2.097 m<sup>2</sup>, vgl. Unterlage Nr. 9.2) als Ausgleich für die Biotoptypen: Erlen-Eschen-Bachrinnenwald (KV-Code 01.133) und nasse voll entwickelte Gebüsche (KV-Code 02.300).

## 9. Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Bodenschutzes vereinbar. Die anlagebedingte Belastung des Bodens durch die Überbauung von bislang nicht versiegelten Flächen, die betriebsbedingten Beeinträchtigungen durch den Eintrag von Stoffen aus den Verkehrsemissionen sowie die baubedingten Schädigungen des Bodens im Zuge der Bauarbeiten konnten zugelassen werden, da das Bauvorhaben im öffentlichen Interesse erforderlich ist und die Belange des Bodenschutzes in angemessener Weise beachtet werden.

Gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306), hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Durch die Bauarbeiten, insbesondere im Zuge der Herstellung der Straßendämme, wird unweigerlich auf die Böden im Plangebiet eingewirkt, so dass es erforderlich ist, Maßnahmen zur Verhinderung schädlicher Bodenveränderungen zu ergreifen. Die nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf den Boden wurden in der Planung berücksichtigt und es wurden entsprechende Maßnahmen vorgesehen. Dabei handelt es sich im Einzelnen um:

- Das Baufeld und die damit verbundene Inanspruchnahme von Boden wird auf das bautechnisch erforderliche Mindestmaß beschränkt (1.1 V).
- Der Oberboden von mittel- bis hochwertigen Grünlandflächen und Saumstrukturen wird im Bereich der neuen Straßentrasse und des Baufeldes vom Unterboden getrennt als Grassoden abgetragen, seitlich der Trasse außerhalb des Überschwemmungsgebietes auf naturschutzfachlich geringwertigen Flächen für den Wiedereinbau gelagert und ggf. vor Feuchtigkeit bzw. vor Austrocknen geschützt (vgl. 1.4 V).
- Nach Abschluss der Baumaßnahme werden die Biotop- und Nutzungstypen im Bereich der Arbeitsstreifen wiederhergestellt (1.6 A) sowie die Böschungen und Bauflächen neben der Brücke begrünt (4 G/A).
- Die nicht mehr benötigten versiegelten Fahrbahnflächen der K 663<sub>alt</sub> werden nach Fertigstellung der K 663<sub>neu</sub> entsiegelt und zurückgebaut. Kontaminierter Boden wird ausgetauscht und ordnungsgemäß entsorgt (6A).

Auch die Auflagen zum Bodenschutz unter A.IV.3 und die Auflagen zum Naturschutz unter A.IV.4.2 tragen dazu bei, dass dauerhaft schädliche Einwirkungen auf den Boden möglichst vermieden werden. Außerdem wird im Rahmen der Umweltbaubegleitung sichergestellt, dass die Vorgaben zum Schutz des Bodens berücksichtigt werden (vgl. A.IV.4 aE).

## 10. Wasserrechtliche Entscheidungen

Gegenstand der wasserrechtlichen Entscheidungen mit Nebenbestimmungen unter A.I.1, A.II. und A.III.1 und 2 sind die Einleiterlaubnisse in die Oberflächengewässer Aar und Busebach sowie die Zulassung mehrerer Gewässerausbauten, deren Erfordernis sich durch die Verlegung der Trasse der K 663 ergibt. Der Vorhabenträger hat nachträglich eine wasserrechtliche Relevanzprüfung zu den aus wasserrechtlicher und –fachlicher Sicht zu untersuchenden Sachverhalten vorgelegt (vgl. Unterlage Nr. 18.7 mit Anlage: Mischungsberechnung)

### 10.1 Entwässerungskonzept

Die Planung der Entwässerungsanlagen erfolgte nach den Vorgaben der Richtlinie für die Anlage von Straßen - Teil Entwässerung (RAS-Ew) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV), Ausgabe 2005 (vgl. Unterlage Nr. 1a, S. 48). Zwischenzeitlich hat die FGSV die Richtlinien für die Entwässerung von Straßen (REwS), Ausgabe 2021 herausgebracht, die die RAS-Ew ablösen und die durch Erlass der obersten Straßenbaubehörde in Hessen vom 01.11.2022 auch für von Hessen Mobil betreute Kreisstraßen eingeführt wurden und somit nunmehr Anwendung finden. Aus diesem neuen Regelwerk ergibt sich kein Änderungsbedarf für die Entwässerungsplanung (vgl. E-Mail des Vorhabenträgers vom 11.11.2022). Nach den REwS sollte die Straßenentwässerung verstärkt in Form einer dezentralen Versickerung über die bewachsene Bodenzone erfolgen. Dies wurde bei der vorliegenden Entwässerungsplanung bereits so weit wie möglich - unter Beachtung der Belange der Betreiber der privaten Brunnen sowie der angrenzenden Wasserschutzzone – berücksichtigt.

Im 2. Bauabschnitt, der Gegenstand dieser Planfeststellung ist, wird das von den Straßenflächen abfließende Wasser im Bereich von Bau-km 1,024 bis 1,115 in Entwässerungsleitungen gefasst und bei der Einleitstelle E 3 in die Aar geleitet. Eine Versickerung ist hier nicht vorgesehen, um negative Auswirkungen auf die westlich in der Nähe der Straße befindlichen privaten Brunnen der Beteiligten auszuschließen. Das von den übrigen Straßenflächen abfließende Niederschlagswasser (in den Bereichen von Bau-km 0,920 bis 1,024 und von 1,115 bis 1,160) versickert auf den Böschungsflächen.

Aufgrund der Verlegung des Busebachs im Bereich von Bau-km 0+950 bis Bau-km 1+015 muss zugleich die Einleitstelle E1 verlegt werden, über die die Entwässerung des bereits umgesetzten 1. Bauabschnitts im Bereich von Bau-km 0,725 bis 0,940 erfolgt. Daher wird unter Wasserrechtliche Einleiterlaubnis A.II.1 auch die entsprechende Einleiterlaubnis für die Einleitung des Niederschlagswasser aus dem 1. Bauabschnitt in den Busebach erteilt.

## 10.2 Erlaubnis zum Einleiten von Niederschlagswasser

Unter A.II wurde die Erlaubnis zum Einleiten von Niederschlagswasser in die Oberflächengewässer Busebach und Aar und in das Grundwasser gemäß § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4 und § 57 WHG erteilt.

Die Einleiterlaubnis konnte erteilt werden, da weder schädliche Gewässerveränderungen noch Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten sind (§ 12 WHG) und die Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 WHG erfüllt sind. Die Entwässerung entspricht dem Stand der Technik und das Vorhaben und die Einleitung des Niederschlagswassers führen nicht zu einer Verschlechterung des chemischen und ökologischen Zustandes des Oberflächengewässerkörpers (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG) oder zu einer Verschlechterung des quantitativen und qualitativen Zustandes des Grundwasserkörpers (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Dies zeigt der Wasserrechtliche Fachbeitrag (Unterlage 18.7) nachvollziehbar auf.

Untersuchungsgegenstand des Fachbeitrags ist der Oberflächengewässerkörper Aar/Taunusstein (DEHE\_2588.2) und der Grundwasserkörper DEHE\_2588\_8102. Der Busebach, in den teilweise das von den Straßenflächen abfließende Niederschlagswasser eingeleitet wird, stellt mit einem Einzugsgebiet von ca. 83 ha ein Kleinstgewässer dar und brauchte nicht separat unter dem Aspekt des Verschlechterungsverbots betrachtet zu werden. Für den Busebach ist kein Bewirtschaftungsplan erlassen worden, er ist Teil des Oberflächengewässerkörpers Aar/Taunusstein. An diesen durch das Hessische Umweltministerium und die Regierungspräsidien vorgenommenen Festsetzungen der Oberflächengewässerkörper können sich der Vorhabenträger und die Planfeststellungsbehörde bei der Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf das Verschlechterungsverbot orientieren (vgl. BVerwG, Urteil vom 10. November 2016 - BVerwG 9 A 18.15, Rn. 106). Denn hier ist nicht erkennbar, dass diese Festlegung, für die Aar einen Bewirtschaftungsplan zu erstellen, nicht jedoch für den ihr zufließenden Busebach,

sachwidrig erfolgt wäre. In Anlage 1 Nr. 2.1 Buchst. a der Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung – OGewV) vom 20. Juni 2016 (BGBl. I S. 1373), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873), sind als kleinste Oberflächengewässertypen Fließgewässer mit einem Einzugsgebiet ab 10 km<sup>2</sup> genannt. Dies erreicht der Busebach bei weitem nicht.

Das aus dem Straßenabschnitt von Bau-km 1,024 bis 1,115 abfließende Wasser wird direkt in die Aar geleitet. Die Einleitung kann ohne Vorreinigung zugelassen werden, da aufgrund der geringen Verkehrszahlen auf der K 663 von ca. 1.700 Kfz/24 h keine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustandes der Aar durch die Einleitung zu befürchten ist (vgl. Unterlage 18.7, S. 12 und Anlage (Mischungsberechnungen)). Auch nach der Richtlinie für die Entwässerung von Straßen (REwS) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV), Stand März 2022, bedarf es bei Straßen mit einem DTV von unter 2.000 Kfz/24 h keiner Vorbehandlung vor Einleitung in ein Oberflächengewässer, da in diesen Fällen nicht von nennenswerten Verunreinigungen auszugehen ist (REwS, Kap. 8.1.2, S. 54). Bei Verkehrsmengen unter 2.000 Kfz/24h kann selbst bei Einleitung im Bereich einer Wasserschutzzone auf eine Vorreinigung verzichtet werden (Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten – RistWag 2016, Ziff. 6.4).

Auch die Einleitung des Straßenabwassers aus dem Bereich des 1. Bauabschnitts in den Busebach konnte zugelassen werden. Die Entwässerung dieses Abschnitts wurde bei der Mischungsberechnung berücksichtigt mit dem Ergebnis, dass keine Verschlechterung des zu betrachtenden Gewässers Aar eintritt (vgl. Unterlage 18.7, S. 9). Zudem handelt es sich hier lediglich um eine Verlegung der bereits bestehenden Einleitstelle. Mit dem Bescheid vom 31.05.2010 der oberen Wasserbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt (Az: IV/Wi-41.1-79 b 14.07 –Bc- N 2210) liegt bereits eine Einleiterlaubnis vor. Im Übrigen gilt das zuvor Ausgeführte.

Unter II.1 wurde zudem die Erlaubnis für die Versickerung des Niederschlagswassers aus dem 2. Bauabschnitt für die Bereiche von Bau-km 0,965 bis 1,024 und von Bau-km 1,115 bis 1,160 erteilt.

Die Versickerung stellt eine wasserschonende Form der Entwässerung dar. Durch die Filterwirkung des natürlichen Bodens ist die Schadstoffkonzentration des Wassers nach Bodenpassage so gering, dass keine Veränderungen des qualitativen Zustandes des Grundwasserkörpers durch die Versickerung zu erwarten sind. Die Menge des der Versickerung entzogenen, in die Vorflut eingeleiteten Niederschlagswassers aus einer Fläche von ca. 0,7 ha ist gegenüber der Größe des Grundwasserkörpers (607,6 km<sup>2</sup>) so gering, dass ausgeschlossen werden kann, dass hierdurch die Grundwasserneubildung des Grundwasserkörpers signifikant beeinflusst wird (vgl. Unterlage Nr. 18.7., S.13).

Auch vor dem Hintergrund, dass ein ausreichender Schutz der privaten Trinkwasserbrunnen sicherzustellen ist, begegnet die Versickerung im Bereich des Anschlusses an die B 54 und am Bauanfang keinen Bedenken.

Die K 663 verläuft im Planfeststellungsabschnitt nicht innerhalb einer festgesetzten Wasserschutzzone, allerdings sind die Vorgaben der RiStWag für die Wasserschutzzone II nach den Empfehlungen des HLNUG vom 15.03.2015 zum Schutz der Brunnen der Schwälbchen Molkerei in einem 200 m Radius der Brunnen soweit wie möglich heranzuziehen. Entsprechende Anpassungen der Planung wurden daher im Rahmen der Planänderung durch den Vorhabenträger vorgenommen bzw. durch die Planfeststellungsbehörde festgesetzt (vgl. Nebenbestimmungen unter A.III.2.).

Nach den RiStWag 2016 ist innerhalb der Wasserschutzzone II in der Regel keine Versickerung vorzusehen (vgl. Ziff. 6.3.6 RiStWag). Dies wird bei der vorliegenden Planung im Hinblick auf die privaten Brunnen nicht vollständig eingehalten. Die vorgesehenen Versickerungsbereiche befinden sich noch innerhalb eines 200 m-Radius des Flachbrunnens 2. Im Ergebnis ist durch die vorgesehenen Maßnahmen dennoch von einem ausreichenden Schutz der privaten Brunnen auszugehen. Dies begründet sich zum einen daraus, dass die Versickerung nur in der von den Trinkwasserbrunnen abgewandten Seite des neuen Straßendamms bzw. jenseits der Aar versickert wird. Außerdem sind die Verkehrsmengen sehr gering. Wie bereits ausgeführt, ist bei Verkehrsmengen unter 2.000 Kfz/24h, wie sie hier vorliegen, nicht von einer relevanten Verschmutzung des von den Straßenflächen abfließenden Niederschlagswassers auszugehen.

Zum Schutz des Grundwassers, insbesondere der angrenzenden Wasserschutzzone II der Brunnen III und IV Im Aartal der Stadtwerke Bad Schwalbach und der

privaten Trinkbrunnen der Beteiligten, sind Aufhaltesysteme an der neuen Trasse vorgesehen (vgl. Unterlage 5a und Nebenbestimmung unter A.IV.1.2). Hiermit wird verhindert, dass Fahrzeuge von der neuen Straße abkommen und im Zuge dessen Schadstoffe im Gelände austreten, die in das Grundwasser gelangen können. Für die Bauausführung wurden Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Verunreinigungen des Grundwassers und ein Monitoring der Wasserqualität der privaten Trinkwasserbrunnen angeordnet (vgl. Nebenbestimmungen unter A.IV.1). Zudem darf nur unbelastetes und kein wasserdurchlässiges Bodenmaterial eingebaut werden.

### 10.3 Gewässerausbauten

#### 10.3.1 Rückbau des bestehenden und Errichtung des neuen Unterführungsbauwerks der Aar im Zuge der K 663

Sowohl der Rückbau des bestehenden Unterführungsbauwerks der Aar als auch die Herstellung des neuen Bauwerks greifen in das bestehende Gewässerufer und das Gewässerbett ein (vgl. Regelungsverzeichnis (Unterlage Nr. 11a), lfd. Nrn. 1 und Nr. 19, sowie das Maßnahmenblatt (Unterlage Nr. 9.2a) zu Maßnahme 8 A) und stellen somit eine wesentliche Umgestaltungen des Gewässers Aar und ihrer Ufer, mithin jeweils einen Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG dar. Ein Gewässerausbau bedarf gemäß § 68 Abs. 1 WHG der Planfeststellung. Beide Gewässerausbauten führen nicht zu Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit i.S. d. § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG und erfüllen die Anforderungen des WHG und anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften (Nr. 2), sodass sie zugelassen werden konnten.

Das bestehende Unterführungsbauwerk der Aar wird nicht vollständig zurückgebaut, das nördliche Widerlager bleibt zur Sicherung der Gleisanlagen bestehen. Dennoch führt der Rückbau und die Herstellung naturnaher Fließgewässerstrukturen, zu der die Beseitigung des Wanderhindernisses (Absturz) gehört (vgl. Maßnahme 8 A), zu einer Verbesserung der für den ökologischen Zustand der Aar relevanten hydromorphologischen Qualitätskomponenten. Die biologischen und physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten, die ebenfalls zur Einstufung des ökologischen Zustandes eines Gewässers herangezogen werden, werden nicht beeinträchtigt (vgl. Unterlage Nr. 18.7, S. 11). Die Maßnahme ist folglich mit dem



Verschlechterungsverbot und dem Verbesserungsgebot (§ 27 Abs. 1 WHG) vereinbar. Eine Erhöhung der Hochwasserrisiken oder Reduzierung der Rückhalteflächen ist mit dem Rückbau des bestehenden Bauwerks nicht zu befürchten, im Gegenteil verbessert sich die Hochwassersituation in diesem Bereich mit der Entfernung des Bestandsbauwerks.

Im Zuge der Errichtung des neuen Unterführungsbauwerks werden die Gewässerböschungen und -sohle der Aar naturnah mit gebietstypischer Steinschüttung ausgeführt (vgl. Unterlage 9.2a, Maßnahme 8 A und Nebenbestimmungen unter III.1 Nrn. 5 ff.). Somit wird sichergestellt, dass die Gewässerdurchgängigkeit der Aar in dem Bereich des Bauwerks erhalten bleibt und dass sich der ökologische Zustand nicht verschlechtert (vgl. Unterlage Nr. 18.7, S. 11). Dem Hochwasserschutz wird durch die Schaffung zusätzlichen Retentionsraumes Rechnung getragen (vgl. Unterlage Nr. 5a).

Auch durch die Bautätigkeiten zur Umsetzung der Gewässerausbauten an der Aar sind bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme 1.5 V und der Nebenbestimmungen unter A.IV.2 (insb. Nrn. 11 ff.) keine Beeinträchtigungen des Gewässers zu befürchten (vgl. Unterlage 18.7, S. 10 f.).

### 10.3.2 Verlegung und Renaturierung des Busebachs und Durchlass unter dem Aartalradweg

Die Verlegung des Busebachs auf einer Länge von insgesamt ca. 100 m bei Bau-km 0+950 bis Bau-km 1+015 und bei Bau-km 1+094 bis Bau-km 1+119 mit Anpassung der Mündung in die Aar und einschließlich des neuen Durchlasses unterhalb des Aartalradwegs ist eine wesentliche Umgestaltung der Gewässer Busebach und Aar und ihrer Ufer und stellt somit einen Gewässerausbau gemäß § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG dar. Die Verlegung des Busebachs ist notwendig, da der bestehende Bachverlauf zum Teil durch die neue Trasse der K 663 überbaut wird. In Folge der Bachverlegung ist auch die Mündung in die Aar zu ändern und ein neuer Durchlass unterhalb des Aartalradwegs für den Busebach wird erforderlich. Die betreffenden Abschnitte werden naturnah angelegt, insbesondere wird die Bachsohle mit wechselndem Profil ausgestaltet (vgl. Unterlage Nr. 9.2a, Maßnahme 7 A). Der Durchlass wird mit einem Rohrdurchmesser DN 1400 errichtet.

Die Voraussetzungen des § 68 Abs. 3 WHG liegen vor. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung der natürlichen Rückhalteflächen, ist durch die Verlegung des Busebachs nicht zu erwarten. Auch andere (wasserrechtliche) Anforderungen stehen der Verlegung nicht entgegen. Es ist mit der Planung, auch im Bereich des Durchlasses, sichergestellt, dass die hydraulischen Verhältnisse nicht gestört und die gewässerökologische Verträglichkeit gewährleistet werden (vgl. Unterlage 1a, S. 48 f.). Im Hinblick auf die hydromorphologischen Qualitätskomponenten, die eine von drei Qualitätskomponenten für die Einstufung des ökologischen Zustands eines Oberflächengewässers darstellt, wird durch die naturnahe Verlegung sogar eine Verbesserung erreicht (vgl. Unterlage 18.7, S. 11).

#### 10.4 Schutz des festgesetzten Überschwemmungsgebietes

Der neue Straßendamm der K 663 liegt teilweise im mit Verordnung vom 26.09.2000 des Regierungspräsidiums Darmstadt (StAnz. 2/2001 S. 106) festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Aar (Unterlauf) mit Herbach, Heimbach und Michelbach. Daher ist die Vorgabe des § 78 Abs. 7 WHG zu beachten, wonach bauliche Anlagen der Verkehrsinfrastruktur nur hochwasserangepasst errichtet werden dürfen. Die Straße stellt kein Vorhaben im Sinne der §§ 30, 33, 34, 35 BauGB dar, so dass § 78 Abs. 4 WHG keine Anwendung findet (vgl. BT-Drs. 18/10879, zu Nr. 5 (S. 28)) und eine Genehmigung somit nicht erteilt werden brauchte.

Durch das Vorhaben geht Retentionsraum in einem Umfang von etwa 475 m<sup>3</sup> verloren, der jedoch durch den Rückbau des alten Straßendamms und die Abgrabung des Geländes zwischen der alten und der neuen Trasse in der Gemarkung Bad Schwalbach, Flur 68, Flurstück 167 zur Schaffung von zusätzlichem Retentionsraum in Höhe von 1.000 m<sup>3</sup> gemäß der lfd. Nr. 16 des Regelungsverzeichnisses (Unterlage Nr. 11a) ausgeglichen wird (vgl. Unterlage Nr. 1a, S. 49 und Maßnahmenblatt zur Maßnahme 9 A (Unterlage Nr. 9.2a)). Somit ist sichergestellt, dass der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung aufgrund des Straßendamms nicht beeinträchtigt werden (vgl. Unterlage Nr. 18.7, S. 11 und Unterlage 18.1).

Auch die Schaffung des zusätzlichen Retentionsraums bedarf keiner Genehmigung nach § 78a Abs. 2 WHG, da diese Maßnahme, obwohl sie den Tatbestand des Vertiefens der Erdoberfläche gemäß § 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 WHG erfüllt, als Maßnahme des Hochwasserschutzes gemäß § 78a Abs. 1 Satz 2 WHG nicht untersagt ist. Da der neu geschaffene Retentionsraum unmittelbar an die Wasserschutzzone II der Brunnen III und IV „Im Aar“ der Stadtwerke Bad Schwalbach grenzt, ist zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen in Abstimmung mit der oberen Wasserbehörde im Bereich der östlichen Böschung des bestehenden Straßendamms eine unterirdische Schmaldichtwand angeordnet worden (vgl. Nebenbestimmung unter A.IV.1.1).

## 11. Straßenrechtliche Entscheidungen

### 11.1 Widmung

Die Entscheidungen über Widmung und Einziehung, wie sie dem verfügenden Teil unter Ziffer A.III.3. im Einzelnen zu entnehmen ist, entsprechen den gesetzlichen Vorgaben.

Gemäß § 6a S. 1 HStrG kann über die Widmung und Einziehung von Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen auch im Planfeststellungsbeschluss entschieden werden, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird.

Eine planerische Darstellung der Widmungen und Einziehungen ist dem Plan zur Widmung, Umstufung und Einziehung zu entnehmen (planfestgestellte Unterlage U 12). Diese Unterlage wurde im Rahmen des Anhörungsverfahrens ausgelegt und die Widmungs- und Einziehungsentscheidungen werden mit dem Planfeststellungsbeschluss bekannt gemacht, so dass es einer separaten Bekanntmachung der Entscheidungen im Staatsanzeiger für das Land Hessen gemäß § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 3 HStrG nicht bedarf (§ 6a S. 2 HStrG).

### 11.2 Einziehung

Der bisherige, zurückzubauende Teil der K 663 verliert mit dem Bau und der Verkehrsübergabe der neuen Teilstrecke der K 663 seine Verkehrsbedeutung als

Kreisstraße. Er wird für den öffentlich Verkehr entbehrlich und ist gem. § 6 Abs. 1 HStrG einzuziehen, was mit der Sperrung des Streckenabschnitts wirksam wird, § 6a S. 1 HStrG.

12. Denkmalschutz

Das bekannte Bodendenkmal Oelmühle stellt ein Denkmal i. S. d. § 2 Abs. 2 Satz 1 HDSchG dar, so dass Veränderungen am Denkmal oder an Anlagen in der Umgebung des Denkmals nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Abs. 2 HDSchG einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen.

Das Bodendenkmal befindet sich in dem Bereich, in dem zur Herstellung des Retentionsraumausgleichs Bodenabgrabungen stattfinden sollen. Es ist daher zu erwarten, dass das Bodendenkmal durch die Maßnahme betroffen wird.

Die denkmalschutzrechtliche Genehmigung ist zu erteilen, wenn Gründe des Denkmalschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen oder wenn überwiegende öffentliche Interessen dies verlangen (§ 18 Abs. 3 Nr. 1 bzw. Nr. 3 HDSchG). Mit den Nebenbestimmungen unter A.IV.8 ist die Planfeststellungsbehörde den Forderungen des Landesamtes für Denkmalpflege nachgekommen und es wird sicher gestellt, dass die Belange des Denkmalschutzes ausreichend berücksichtigt werden. Es ist zunächst eine archäologische Voruntersuchung des Denkmals vorgesehen, auf deren Grundlage die notwendigen weiteren archäologischen Maßnahmen zwischen dem Vorhabenträger und dem Landesamt für Denkmalpflege festgelegt werden. Soweit es tatsächlich zu Eingriffen in die Substanz des Bodendenkmals kommt, ist somit gewährleistet, dass die aus dem Bodendenkmal sprechenden Erkenntnisse bestehen bleiben. Das Landesamt für Denkmalpflege hat der Erteilung der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung und der Festsetzung der Nebenbestimmungen zugestimmt (vgl. E-Mail des LfD vom 12.12.2022).

Mit der Nebenbestimmung A.IV.8.3 wurde zudem die Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde berücksichtigt.

13. Immissionsschutz / Baulärm

Im Untersuchungsraum befinden sich weder zusammenhängende Siedlungsgebiete noch Einzelbebauung im Außenbereich mit Wohnnutzung. Lediglich im Nahbereich der bereits im 1. Bauabschnitt ausgebauten K 663 befinden sich ein Reiterhof und der sog. Berghof, für die mangels Verkehrszunahme aber durch den 2., gegenständlichen Bauabschnitt keine Lärmzuwächse zu erwarten sind.

Für den Vorhabenträger besteht allerdings die Verpflichtung, bei der Bauausführung die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm-Geräuschimmissionen vom 19.8.1970 (Beilage zum BAnz. Nr. 160 vom 01.9.1970) und die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) vom 29.8.2002 (BGBl. I S 3478), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 27.07.2021 (BGBl. I S. 3146), als Stand der Technik zu beachten und die Einhaltung der technischen Regelwerke entsprechend sicherzustellen.

14. Klimaschutz

Nach § 13 Abs. 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3905), haben „die Träger öffentlicher Aufgaben (...) bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen“. Zweck des KSG ist es, zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten (§ 1 S. 1 KSG).

Das KSG enthält keine weiteren Vorgaben zu den Anforderungen an das Berücksichtigungsgebot. Aus der Systematik des Gesetzes ergibt sich aber, dass die Aspekte des Ausstoßes von Treibhausgasen hinsichtlich des Lebenszykluses des Straßenbauvorhabens, der verkehrsbedingten Wirkungen und der Landnutzung zu berücksichtigen sind.

Der Vorhabenträger hat sich zur Bewertung des Aspekts des Klimaschutzes an seiner Arbeitshilfe Klimaschutz, Angaben zum Klimaschutz im Rahmen der Baurechtschaffung (Stand September 2022) – Arbeitshilfe – orientiert, dort sind die vorgenannten Faktoren konkretisiert (vgl. Arbeitshilfe S. 3). Die Arbeitshilfe ist als Bewertungsgrundlage geeignet.

Hinsichtlich des Aspekts der **Treibhausgasemissionen des Lebenszykluses** des Vorhabens, gemessen in CO<sub>2</sub>-Äquivalenten, hat der Vorhabenträger eine Berechnung mit den nach der Arbeitshilfe relevanten Kenngrößen durchgeführt. Er hat dabei die beim Vorhaben neuversiegelte Fläche berücksichtigt, das CO<sub>2</sub>-Äquivalent der konkreten Belastungsklasse, in der die Straße errichtet wird (gemäß der nachfolgenden Tabelle Berechnungswerte Belastungsklassen, Arbeitshilfe S. 15), einen Lebenszyklus der Straße von 60 Jahren angesetzt und einen Aufschlag für die im Trassenvorlauf geplante Überführung über die Aar vorgenommen (vgl. für die Kriterien, Arbeitshilfe, S. 14 f.).

Tabelle Berechnungswerte Belastungsklassen

| Belastungs-<br>klasse RStO 12 | Dicke Asphalt-<br>schichten<br>Tafel 1, Zeile 1 in<br>cm | kg CO <sub>2</sub> -e/m <sup>2</sup> Stra-<br>ßenoberfläche und<br>Jahr |
|-------------------------------|--|---|
| Bk100                         | 34   | 6,2   |
| Bk32                          | 30   | 5,5   |
| Bk10                          | 26   | 4,7   |
| Bk3,2                         | 22   | 4,0   |
| Bk1,8                         | 20   | 3,6   |
| Bk1,0                         | 18   | 3,3   |
| Bk0,3                         | 14   | 2,6   |
| Bk0,3 (0,1)                   | 10   | 1,8   |

Bei der Berechnung hat der Vorhabenträger die Kenngrößen wie folgt berücksichtigt: Er hat die mit dem Vorhaben verbundene neuversiegelte Fläche von 2.380 m<sup>2</sup> berücksichtigt (vgl. Aufklärungs-E-Mail des Vorhabenträgers vom 11.11.2022) und die Belastungsklasse nach RStO 12 von 1,0, die einer Dicke der Asphaltdeckschicht von 18 cm entspricht und dafür ein CO<sub>2</sub>-Äquivalent je Quadratmeter Straßenoberfläche und Jahr von 3,3 kg angesetzt. Er ist von einer Lebensdauer der Straße von 60 Jahren ausgegangen. Ferner hat er für die Unterführung der Aar unter der Straße mit einem so genannten HAMCO-Profil den für

Brücken vorgesehenen Aufschlag von 12,6 kg CO<sub>2</sub>-Äquivalent bei 50 m<sup>2</sup> Brückenfläche multipliziert mit einer auch dabei anzusetzenden Lebensdauer von 60 Jahren angesetzt (vgl. Aufklärungs-E-Mail des Vorhabenträgers vom 11.11.2022).

Daraus ergab sich folgende Rechnung:

$$\begin{aligned} & 2.380 \text{ m}^2 \times 3,3 \text{ kg/m}^2 = 7.854 \text{ kg CO}_2\text{-Äquivalent/a und} \\ & 7.854 \text{ kg CO}_2\text{-Äquivalent/a} \times 60 \text{ a} = \mathbf{471.240 \text{ kg CO}_2\text{-Äquivalent(e)},} \\ & \text{addiert um} \\ & 12.6 \text{ kg CO}_2\text{-Äquivalent/a} \times 50 \text{ m}^2 \text{ Fläche} \times 60 \text{ a} = \mathbf{509.040 \text{ kg CO}_2\text{-e.}} \end{aligned}$$

Hinsichtlich der **verkehrsbedingten Treibhausgasemissionen** sind die Emissionen angesichts der Verkehrszahlen vor und nach Umsetzung des Vorhabens miteinander zu vergleichen und etwaige Verbesserungen des Verkehrsflusses zu berücksichtigen (Arbeitshilfe S. 6). Es ist davon auszugehen, dass die Verkehrszahlen auf der Strecke nicht zunehmen (vgl. Aufklärungs-E-Mail des Vorhabenträgers vom 11.11.2022 und nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 1a, S. 13). Der Wegfall der Engstelle an der Aarüberquerung, die nur einspurig befahrbar ist, und die Beseitigung der starken Steigung dort werden auch zu einer Verbesserung des Verkehrsflusses führen. Es ist daher keine verkehrsbedingte Verschlechterung der Treibhausgasemissionen zu erwarten.

Hinsichtlich der mit dem Aspekt der **Landnutzung** verbundenen Treibhausgasemissionen ist bei dem Vorhaben von einer ausgeglichenen Bilanz auszugehen (vgl. Aufklärungs-E-Mail des Vorhabenträgers vom 10.11.2022). Zu betrachten sind beim Aspekt der Landnutzung die Auswirkungen des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs auf Treibhausgasenken und die Klimarelevanz der Kompensationsmaßnahmen, mit besonderem Augenmerk auf Standorte mit „hoher Klimaschutzfunktion“ wie alte Wälder oder nasse Grünlandflächen und die Flächennutzung (vgl. Arbeitshilfe S. 5 ff.). Mit dem Vorhaben ist ein Eingriff in klimarelevante Nutzungstypen wie Gehölzbestände, Einzelbäume und Feuchtwiesen verbunden. Diesem stehen als Kompensation die Neupflanzung von Bäumen und die Anlage von extensivem Grünland gegenüber, die gleichfalls klimatisch positiv wirken. Zudem steht einem Eingriff auf 3.272 m<sup>2</sup> Fläche eine Kompensation auf 9.803 m<sup>2</sup> gegenüber.

Bei der Vorhabenzulassung waren die vorgenannten Auswirkungen des Vorhabens hinsichtlich der Lebenszyklusemissionen, der verkehrsbedingten Auswirkungen und der Landnutzung zu berücksichtigen. Hinsichtlich dieser Aspekte ist nur eine Erhöhung der Lebenszyklusemissionen zu erwarten und zu berücksichtigen, dass es sich um kein Neubauvorhaben, sondern nur um eine kleinräumige Verschwenkung einer bestehenden Straße handelt. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die für das Vorhaben sprechenden Aspekte der Erhöhung der Verkehrssicherheit überwiegen.

15. Leitungsschutz

Im Zusammenhang mit dem planfestgestellten Vorhaben sind verschiedene Ver- und Entsorgungsleitungen zu sichern bzw. zu verlegen. Mehrere Leitungen müssen während der Bauzeit mit Schutzvorkehrungen gegen etwaige Beschädigungen versehen werden. Der Umfang der Verlegung ist mit den Versorgungsträgern im Rahmen der Planung vorabgestimmt worden. Die vorhandenen Kabel, Kanäle, Leitungen und Sammler sind im Leitungsbestandsplan ersichtlich (siehe planfestgestellte Unterlage 16.1) und die Regelungen in der planfestgestellten Unterlage 11a (Regelungsverzeichnis) aufgeführt.

Zur Sicherung der vorhandenen Leitungen während der Bauphase bzw. zu deren fachmännischen Verlegung hat die Planfeststellungsbehörde die von einzelnen Leitungsbetreibern im Rahmen des Anhörungsverfahrens vorgeschlagenen Hinweise bzw. Zusagen des Vorhabenträgers geprüft und diese in ihren Beschluss übernommen. Die Planfeststellungsbehörde ordnet deswegen an, dass vor Baubeginn die Bauausführungsplanung der Leitungsverlegung und der geplanten Sicherungsmaßnahmen aufgrund der besonderen fachlichen Erfordernisse und Anforderungen hinsichtlich der unterschiedlichen Leitungstypen einer mit den Versorgern vorherige Abstimmung bedarf (vgl. A.IV.7).

Über die Frage der Kostentragung wird im Planfeststellungsbeschluss nicht entschieden.

16. Baudurchführung

Der Bau des Vorhabens erfolgt grundsätzlich bei laufendem Straßenbetrieb, da der neue verschwenkte Trassenbereich und die neue Kreuzung der K 663 mit der



B 54 neben der bisherigen Trasse und der bisherigen Kreuzung mit der B 54 liegen. Es wird daher der Neubau gebaut, während gleichzeitig die Bestandstrasse noch zur Verfügung steht. Beim Anschluss der neuen Trasse an die B 54 und bei der Anlage der Linksabbiege- und der Rechtsabbiegespur wird eine temporäre halbseitige Sperrung der B 54 über die kurze Baustellenlänge von ca. 200 m erforderlich. Dazu erfolgt eine Ampelregelung. Beim Umschluss von der bisherigen Trasse der K 663 auf die neue Trasse wird eine vorübergehende Vollsperrung der K 663 für maximal einen Monat erforderlich. Buslinienverkehr ist von der Sperrung nicht betroffen.

Im Zeitraum der Vollsperrung erfolgt die Verkehrsabwicklung über das umliegende Netz der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen. Die Wegstrecke nach Bad Schwalbach verlängert sich dabei nur geringfügig. Die Erreichbarkeit der Ortslage Hettenhain für den Brand- und Katastrophenschutz ist zu jeder Zeit sichergestellt. Auch die Baustellenerschließung erfolgt über das umliegende Straßennetz der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen und über vorhandene Wirtschaftwege (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 1a), S. 67.

Für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr werden während der Bauzeit ordnungsgemäße Verbindungen zum Erreichen der landwirtschaftlichen Flächen bzw. Wälder sichergestellt (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 1a, S. 29).

Durch den Ausbau und die Verlegung der K 663 fallen nur geringe Überschussmassen an. Die Erdmassenbilanz weist nach Angabe von Hessen Mobil für die Baumaßnahme einen Massenüberschuss von ca. 700 m<sup>3</sup> unbelastetem Boden (LAGA <Z1.2) auf (Vermerk vom 08.10.18).

Nach Angabe im Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan, (nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 19.1, S. 44), werden anfallende überschüssige Erdmassen (außer dem im Rahmen der Vermeidungsmaßnahme 1.4 anfallenden Oberboden) nicht vor Ort gelagert, sondern abtransportiert und gelagert. Grundsätzlich sollen die überschüssigen Erdmassen nach Angabe von Hessen Mobil (vgl. Vermerk vom 08.10.2018) in anderen gleichzeitig in der Umsetzung befindlichen Baumaßnahmen eingebaut werden. Die Details werden im Rahmen der Ausführungsplanung geplant.

17. Belange der Landwirtschaft (öffentlicher Belang)

Das Bauvorhaben ist auch unter Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft im öffentlichen Interesse genehmigungsfähig. Für das planfestgestellte Bauvorhaben werden nur wenige und dazu landwirtschaftlich kaum attraktive Flächen in Anspruch genommen. So sind insgesamt landwirtschaftliche Nutzflächen im Umfang von 0,3 ha betroffen (vgl. Stellungnahme des RP Darmstadt, Dez. 51. 1 vom 2.12.2013). Die landwirtschaftlich genutzten Flächen werden in den Planunterlagen dargestellt (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 19.1, LBP, S. 77, 78 und planfestgestellte Unterlage Nr. 10, Grunderwerbsverzeichnis). Diese Flächen werden nach Beendigung der Bauarbeiten wieder ordnungsgemäß zurückgebaut und wiederhergestellt. Die Anforderung in § 15 Abs. 3 BNatSchG, bei der Auswahl der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, wurde beachtet. Ausgleich und Ersatz wird durch die in Kapitel C.II.8.3.2 beschriebenen Maßnahmen durchgeführt.

Mit dem festgestellten Plan wird sichergestellt, dass die landwirtschaftlichen Flächen auch während der Bauzeit durch die Landwirte mit zumutbaren Einschränkungen erreichbar sind. Auch können die Wege von den Naherholungssuchenden genutzt werden.

18. Private Belange, Eigentumsgarantie und Entschädigung

Durch das geplante Vorhaben werden Grundstücke beziehungsweise Grundstücksteile in Anspruch genommen. Die Planfeststellungsbehörde hat sich davon vergewissert, dass die Folgen des Vorhabens für das Grundeigentum auf das vor dem Hintergrund der Vorhabenziele unumgängliche Maß beschränkt bleiben. Eine Reduzierung der Grundstücksinanspruchnahme ist nicht möglich. Die für die Betroffenen eintretenden Nachteile werden in dem vom Planfeststellungsverfahren gesondert durchzuführenden Entschädigungs- und Enteignungsverfahren ausgeglichen, sofern der Vorhabenträger keine Einigung mit den betroffenen Grundstückseigentümern erzielen kann.

Zur Regelung der Entschädigungsfragen wird sich der Vorhabenträger, das ist der Rheingau-Taunus-Kreis, vertreten durch Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement oder dessen Bevollmächtigte, rechtzeitig vor Baubeginn mit den Betroffenen in Verbindung setzen.

Bei der Durchführung des Straßenbauvorhabens werden von den bauausführenden Unternehmen Geländeflächen als Arbeitsraum benötigt (vorübergehende Inanspruchnahme). Der Vorhabenträger muss den Unternehmen die hierfür erforderlichen Flächen zur Verfügung stellen. Für die vorübergehende Inanspruchnahme steht den Berechtigten eine angemessene Entschädigung in Geld, gegebenenfalls auch Schadenersatz für Störungen und Beeinträchtigungen zu. Im Übrigen müssen die Flächen in einem ordnungsgemäßen Zustand an die Betroffenen zurückgegeben werden.

19. Begründung der Entscheidungen über Stellungnahmen der Behörden und Stellen

Die Behörden und Stellen haben sich am Anhörungsverfahren beteiligt und zu ihren Aufgabenbereichen verschiedene Stellungnahmen abgegeben. Zu diesen Stellungnahmen ist folgendes festzustellen:

19.1 Stellungnahmen des Regierungspräsidiums Darmstadt, Dezernat IV/Wi 41.2 Oberflächengewässer und Dezernat IV/Wi 44 Bergaufsicht

Die Behörde hat mit Schreiben vom 15.09.2013 und 09.08.2016 Stellung genommen. Den Hinweisen in dem Schreiben vom 15.09.2013 auf die Brunnen der Schwälbchen Molkerei wurde ebenso Rechnung getragen (vgl. A.IV.1, Schutz der Brunnen) wie der Bezeichnung der Aar als Gewässer 2. Ordnung in den Planunterlagen (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 1a, Erläuterungsbericht). Die von der Bergaufsicht angeregten Beteiligungen und Abstimmungen ist Hessen Mobil nachgekommen, auch wurde ein geologisches Fachgutachten eingeholt, nach dem von den Stollen im Bereich der Felssicherungen bei Hettenhain keine Gefahren für den Ausbau der Kreisstraße ausgehen. Die im Schreiben vom 09.08.2016 erbetene Anpassung des Erläuterungsberichts (Unterlage 01) hinsichtlich der Überlagerung des Plangebietes von dem Bergwerkseigentum „Zufälligglück“ wurde von Hessen Mobil vorgenommen.

19.2 Stellungnahmen des Regierungspräsidiums Darmstadt, Dezernat I 18, Gefahrenabwehr und Ordnungsrecht

Die o.g. Behörde hat mit Schreiben vom 15.11.2013 gefordert sicher zu stellen, dass die Einsatzfähigkeit der Feuerwehr gewährleistet bleibt. Dem Anliegen wurde Rechnung getragen (vgl. Nebenbestimmung A.IV.5.1).

19.3           Stellungnahmen des Regierungspräsidiums Darmstadt, Dezernat III 33.1 „Straßen- und Schienenverkehr“

Die Landeseisenbahnaufsichtsbehörde begrüßt das Vorhaben und hat zur Sicherstellung der eisenbahnrechtlichen Erfordernisse bei der Verlegung des Bahnübergangs über die Aartalbahn mit Schreiben vom 15.10.2013 und 02.12.2013 verschiedene Auflagen formuliert. Diese wurden als Nebenbestimmungen übernommen (vgl. unter A.IV.9).

19.4           Stellungnahmen des Regierungspräsidiums Darmstadt, Dezernat III 53.1 Naturschutz (obere Naturschutzbehörde)

Die o.g. Behörde forderte mit Schreiben vom 10.12.2013 verschiedene Nebenbestimmungen zu beachten, bei deren Berücksichtigung sie ihr Einvernehmen gem. § 17 BNatSchG erteile. Diese Nebenbestimmungen wurden vom Vorhabenträger bestätigt und weitestgehend in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen (vgl. die Nebenbestimmungen unter A.IV.4).

Die o.g. Behörde forderte als eine Nebenbestimmung in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen, dass die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß vorgelegten Maßnahmenplan und -blättern des LBP fristgerecht und ordnungsgemäß umzusetzen und dauerhaft in ihrer Funktion zu erhalten bzw. zu pflegen sind.

Diese Forderung ist zu weitgehend und wurde insoweit abgeändert, als die planfestgestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen entsprechend den Vorgaben in den Maßnahmenblättern fristgerecht und ordnungsgemäß umzusetzen und zu unterhalten sind. Der Zeitraum der Unterhaltung beträgt ab Herstellung 30 Jahre (vgl. § 2 Abs. 5 Satz 1 KV). Maßnahmen zur Vermeidung von betriebsbedingten artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten sind entsprechend ihrer Funktion dauerhaft zu erhalten. Das Benehmen mit der oberen Naturschutzbehörde auch hierzu wurde hergestellt.

19.5           Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken

Das Eisenbahn-Bundesamt hat in seiner Stellungnahme vom 14.10.2013 als Aufsichts- und Genehmigungsbehörde über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des

Bundes die Aufnahme einer Auflage zur Gewährleistung der Betriebssicherheit des Bahnbetriebs vorgeschlagen und um Beteiligung der Deutschen Bahn AG sowie des Pächters der Strecke gebeten. Beiden Anliegen wurde entsprochen. Die vorgeschlagene Auflage wurde als Nebenstimmung übernommen (vgl.A.IV.9.), die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, wurde ebenso am Verfahren beteiligt wie die ESWE Verkehrsgesellschaft mbH und die Aartalbahn-Infrastrukturgesellschaft mbH.

#### 19.6 Stellungnahme der Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Mitte

Die DB Immobilien hat als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen mit Schreiben vom 05.12.2013 mitgeteilt, das Straßenbauvorhaben sei eine Verbesserung für den Individualverkehr, allerdings sei weiterhin nicht auszuschließen, dass die Aufstellfläche vor der Einmündung in die Bundesstraße für längere Kraftfahrzeuge nicht ausreiche mit der Gefahr, dass die Fahrzeuge in den Bahnübergang hineinragen. Der Bahnübergang bedürfe daher einer umfassenden Sicherung mit Lichtsignal auf der K 663 und B54 sowie Halbschranken und der eisenbahntechnisch erforderlichen Signale, zumal infolge des verlegten Bahnübergangs mit einem erhöhten Fahrzeugaufkommen zu rechnen sei. Zudem sei in den Plänen darzustellen, dass die Schienen wegen der langgezogenen S-Kurve überhöht sind. Falls Schienen bei den Baumaßnahmen demontiert würden, sei auf eine fachgerechte Wiederherstellung zu achten.

Die Planfeststellungsbehörde hat das Vorbringen geprüft. In Unterlage 05a (Lageplan) wurde inzwischen eine Rechtseinbiegespur für die B 54 ergänzt, wodurch die Aufstellfläche verlängert und der Gefahr eines Hineinragens längerer Fahrzeuge auf den Bahnübergang begegnet wird; die Einbiegespur bietet genügend Platz für Lastzüge mit Anhänger. Für Linksabbieger sind ausreichende Aufstellflächen aus Platzgründen nicht verfügbar. Hier hat eine verkehrsrechtliche Anordnung (Verbot für Linksabbieger) im Nachgang zur Planfeststellung Abhilfe zu schaffen; die Verkehrsbehörde des Rheingau-Taunus-Kreises wurde am Verfahren beteiligt. Da dem Problem zu geringer Aufstellflächen Rechnung getragen ist, bedarf es auch keiner technischen Sicherung des Bahnübergangs. Eine technische Sicherung ist dem Vorhabenträger auch deshalb nicht aufzuerlegen, weil die Strecke der Aartalbahn derzeit nicht in Betrieb und eine Wiederaufnahme mit ei-

ner eine technische Sicherung erfordernden Betriebsform ungewiss ist. Die Überhöhung der Schienen ist in den Planunterlagen berücksichtigt worden (vgl. Unterlage 6, Höhenplan). Das Erfordernis einer fachgerechten Wiederherstellung der Schienen nach Demontierung wurde als Nebenbestimmung verpflichtend festgesetzt (vgl. A.IV.9.11).

#### 19.7 Stellungnahme der ESWE Verkehrsgesellschaft mbH

Die Verkehrsgesellschaft hat mit Schreiben vom 13.12.2013 die konkrete Planung kritisiert. Die Planfeststellungsbehörde hat die Einwände geprüft.

Das Vorbringen, die im Einmündungsbereich zu B 54 vorgesehene Verkehrsinsel betreffe den Gleisbereich, ohne dass ihre Ausgestaltung (Hochbord oder Markierung) erkennbar sei, trifft nicht zu. Betroffen ist der Gleisbereich nur von der Markierung zur Hinführung auf die mit einem Flachbord eingefasste Verkehrsinsel, die selbst außerhalb des Gleisbereichs liegt (vgl. Erwiderung von Hessen Mobil vom 15.09.2014).

Auch das Vorbringen, die Entwässerung am Bahnübergang sei offensichtlich nicht geplant, ist unzutreffend. Die Entwässerung ist Unterlage 6 (Höhenplan) zu entnehmen. Die Oberflächenentwässerung erfolgt am Tiefpunkt der Gradienten gesammelt über Bankette in das angrenzende Gelände. Die Darstellung der Entwässerung im Gleisbereich erfolgt im Zuge der Ausführungsplanung (vgl. Erwiderung von Hessen Mobil vom 15.09.2014).

Die Auffassung, in der Planung seien für alle Verkehre (Straße und Bahn) die Entwurfsgeschwindigkeiten im Bestand (Bahn: Museumsbahnverkehr) und im Endzustand (Bahn: Aufnahme SPNV) zu berücksichtigen, trifft nicht zu, denn eine Aufnahme des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) anstelle des früheren Museumsbahnbetriebes ist ungewiss..

Der Forderung, die Sichtdreiecke darzustellen und ihre Sicherung beim Grunderwerb zu berücksichtigen, wurde Rechnung getragen. Die Sichtdreiecke wurden in der Unterlage 05a (Lageplan) ergänzt. Ihre dingliche Sicherung wurde durch die Nebenbestimmung A.IV.9.4 verbindlich festgesetzt. Auch die bisher vermisste Darstellung der Räumstrecken wurde in Unterlage 05a (Lageplan) ergänzt; ihre Länge ist ausreichend (s. Abschnitt Stellungnahme der Deutschen Bahn AG. DB Immobilien, C.II.19.6).

Dem Vorbringen, aufgrund der Verlegung des Bahnübergangs sei auch der Standort des Einfahrsignal für den Bahnhof Bad Schwalbach und eine entsprechende Planung erforderlich, wurde die Verpflichtung zur Überprüfung des Signalstandortes (Nebenbestimmung A.IV.9.7.) Rechnung getragen.

Soweit ein Plan (z.B. im Maßstab 1:200) über die genauen Verhältnisse am verlegten Bahnübergang vermisst wird, wird die Detailplanung für den verlegten Bahnübergang im Zuge der Ausführungsplanung erstellt werden (vgl. Erwiderung von Hessen Mobil vom 15.09.2014).

Der Forderung nach einer vollständigen Darstellung der Anlagen der technischen Sicherung ist zu entgegnen, dass eine technische Sicherung derzeit nicht erforderlich ist (vgl. Stellungnahme der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien, C.II.19.6).

Soweit vorgetragen wird, die Schleppkurven für die wesentlichen Bemessungsfahrzeuge seien in der Planung nicht dargestellt, ist darauf hinzuweisen, dass die Planung, insbesondere der Trassierungselemente richtlinienkonform, hier nach RAS-K, erfolgt ist. Zweifel daran, dass die Befahrbarkeit unter Zugrundelegung der Schleppkurve eines Sattelzuges ist in allen Fahrbeziehungen gewährleistet ist (vgl. Unterlage 01a, S. 41), bestehen nicht, so dass es einer Darstellung der Schleppkurven nicht bedurfte.

Der Kritik, Schwerverkehre hätten bei Einmündung der K 663 in die B 54 nicht genug Aufstellraum, wurde durch das Vorsehen eines Rechtseinbiegestreifens in Unterlage 05 a Rechnung getragen; dort steht eine ausreichende Aufstelllänge zur Verfügung (vgl. Abschnitt Stellungnahme der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien, C.II.19.6). Für Linksabbieger sind ausreichende Aufstellflächen aus Platzgründen nicht verfügbar. Hier ist durch eine verkehrsrechtliche Anordnung (Verbot für Linksabbieger) im Nachgang zur Planfeststellung Abhilfe schaffen (vgl. Abschnitt Stellungnahme der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien, C.II.19.6).

Soweit kritisiert wird, in Unterlage 01a sei im Kapitel „Durchführung der Baumaßnahme“ nicht auf Belange der Bahn eingegangen worden, wird auf die Verpflichtung zum Abschluss einer Baudurchführungsvereinbarung (Nebenbestimmung A.IV.9.12.) hingewiesen. Dadurch wird sicher gestellt, dass den Belangen der Bahn Rechnung getragen wird.

Dem Hinweis, es handele sich bei der Änderung des Bahnübergangs um eine planfeststellungspflichtige Baumaßnahme an einer Bahnanlage, die eine Folgemaßnahme der Verlegung der K 663 darstelle, weshalb die Verlegung des Bahn-

übergangs in vollem Umfang, für alle erforderlichen Anlagen und mit allen erforderlichen Unterlagen im Planfeststellungsverfahren für das Straßenbauvorhaben aufzunehmen sei, wird durch die planfestgestellten Unterlagen, die Verpflichtung zur Beachtung eisenbahnrechtlicher Vorschriften (Nebenbestimmung A.IV.9.1.) sowie dadurch Rechnung getragen, dass der Bauentwurf vom Vorhabenträger in enger Abstimmung mit der Aartalbahn Infrastruktur GmbH und/oder der DB Netz AG erstellt wird (vgl. Nebenbestimmung A.IV.9.13, Erwiderng Hessen Mobil vom 15.09.2014).

#### 19.8 Stellungnahme der Aartalbahn Infrastruktur GmbH

Die GmbH hat mit E-Mail vom 30.01.2015 vorgetragen, die Verlegung des Bahnübergangs sei ohne technische Sicherungsmaßnahmen nicht genehmigungsfähig. Dies ist unzutreffend. Die Landeseisenbahnaufsicht erachtet eine nichttechnische Sicherung mittels Übersicht auf die Bahnstrecke und hörbare Signale als ausreichend (vgl. Abschnitt C.II.4). Eine Verpflichtung zur technischen Sicherung des verlegten Bahnübergangs besteht auch nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht, denn die Strecke der Aartalbahn ist derzeit nicht in Betrieb und eine Wiederaufnahme mit einer eine technische Sicherung erfordernden Betriebsform ungewiss.

Der Kritik, die Ermittlung der Sichtflächen nach der Vorschrift für die Sicherung der Bahnübergänge bei nichtbundeseigenen Eisenbahnen (BÜV-NE) sei fehlerhaft erfolgt, wird durch die Nebenbestimmungen A.IV.9.4 und die dortige Verpflichtung zur Überprüfung Rechnung getragen. Die Räumstrecke an der Einmündung der Kreisstraße in die B 54 ist ausreichend bemessen (vgl. Abschnitt Stellungnahme der Deutschen Bahn AG. DB Immobilien, C.II.19.6).

#### 19.9 Stellungnahmen der Stadt Bad Schwalbach

Der Magistrat der o.g. Stadt hat mit Schreiben vom 29.11.2013 mitgeteilt, dass gegen das Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken bestehen. Von der unteren Verkehrsbehörde werde allerdings angeregt, den Fußweg entlang der B 54 als Verbindung zwischen der K 663 und der vorhandenen Bushaltestelle an der B 54 nochmals hinsichtlich der Sicherheit mittels Schutzplanken zu überprüfen.



Auf die Anregung hat Hessen Mobil dargelegt, dass die in den Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) enthaltenen Einsatzgrenzen für Maßnahmen zum Schutz von Fußgängern vorliegend nicht erreicht werden und es somit keiner passiven Schutzeinrichtung zwischen Fußweg und B 54 bedarf.

Die Anregung war daher zurückzuweisen.

Mit E-Mail vom 08.08.2016 hat die Stadt mitgeteilt, es bestünden keine Bedenken gegen den Plan in der eingereichten Fassung.

#### 19.10 Stellungnahmen des Kreisausschusses des Rheingau-Taunus-Kreises

Der o.g. Landkreis hat mit Schreiben vom 03.12.2013 die Alternativenprüfung kritisiert. Die Vorzugsvariante 1 greife stark in einen ökologisch sensiblen Naturraum und in Bereiche des „Regionalen Grünzugs“ mit einem hohen und sehr hohen Raumwiderstand ein. Es sei nicht nachvollziehbar, warum die Varianten 2, 2a und 2 b, die auf der bestehenden Kreisstraße verlaufen, bereits im Vorfeld ausgeschieden wurden und damit nicht Teil der Umweltverträglichkeitsprüfung waren. Auch hätten die Varianten 2, 2a und 2b in der UVS hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen näher betrachtet werden müssen.

Die Varianten 2, 2a und 2b wurden deshalb verworfen, weil sie weder die erforderlichen technischen Anforderungen erfüllen würden noch mit ihnen die Erreichung der Planungsziele gewährleistet wäre (vgl. Abschnitt C.II.3, Alternativen).

Die seitens des Rheingau-Taunus-Kreises zum Schutz von Bodendenkmälern erbetene Auflage ist in den Planfeststellungsbeschluss unter A.IV.8. aufgenommen worden.

Zudem hat der Rheingau-Taunus-Kreis seiner Stellungnahme die Stellungnahme des Naturschutzbeirates des Rheingau-Taunus-Kreises vom 23.10.2013 beigelegt. Der Naturschutzbeirat hat vorgetragen, Variante 1 verursache den schwersten Eingriff in Natur und Landschaft und sei auch verkehrsmäßig nicht ideal gelegen. Auch sei ihre Wirtschaftlichkeit zu bezweifeln. Der landschaftspflegerische Begleitplan zeige nur die durch Variante 1 ausgelösten Konflikte und ihre Vermeidbarkeit, nicht aber die Vermeidbarkeit der Eingriffe durch die Varianten 2a

und 2b auf. Darin liege ein Verstoß gegen § 15 BNatSchG. Abzulehnen sei auch der Ankauf von Ökopunkten in Wehrheim - und nicht im Bereich des Aartales. Die unzureichenden Räumstrecken über die Bahnstrecke könnten nicht entscheidend sein für die Wahl der Variante 1, da die Reaktivierung der Bahnstrecke in Frage stehe. Zu bedauern sei das Fehlen eines Geh- und Radweges sowohl entlang des 1. Ausbauabschnitts als auch des 2., hier gegenständlichen Bereichs. Das Vorbringen des Naturschutzbeirats deckt sich mit der Stellungnahme der Naturschutzverbände. Zur Auseinandersetzung damit wird daher auf den nachfolgenden Abschnitt verwiesen.

#### 19.11 Gemeinsame Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände

Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) – Landesverband Hessen e.V. –, der Naturschutzbund Deutschland (NABU) – Landesverband Hessen e.V. –, der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) – Landesverband Hessen e.V. –, die Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e.V., der Landesjagdverband Hessen e.V., der Verband Hessischer Fischer e.V., die Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. und die Deutschen Gebirgs- und Wandervereine – Landesverband Hessen e. V. – haben als nach § 63 BNatSchG bzw. § 3 Abs. 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) von der obersten Naturschutzbehörde anerkannte Naturschutzverbände mit Schreiben vom 29.11.2013 eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben. Danach wird die Vorzugsvariante 1 abgelehnt. Von den untersuchten Varianten verursache sie nicht nur die schwersten Eingriffe in Natur und Landschaft, die auch bei weitem nicht vollständig an Ort und Stelle ausgeglichen werden könnten, sondern sei auch verkehrsmäßig keinesfalls mit ihrer Einmündung in die B 54 kurz hinter der engen Linkskurve aus Richtung Bad Schwalbach ideal gelegen. Sie erfülle zwar die Planungsziele besser, sei aber letztendlich auch nicht richtlinienkonform. Der Abstand zwischen Bahn und B 54 von ca. 14 m reiche keinesfalls für alle nach StVO zugelassenen Fahrzeuge als Räumlänge aus und habe auch eine Steigung von ca. 5 %. Im Falle der Reaktivierung der Aartalbahn sei auch hier eine Signalanlage erforderlich. Im Falle der anderen Varianten sei immerhin die Rechtsabbiegespur aus Richtung Bad Schwalbach in Form der Bushaltestelle vorhanden, für die Linksabbiegespur aus Richtung Taunusstein würde durch Absenkung der B 54 und Anhebung der Bahnstrecke bereits Raum gewonnen. Ob dann an der Nordseite noch Zurücknahmen von Felswänden wirklich erforderlich würden,

könnte nur eine genauere Planung ergeben. Auch reiche nach Auffassung der Naturschutzverbände der Abstand zwischen der nördlichen Felswand und der südlichen Böschung zu Aartalbahn von ca. 11 m voraussichtlich aus, um eine Linksabbiegespur aus Richtung Taunusstein unterzubringen. Die südliche Böschung zur Aartalbahn könne beispielsweise auch durch eine platzsparende Gabionenwand ersetzt werden.

Außerdem bezweifeln die Naturschutzverbände die Wirtschaftlichkeit der Variante 1 im Vergleich zu den auf der vorhandenen Trasse möglichen Varianten 2a und 2b, zwischen denen gegebenenfalls auch ein Kompromiss gewählt werden könnte (B 54 geringfügiger absenken und Bahntrasse entsprechend geringfügiger anheben).

Diese Varianten seien zu Unrecht bereits im Vorfeld der Untersuchungen ausgeschieden worden, da sie die gesetzten Planungsziele angeblich nicht erreichen könnten, was allerdings etwas geringfügiger auch für Variante 1 zutrefte. Die umweltrelevanten Belange für die Varianten 2a und 2b seien daher nicht näher untersucht. Nach Auffassung der Naturschutzverbände wurde damit die Abwägung gemäß § 17 Satz 2 FStrG bei der vorbereitenden Planfeststellung der von dem Vorhaben berührten öffentlichen Belange, hier die der Umweltverträglichkeit und wirtschaftlichen Vergleichbarkeit, verletzt.

Zudem zeige der landschaftspflegerische Begleitplan mit seinen Maßnahmenblättern deutlich die Konflikte der Variante 1 auf und den beabsichtigten Ausgleich, soweit möglich. Er zeige aber nicht die Vermeidbarkeit der weitaus überwiegender Eingriffe durch die Variante 2a und 2b. Das Fehlen eines Vergleichs der Trassen-Varianten hinsichtlich einer Vermeidbarkeit der Eingriffe in Natur und Landschaft stelle einen Verstoß gegen § 15 Abs. 1 BNatSchG dar.

Entschieden abzulehnen sei der Ankauf von Ökopunkten in Wehrheim (Hochtaunuskreis) anstelle im Bereich des Aartals.

Bedauert werde das Fehlen eines ausreichenden Rad- und Fußwegs sowohl im 1. Ausbauabschnitt der K 663 als auch im 2., hier gegenständlichen Abschnitt. Auch wenn dieser wegen der geringen Verkehrsbelastung nicht für erforderlich gehalten werde, so handele es sich immerhin um einen Fernradwanderweg, der auch von Familien mit Kindern befahren wird oder befahren werden soll. Dies sei angesichts der unübersichtlichen Kurven nicht ungefährlich.

Die Einwände greifen nicht. Die Varianten 2, 2a und 2b mit weitgehender Führung auf der bestehenden Trasse der K 663 wurden ausgeschieden, da sie den technischen Anforderungen an die Planung von Straßen nicht genügen. Die geplante Lage des Einmündungsbereichs bei Variante 1 im Hinblick auf die hier angeführten Sichtweiten wurde untersucht und ist trotz des geringeren Abstands zur Linkskurve vollständig richtlinienkonform (vgl. Erwiderung von Hessen Mobil vom 22.09.2014). Die Varianten 2a und 2b erfüllen die Planungsziele nicht (vgl. Abschnitt C.II.3.3). Die planfestgestellte Planung schafft die maximalen Räumlichkeiten unter Beachtung der topographischen Zwangspunkte und der bestehenden Verkehrsanlagen. Eine Vergrößerung der Aufstellfläche für Rechtseinbieger auf die B 54 erfolgte im Zuge der Planänderung 2016. Eine Sicherstellung ausreichender Aufstellflächen für linkseinbiegende lange Fahrzeuge ist baulich nicht umsetzbar; daher ist ein Verbot des Linkseinbiegens für lange Fahrzeuge außerhalb des Planfeststellungsverfahrens verkehrsrechtlich anzuordnen. Die künftige Längsneigung von 5 % im Einmündungsbereich ist unkritisch (vgl. Erwiderung von Hessen Mobil vom 22.09.2014). Auf ausreichende Räumlichkeiten kann auch nicht im Hinblick auf eine künftig eventuell erforderliche technische Sicherung des Bahnübergangs verzichtet werden.

Die angeführten Vorschläge zur Anpassung der technischen Planung führen zu keiner anderen Bewertung. Durch eine Absenkung der B 54 und Anhebung der Bahnstrecke würde kein Raum gewonnen, es würden sich lediglich die Höhenverhältnisse ändern. Die Errichtung einer Linksabbiegespur unter Aufweitung der B 54 in Richtung Felswand würde nach der fachlichen Einschätzung von Hessen Mobil mindestens 40.000 cbm Felsabtrag erfordern, verbunden mit erheblichen und großflächigen Eingriffen in die überwiegend hochwertigen und geschützten Fels-Lebensräume (vgl. Erwiderung von Hessen Mobil vom 22.09.2014); einer genaueren Planung bedarf es nicht, um dies zu untermauern. Die südliche Böschung der Aartalbahn durch eine Gabionenwand zu ersetzen, wäre nach der fachlichen Bewertung von Hessen Mobil nur in Verbindung mit einer sehr aufwändigen seitlichen Verschiebung der Bahngleise möglich. Zweifel an diesen fachlichen Bewertungen bestehen nicht.

Die durch die Vorzugsvariante verursachten Eingriffe werden soweit wie möglich vermieden, nicht vermeidbare Eingriffe werden durch das vorgesehene Maßnahmenkonzept vollständig kompensiert. Die in den vorgelegten Unterlagen dargestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, hier insbesondere die Maßnahmen

6A, 7A und 9A (Naturnahe Verlegung des Busebaches und Schaffung von Retentionsraum mit Anlage und Entwicklung von Grünland bzw. von Auwald), sind gemeinsam mit der oberen Wasser- (OWB) und der oberen Naturschutzbehörde (ONB) erarbeitet und abgestimmt worden. Hierbei wurde seitens der OWB bzw. der ONB positiv bewertet, dass der vorgesehene Ausgleich des Auwalds mit einem Faktor über 1:1 mehr als mindestens erforderlich vorgesehen ist und auch bei der Schaffung von Retentionsraum neben dem hundertjährigen Hochwasserereignis auch das 2- und 5-jährige Hochwasserereignis positiv beeinflusst wird. Der entstehende Kompensationsbedarf mit engem räumlich-funktionalen Bezug (insbesondere die Gewässerrenaturierungen und Kompensation des Auwalds) wurde in angemessener Weise im unmittelbaren Trassenumfeld realisiert. Die Möglichkeit des Ausgleichs der Eingriffe mit gelockertem Bezug wurde innerhalb des maßgebenden, betroffenen Naturraums Taunus durch den Ankauf von Ökopunkten und nach den Vorgaben der Hessischen Kompensationsverordnung (KV) im Rahmen der Maßnahmenplanung genutzt.

Ein Abwägungsdefizit hinsichtlich der Variantenwahl oder ein Verstoß gegen § 15 Abs. 1 BNatSchG folgt nicht daraus, dass die umweltrelevanten Aspekte der Varianten 2a und 2b nicht näher untersucht wurden und der landschaftspflegerische Begleitplan sich nicht mit den naturschutzrechtlichen Eingriffen und ihren Ausgleichen dieser Varianten auseinandersetzt. Die Planfeststellungsbehörde ist im Planfeststellungsverfahren nicht gehalten, alle Varianten in die weitere Abwägung einzubeziehen, wenn sie als Lösung bereits in einem früheren Planungsstadium ausgeschlossen werden konnten. Insoweit ist die Planfeststellungsbehörde grundsätzlich nicht verpflichtet, die Variantenprüfung bis zuletzt offen zu halten und alle zu einem bestimmten Zeitpunkt erwogenen Alternativen gleichermaßen detailliert und umfassend zu untersuchen oder untersuchen zu lassen. Der Planfeststellungsbehörde ist es daher nicht verwehrt, die Prüfung auf diejenigen Varianten zu beschränken, die nach dem jeweils aktuellen Planungsstand allein ernsthaft in Betracht kommen. Dies ist hier nur in Bezug auf Variante 1 der Fall (vgl. Abschnitt C.II.3.3). Die Wirtschaftlichkeit dieser Variante ist dabei kein ausschlaggebendes Kriterium.

Eine separate Rad- u. Fußwegführung, die den Eingriff in Natur und Landschaft durch die erhöhte Querschnittbreite zusätzlich erhöhen würde, ist wegen der geringen Verkehrsbelastung der Kreisstraße nicht geboten (vgl. Erwiderung von

Hessen Mobil vom 22.09.2014 und nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 1a, S. 8).

- 19.12 Stellungnahme des Regierungspräsidiums Darmstadt, Dezernat III 31.1, Regionalplanung, Geschäftsstelle der Regionalversammlung,

Die o. g. Behörde hat mit Schreiben vom 17.12.2013 aus raumordnerischer Sicht mitgeteilt, dass unter der Voraussetzung, dass das Ziel des RPS 2010, den Trassenverlauf der Schienenstrecke (Mainz) – Wiesbaden – Bad Schwalbach – (Limburg), der sog. Aartalbahn, für eine Wiederinbetriebnahme zu sichern (vgl. RPS 2010, Textteil, Z5.1-12), beachtet wird, keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben bestehen. Das raumordnerische Ziel wird nicht gefährdet (vgl. Abschnitt C.II. 5).

- 19.13 Stellungnahme der Hessenwasser GmbH & Co. KG

Die Stellungnahmen des Unternehmens vom 11.12.2013 und 10.08.2016 und die darin enthaltenen Hinweise und Forderungen bezüglich ihrer Rohrleitungen wurden berücksichtigt (vgl. Nebenbestimmungen unter A.IV.7). Soweit das Unternehmen ausgeführt hat, die Schutzstreifen seiner Wasserleitung, die sich im Baufeld befindet, dürfe nicht durch bauliche Anlagen überbaut werden, bezieht sich dies auf Gebäude und andere Anlagen, die Arbeiten an der Leitung unmöglich machen, nicht jedoch auf die Verlegung der Straße (vgl. E-Mail des Vorhabenträgers vom 04.11.2022).

- 19.14 Stellungnahme der Stadtwerke Bad Schwalbach

Mit Schreiben vom 03.08.2016 und 23.11.2013 wurde gefordert, zum Schutz zweier die K 663 querender Rohwasser-Pumpleitungen und eines Abwasser-Hauptsammlers für Hettenhain/Born bestimmte Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss mit aufzunehmen. Dem ist entsprochen worden (vgl. unter A.IV.7).

19.15 Rheingau-Taunus-Verkehrsgesellschaft

Mit Schreiben vom 24.10.2013 hat die Rheingau-Taunus-Verkehrsgesellschaft angeregt, in unmittelbarer Nähe zu der Einmündung der K 663 auf der B 54 eine Querungshilfe für ein sicheres Überqueren zur Bushaltestelle zu errichten. Hessen Mobil hat darauf erwidert, dass es bislang keine Erkenntnisse über Unfälle oder sonstige kritische Situationen gebe, die eine Querungshilfe erforderten. Die Anregung war daher zu zurückzuweisen.

19.16 Weitere Behörden und Stellen

Folgende Behörden und Stellen haben mitgeteilt, dass sie mit dem Bauvorhaben einverstanden sind bzw. keine Bedenken oder Anregungen zu dem Bauvorhaben vorzubringen hätten:

- Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Amt für den ländlichen Raum, Umwelt und Veterinärwesen
- Regionalverband Frankfurt-Rhein-Main
- Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III 31.2 „Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung“,
- Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III 33.1 „Energiewirtschaft“
- Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat V 51.1 „Landwirtschaft, Fischerei und Internationaler Artenschutz“
- Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat V 52 „Forsten“
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Wiesbaden
- Kreishandwerkerschaft Wiesbaden
- Amt für Bodenmanagement Limburg
- Kreisbauernverband Rheingau-Taunus e.V.
- Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH
- IHK Wiesbaden

- Handwerkskammer Wiesbaden
- Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG

20. Begründung der Entscheidung über die Einwendung eines Privaten

Die anwaltlich vertretene Beteiligte, die eine Molkerei in Bad Schwalbach betreibt, hat mit Schreiben vom 11.12.2013 und 31.08.2016 Einwendungen wegen der Beanspruchung ihrer Grundstücke und einer befürchteten Beeinträchtigung ihrer Wasserrechte erhoben. Die Beteiligte betreibt auf den westlich des planfestgestellten Vorhabens gelegenen Flächen Brunnen zur Trinkwasser- und Brauchwassergewinnung.

Die Beteiligte kritisiert die Variantenwahl und macht geltend, die Vorzugsvariante V1 ziehe im Vergleich zu den übrigen geprüften Varianten eine stärkere Betroffenheit ihres Eigentums nach sich. Die für eine Inanspruchnahme vorgesehenen Flächen würden für die mittelfristig geplante Erweiterung der Betriebsfläche zwingend benötigt, sei es (im Falle entsprechender künftiger bauplanungsrechtlicher Festsetzungen) unmittelbar als Baufläche, sei es als Ausgleichsfläche für Baumaßnahmen an anderem Ort. Die betroffenen Flächen würden zudem ungünstig zerschnitten und seien praktisch kaum noch nutzbar.

Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses für die Planung seien nicht gegeben. Eine Verbreiterung der Straße könne auf der bestehenden Trasse erfolgen. Sollte die verbleibende Höhendifferenz zur B 54 ein zu lösender Zwangspunkt sein, könne dies durch eine Absenkung der B 54 entsprechend Variante 2a erfolgen. Der gegen Variante 2 angeführte Grund unzureichender Räumlichkeiten greife nicht, da dieses Problem auch bereits derzeit bestehe und die Bahnstrecke allenfalls für eine Museumsbahn genutzt werde. Ein Bahnübergang mit technischen Schutzvorrichtungen sei nicht erforderlich. Die Vorzugsvariante 1 beeinträchtige überdies Flora und Fauna in der Talaue der Aar in erheblichem und im Vergleich zu den übrigen Varianten größerem Maß. Zu bemängeln sei auch, dass keine anderen Planungsvarianten geprüft worden seien, insbesondere nicht eine Ortsumgehung Hettenhain mit aufgeständerter Querung der Talaue. Ebenfalls nicht geprüft worden sei die – sich aufdrängende – Möglichkeit, die K 663 noch vor dem Ende des 1. Bauabschnitts über ein aufgeständertes Bauwerk bis zur B 54 fortzuführen.



Durch das vorgesehene Heranrücken der Trasse der Kreisstraße an ihre – der Beteiligten – Brunnen und die stärkere Versiegelung werde die Versickerung negativ verändert. Zudem sei mit zusätzlichen Schadstoffeinträgen (Luftschadstoffe, Ruß, Reifenabrieb, Streusalz) in der Nähe der Brunnen zu rechnen. Die Änderungen im Zuge der Planänderung trage ihren – der Beteiligten – Bedenken zwar teilweise Rechnung, allerdings werde dadurch weniger Niederschlagswasser in der Nähe der Brunnen versickert und sei das Problem der Schadstoffeinträge nach wie vor nicht gelöst. Hinzu kämen Belastungen während der Bauzeit. Die vom HLNUG in seiner Stellungnahme vom 19.3.2015 nahegelegte Stilllegung ihrer Brunnen während der Bauzeit bringe unzumutbare finanzielle Belastungen mit sich.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Es ist nicht zu verkennen, dass die Grundstücksbetroffenheit der Beteiligten durch die planfestgestellte Planungsvariante 1 erheblich ist. Diese Betroffenheit tritt in der Abwägung aber zurück, denn die fachplanerische Alternativenprüfung hat ergeben, dass Variante 1 zu Recht die Vorzugsvariante ist (vgl. Abschnitt C.II.3.3). Die von der Beteiligten angeführte Absenkung des Niveaus der Bundesstraße B 54 zur Überwindung der bestehenden Höhendifferenz entsprechend der geprüften Variante 2a wäre nicht geeignet, die erforderlichen Räumlängen über der Bahnstrecke zu schaffen. Auf diese Räumlängen kann auch nicht deshalb verzichtet werden, weil die Museumsbahn der Aartalbahn derzeit nicht in Betrieb ist. Der Betrieb der Bahn kann, sobald der betriebssichere Zustand der Strecke nachgewiesen ist, jederzeit wieder aufgenommen werden (vgl. Stellungnahme der Landeseisenbahnaufsicht beim Regierungspräsidium Darmstadt vom 15.10.2013). Eisenbahnrechtlich stillgelegt ist die Strecke nicht.

Eine Ortsumgehung Hettenhain war nicht weiter zu verfolgen, da sie zwangsläufig andere Planungsziele verfolgen würde als das planfestgestellte Projekt (vgl. C.II.3.2).

Die von der Beteiligten weiter angeführte Variante, die Kreisstraße 663 noch vor dem Ende des 1. Bauabschnitts über ein aufgeständertes Bauwerk bis zur B 54 fortzuführen, brauchte ebenfalls nicht weiter verfolgt zu werden (vgl. Abschnitt C.II.3.2). Sie wäre nach einer Grobanalyse von Hessen Mobil nicht nur mit ca. dreimal höheren Kosten als bei Variante 1, sondern mit ebenfalls erheblichem

Flächenverbrauch an anderer Stelle und der Beeinträchtigung eines Trinkwasserschutzgebietes verbunden (vgl. Erwiderung von Hessen Mobil im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Planänderung vom 14.10.2016).

Etwas anderes gilt auch nicht deshalb, weil die Beteiligte vorgetragen hat, die durch das Vorhaben in Anspruch genommenen Flächen würden mittelfristig für eine Betriebserweiterung benötigt werden, sei es als Baufläche oder Ausgleichsfläche für ein Bauvorhaben an anderer Stelle. Dieses Vorbringen ist zu vage, um die Vorzüge der Variante 1 in Frage zu stellen.

Auch die Einwendungen der Beteiligten im Hinblick auf ihre Wassergewinnung greifen nicht. Das planfestgestellte Projekt liegt im Einzugsgebiet von vier privaten Trinkwasserbrunnen der Beteiligten, von denen für drei (zwei Flach- und ein Tiefbrunnen) die Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser und zur Verwendung als Trink- und Brauchwasser zunächst bis 2035 besteht. Hessen Mobil hat zur Sicherung der Trinkwasserqualität der Brunnen der Beteiligten aufgrund der Empfehlungen des HLNUG die Planung während des Anhörungsverfahrens geändert und Maßnahmen in Anlehnung an die Vorgaben der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten, Ausgabe 2016 (RiStWag 2016) für die Zone II berücksichtigt. So wird auf die ursprünglich vorgesehene Versickerung im Bereich von Bau-km 1+024 bis 1+115 verzichtet. In diesem Abschnitt ist die Trasse der K 663 in Richtung der Trinkwasserbrunnen der Beteiligten geneigt, so dass das abfließende Niederschlagswasser in Richtung der Brunnen fließen würde. Um dies zu verhindern, wurde die Entwässerungsplanung dahingehend angepasst, dass das Wasser in dem genannten Abschnitt über Flachborde gefasst und über Kanäle direkt in die Aar eingeleitet wird (vgl. hierzu auch Ausführungen unter C.II.10.2). Darüber hinaus sind für die Bauzeit Schutzvorkehrungen zu beachten (vgl. Nebenbestimmungen unter A.IV.1.2 ff.). Den Empfehlungen des HLNUG wird lediglich dahingehend nicht umfänglich entsprochen, dass das Fahrbahnwasser nicht vollständig aus dem 200 m-Schutzbereich geleitet werden und dass keine separaten Vorkehrungen gegen das Versprühen von Streusalz außerhalb des Fahrbahnbereichs vorgesehen werden. Die Vorgaben der RiStWag werden im Hinblick auf die nach diesen Richtlinien vorgesehene Mulde am Böschungsfuß und Abdichtung (vgl. RiStWag, Bilder Nrn. 7) nicht erfüllt. Vor dem Hintergrund der sehr geringen Verkehrszahlen, die keine maßgebliche Verschmutzung des von den Straßenflächen abfließenden Niederschlagswassers erwarten lassen,

und der ohnehin schon vorgesehenen Maßnahmen konnte auf diese Vorkehrungen verzichtet werden. Zwischen der Straßenfläche und den Trinkwasserbrunnen der Beteiligten ist zunächst ein das Bankett abgrenzendes Flachbord vorgesehen, so dass verhindert wird, dass das Wasser in Richtung der Trinkwasserbrunnen läuft. Das befestigte Bankett wird auf der westlichen Straßenseite mit einer Breite von 1,5 m ausgebildet. Aufgrund dieses Abstandes und wegen der zu erwartenden geringen Fahrtgeschwindigkeit ist die Gefahr von Verwehungen von wassergefährdenden Stoffen, insbesondere Tausalz, auf die Böschung und das angrenzende Gelände bereits aufgrund der bestehenden Planung sehr reduziert. Zudem liegt der Busebach, zum Teil nach Verlegung, sehr nahe an der Straßenböschung, so dass er ähnlich einer nach RiStWag vorgesehenen Mulde fungiert und ein zusätzlicher Graben am Böschungsfuß verzichtbar ist.

Auch das HLNUG hat hinsichtlich der genannten Abweichungen keine Bedenken im Hinblick auf den Schutz der Trinkwasserbrunnen der Beteiligten geäußert (vgl. E-Mail des HLNUG v. 07.04.2016 an Hessen Mobil).

Im Verfahren hat Hessen Mobil unter Beteiligung der oberen Wasserbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt und des HLNUG überprüft, ob die Schaffung des neuen Retentionsraums an anderer Stelle erfolgen könnte, um die dauerhafte Inanspruchnahme der Flächen der Beteiligten zu verringern. Die Abstimmung mit den genannten Behörden hatte jedoch zum Ergebnis, dass eine ortsfernere Verlegung des Retentionsraums aus fachlicher Sicht mit Schwierigkeiten behaftet ist und die Schaffung des Retentionsraumausgleichs an vorgesehener Stelle empfohlen wird (vgl. Terminvermerk vom 02.04.2019 zum Termin vom 09.11.2018).

Soweit die Beteiligte mit Schreiben vom 31.08.2016 vorgetragen hat, dass die Baumaßnahme zu einer geringeren Versickerung von Niederschlagswasser aufgrund der Versiegelung und der Ableitung über den Entwässerungskanal führe, ist festzustellen, dass die der Versickerung entzogene Niederschlagswassermenge sich auf ca. 7,81 l/s beziffert. Im Verhältnis zum betroffenen östlichen Einzugsgebiet des Busebachs handelt es sich um eine Verringerung der Wassermenge in Höhe von 10,6 % des im Einzugsgebiet anfallenden Wassers (ca. 73,43 l/s). Das Haupteinzugsgebiet der Brunnen befindet sich jedoch westlich des

Busebachs und umfasst eine Wassermenge von ca. 104 l/s. In Bezug auf die Gesamtmenge des zufließenden Niederschlagswassers beträgt die Verringerung somit nur 4,4 % (vgl. Erwiderung von Hessen Mobil im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Planänderung vom 14.10.2016). Eine Beeinträchtigung des Betriebs der Brunnen ist somit durch die leicht reduzierte Versickerungsmenge nicht zu erwarten.

#### **D. Zusammenfassende Würdigung und Gesamtabwägung**

Die Prüfung des hier festgestellten Vorhabens, dem Ausbau der K 663 einschließlich der erforderlichen landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen, hat unter Berücksichtigung aller öffentlichen und privaten Belange ergeben, dass das Bauvorhaben einschließlich der erforderlichen Folgemaßnahme und der Ausgleichsmaßnahmen den verkehrlichen und straßenbautechnischen Belangen, den privaten und gewerblichen Belangen, den Belangen der Natur- und Landschaftspflege und dem Artenschutz Rechnung trägt und daher unter Einbeziehung der vorgenommenen Planänderungen zugelassen werden konnte.

Die Planrechtfertigung ist für das Vorhaben gegeben.

Bei der Planung und Planfeststellung wurden sowohl das strikte Recht als auch die Optimierungsgebote beachtet. Die Abwägung aller Belange hat ergeben, dass die planfestgestellte Planung vernünftig und zur Lösung der mit dem Vorhaben verfolgten Ziele geeignet ist. Mit ihr können die verfolgten Ziele der Verbesserung der Verkehrssicherheit und Leistungsfähigkeit erreicht werden.

Natura 2000-Gebiete werden nicht beeinträchtigt. Die erforderlichen naturschutzrechtlichen und -fachlichen Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen sind vorgesehen. Diese Maßnahmen sind zum Ausgleich, auch der durch das Vorhaben betroffenen Lebensräume, notwendig und geeignet. Der Bedarf an Flächen für diese Maßnahmen wurde auf das erforderliche Mindestmaß begrenzt. Die Belange des Gewässerschutzes, sowohl des Schutzes oberirdischer Gewässer wie auch des Grundwassers, wurden berücksichtigt. Ebenso wurden Grundstücksinanspruchnahmen auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Das Interesse an der Nutzung der privaten Trinkwasserbrunnen wurde bei der Planung beachtet und von der Planfeststellungsbehörde in die Abwägung eingestellt. Der Aspekt des Klimaschutzes wurde berücksichtigt. Die durch das Vorhaben entstehenden Nachteile für grundstücksmäßig Betroffene, über deren Ausgleich in der Planfeststellung nicht entschieden wird, sind im Entschädigungsverfahren zu regeln.

Im Zuge der Bauarbeiten für das Vorhaben werden aller Voraussicht nach Bodendenkmäler zerstört werden. Bei der Abwägung der denkmalschutzrechtlichen Belange gegen das Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung der Verkehrssicherheit und Leistungsfähigkeit des planfestgestellten Straßenabschnitts war letzterem unter Berücksichtigung der Auflagen unter A.IV.8 der Vorzug zu geben.

**E. Sofortige Vollziehbarkeit**

Die Planfeststellungsbehörde ordnet gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325), die sofortige Vollziehung dieses Planfeststellungsbeschlusses im öffentlichen Interesse an (siehe unter A.I.1).

Der Ausbau der Kreisstraße K 663 einschließlich des Neubaus eines Unterführungsbauwerks der Aar ist zur Verbesserung der Verkehrssicherheit dringend erforderlich. Der Rheingau-Taunus-Kreis hat auf die Dringlichkeit einer Erneuerung insbesondere des Aarbauwerks hingewiesen. .

**F. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgericht Wiesbaden  
Mainzer Straße 124  
65189 Wiesbaden

erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis:

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und eine Ausfertigung des festgestellten Planes (er umfasst die im Beschluss unter Ziffer A.I. genannten Unterlagen) werden in der vom Bauvorhaben betroffenen Stadt Bad Schwalbach nach ortsüblicher Bekanntmachung zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Als Zeitpunkt der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gilt gemäß § 74 Abs. 4 Satz 3 HVwVfG das Ende der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss mittels Zustellungsurkunde zugestellt wurde.

Ausgefertigt

Wiesbaden, 26.01.2023



Tarek Al-Wazir

